D E R L A N D R A T

Geschäftsbereich: Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz	**DRUCKSACHE**	
Az.: 16-605206/105-320/2020	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 05.11.2020	125	2020

Vorlage

			Zutreffendes ankreuzen ☒				
					Beschlussvorschlag		
an	(zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent-lich	nicht-öffentlich	ange-nommen	abgelehnt	geändert
☒	Ausschuss für Umweltschutz	26.11.2020	☒	☐			
☐			☐	☐			
☒	Kreisausschuss	27.11.2020		☒			
☒	Kreistag	09.12.2020	☒	☐			
☐	Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:		☐ ja	☐ nein	☒ entfällt		

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):									Geschäftsbereich zur Beschlussausführung.
Gefertigt:		Beteiligt:						Landrat	
16.37 B		16.3	16	32	G	III			
gez. Brancato								gez. Radeck	(Handzeichen)

Betreff:
Naturschutzgebietsverordnung (NSGVO) „Rieseberger Moor“

Beschlussvorschlag:
Die NSGVO „Rieseberger Moor“ wird beschlossen

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE lfd. Nr.	Jahr
	125	2020

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

I. Veranlassung

Das *„Rieseberger Moor"* ist nach der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) Bestandteil des Natura 2000-Netzwerks. § 32 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) schreibt vor, dass diese Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG zu erklären sind.

II. Verfahren

Das formelle Beteiligungsverfahren wurde mit Anschreiben vom 25.08.2020 eingeleitet und am 09.10.2020 beendet. Die Unterlagen haben in der Zeit vom 02.09. bis zum 09.10.2020 öffentlich bei der Stadt Königslutter am Elm und beim Landkreis Helmstedt ausgelegen. Auf die Auslegung und die erforderliche vorherige telefonische Terminvereinbarung ist durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen worden. Zusätzlich waren die Unterlagen auf der Internetseite des Landkreises „online" eingestellt.

Im Vorwege des Verfahrens wurde das Beratungsforstamt Wolfenbüttel im November 2018 auf der Grundlage des § 5 (1) Satz 2, 1. Halbsatz NWaldLG unterrichtet.

Der Jagdbeirat wurde gehört.

III. Grundlagen für die NSGVO

Neben dem BNatSchG und dem NAGBNatSchG ist maßgeblich der Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 *„Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung"* (künftig Sicherungserlass) zur Anwendung gekommen. Die Vorschriften finden sich in der NSGVO wieder unter § 4 (5) B.) bis D.). Mit Erlass des MU und des ML vom 19.02.2018 ist der *„Leitfaden für die Praxis – NATURA 2000 in den niedersächsischen Wäldern"* eingeführt worden. Er findet ebenso Berücksichtigung, wie die Muster-Verordnung des NLWKN als Arbeitshilfe zur Sicherung von Natura 2000-Gebieten (Stand 27.09.2016).

Für die Beschränkungen der Jagd ist der nunmehr aktuelle Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 03.12.2019 „Jagd in Schutzgebieten" angewendet worden.

IV. Anregungen, Bedenken und Abwägung

Die vollständigen Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren sind in der hier beigefügten Unterlage E wiedergegeben.

Hausintern wurden 8 Stellen beteiligt. Davon haben 5 Stellen keine Hinweise vorgebracht, 2 Stellen haben Anregungen oder Bedenken vorgetragen, 1 Stelle hat keine Bedenken. Von den 30 Trägern öffentlicher Belange (TöB) haben 13 TöB keine Hinweise vorgebracht, 11 TöB haben Anregungen oder Bedenken geltend gemacht, 13 TöB haben keine Bedenken. Von den 14 anerkannten Naturschutzvereinigungen haben 9 Verbände keine Hinweise vorgebracht, 3 Verbände haben Anregungen und Bedenken vorgetragen, 2 haben keine Bedenken. Von den darüber hinaus beteiligten 11 Institutionen haben 9 keine und 2 haben Anregungen und Bedenken vorgetragen.

. . .

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE lfd. Nr. 125	Jahr 2020

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind keine Anregungen oder Bedenken geltend gemacht worden.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet, umfassend gewürdigt und abgewogen. Das Abwägungsergebnis hat in einigen Punkten zu Änderungen in der Entwurfsfassung geführt. Die Änderungen sind in der nunmehr vorliegenden Beschlussfassung einschließlich des Kartenwerkes A bis C zur NSGVO eingearbeitet.

V. Weiteres Verfahren und Kosten

Nach Beschlussfassung der NSGVO *„Rieseberger Moor“* ist die Verordnung nach § 11 Abs. 1 und 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Helmstedt im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt zu veröffentlichen.

Das neue NSG muss gemäß § 14 Absatz 10 Satz 1 NAGBNatSchG vor Ort kenntlich gemacht werden. Daraus entstehen Kosten.

VI. Anmerkungen

Die Karten der Beschlussfassung (s. Anlage A) sind aus drucktechnischen Gründen, bis auf die Übersichtskarte, auf DIN A3 verkleinert worden.

VII. Anlage und zusätzliche Unterlagen zur Information

Anlage A: Beschlussfassung der NSGVO *„Rieseberger Moor“* einschließlich der Übersichtskarte (A), der maßgeblichen Detailkarte (B) und der Beikarte (C),
Unterlage B: Begründung zur Beschlussfassung,
Unterlage C: Entwurfsfassung der NSGVO *„Rieseberger Moor“* (ohne Karten)
Unterlage D: Begründung zur Entwurfsfassung,
Unterlage E: Auswertung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Verordnungsentwurf

Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Rieseberger Moor"
im Gebiet der Stadt Königslutter am Elm,
im Landkreis Helmstedt
vom __.__.2020

Aufgrund der §§ 22, 23 und § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 und § 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), sowie § 9 Abs. 4 des Nds. Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26), wird verordnet:

§ 1
Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) *„Rieseberger Moor"* erklärt.

(2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit *„Ostbraunschweigisches Hügelland".* Es befindet sich vollständig auf dem Gebiet der Stadt Königslutter am Elm zwischen den Ortslagen Rieseberg, Ochsendorf und Beienrode.

Das NSG *"Rieseberger Moor"* liegt in der Landschaftseinheit „Moorniederungen der Schunteraue" und ist ein landschaftlich und standörtlich abwechslungsreicher Niedermoor-Bereich mit einem bis zu drei Meter mächtigen Torfkörper, der sich in einer Deflationswanne über tertiären Sanden entwickelt hat. Typisch für das Gebiet sind einerseits ausgedehnte Bruchwaldkomplexe, Weidengebüsche und kleinflächige, gehölzfreie Quellsümpfe, andererseits vielfältige, extensiv genutzte Feuchtwiesen und vorwiegend aus Feuchtgrünland hervorgegangene Großseggenriede, Röhrichte und Hochstaudenfluren. Weiterhin zeichnet es sich durch Heiden und Magerrasen, Wälder natürlicher Sukzession auf Niedermoor-Standorten, ehemalige und noch vorhandene Heideflächen sowie durch temporäre Kleinstgewässer aus.

Die aufgrund ihrer Nutzungsgeschichte und standörtlichen Diversität vielfältigen Landschaftsstrukturen bilden den Lebensraum zahlreicher seltener sowie gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und ihrer Gemeinschaften. Besonders hervorzuheben ist die geographische Lage, die aus der Grenzlage des Gebietes zwischen Flach- und Hügelland sowie aus der Übergangslage zwischen subatlantischem und subkontinentalem Klima herrührt. So kommen im NSG „Rieseberger Moor" eine Reihe von Pflanzenarten gemeinsam vor, die sich hier am Rande ihres jeweiligen Verbreitungsgebietes befinden.

(3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 **(Anlage A)** zu entnehmen.
Der genaue Grenzverlauf des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 **(Anlage B)**. Die Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes.
Die Lage und der Umfang der im NSG gelegenen Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ergibt sich aus der Beikarte **Anlage C** zur Verordnung im Maßstab 1:5.000.
Die Anlagen A bis C sind Bestandteile dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Königslutter am Elm und bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 105 *„Rieseberger Moor"* (DE 3630-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 161 ha.

§ 2
Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG der besondere Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit, sowie die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines strukturreichen, zusammenhängenden, natürlich nährstoffreichen bis teilweise nährstoffarmen Niedermoors mit bereichsweisem Übergang zum Hochmoor (Übergangsmoor mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgrasrieden), mit einem komplexen Mosaik unterschiedlicher Lebensräumen,
2. die Sicherung und Optimierung des Wasserhaushaltes zum Erhalt des Moores mit seiner typischen Vegetation,
3. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des aufgewachsenen Torfkörpers und den Schutz vor Torfschwund durch Entwässerung,
4. den dauerhaften Erhalt von Naturwaldflächen (Flächen mit natürlicher Waldentwicklung) in einzelnen Bereichen (Kennzeichnung in Anlage B), insbesondere von Moorwäldern einschließlich der Alters- und Absterbephase von Bäumen,
5. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Fließ- und Stillgewässern, insbesondere der Lauinger Mühlenriede als Lebensraum u. a. des Bachneunauges *(Lampetra planeri)*,
6. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von feuchten Hochstaudenfluren mit Echtem Mädesüß *(Filipendula ulmaria)*, Blut-Weiderich

(Lythrum salicaria) und Gewöhnlichem Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) entlang der Lauinger Mühlenriede,

7. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Röhrichten, Großseggenrieden, Quellsümpfen und Feuchtgebüschen,
8. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von extensiv genutztem Feuchtgrünland und Mähwiesen im Bereich zwischen den Fischteichen und der L 290 (u. a. die Fluren „Am Roten Pfuhl" und „Im Fuchsbusche"), im südöstlichen Randbereich des NSG („Hinter den Fuhren") und im westlichen Teil des NSG östlich des Käthe-Kollwitz-Heims (Flur „Mückenheim") sowie auf den „Bruchwiesen",
9. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von trockenen Heiden und ihren typischen nährstoffarmen Rohboden-Standorten, insbesondere im Bereich des Heidehügels,
10. die Erhaltung und Förderung der wild lebenden Tiere, insbesondere des Insektenreichtums, diverser Amphibienarten und der europäischen geschützten Vogelarten, z. B. des Pirols (*Oriolus oriolus*), der Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), der Wacholder-Drossel (*Turdus pilaris*) und verschiedener Specht-Arten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
11. die Erhaltung und Förderung der bestehenden artenreichen Mollusken-Fauna, u. a. der Bauchigen Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*), durch den Erhalt und die Förderung ihrer Lebensstätten,
12. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.

(2) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000"; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet *„Rieseberger Moor"* insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

(3) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im NSG sind die Erhaltung und die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Lebensraumtypen und Arten gemäß den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie:

1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

   „Moorwälder" (LRT 91D0*):
   Dieser Lebensraumtyp nimmt im NSG eine Fläche von ca. 36,5 Hektar ein und stellt somit den größten Lebensraumtyp im NSG dar.
   Erhaltungsziel für diesen Lebensraumtyp ist die Erhaltung und Förderung naturnaher, strukturreicher Birken- und Birken-Kiefernwälder mit einer i. d. R. lichten Baumschicht auf nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen nassen Moorböden mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, mit allen Entwicklungs- und Altersphasen im mosaikartigen Wechsel mit lebensraumtypischen, heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen und mit natürlich entstandenen Lichtungen, einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzenarten, insbesondere Moor-Birke *(Betula pubescens)*, Wald-Kiefer *(Pinus sylvestris)*, Ohr-Weide *(Salix aurita)*, Faulbaum *(Frangula alnus)*, allen vorkommenden Arten der Torfmoose *(Sphagnum spec.)*, Pfeifengras *(Molinia caerulea)*, Schmalblättriges Wollgras *(Eriophorum angustifolium)*, Schnabel-Segge *(Carex rostrata)*, Wiesen-Segge *(Carex nigra)* und Sumpf-Veilchen *(Viola palustris)* sowie den charakteristischen Tierarten, wie z. B. des Kranichs (*Grus grus*).
   Die gut entwickelte Moosschicht ist torfmoosreich. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Moorwälder kommen in stabilen Populationen vor.

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

   a) *„Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften"* (LRT 3150):
   Dieser Lebensraumtyp nimmt im NSG eine Fläche von ca. 0,05 Hektar ein und beschränkt sich aktuell auf ein naturnahes Kleingewässer im Nordosten des NSG. Erhaltungsziel für diesen Lebensraumtyp ist die Erhaltung und Entwicklung eines landesweit stabilen und vernetzten Bestandes des Lebensraumtyps durch den Schutz und die Verbesserung des Zustands des Kleingewässers im NSG mit seinen charakteristischen Pflanzenarten, insbesondere Kleine Wasserlinse (*Lemna minor*), Dreifurchige Wasserlinse (*Lemna trisulca*), Vielwurzelige Teichlinse (*Spirodela polyrhiza*), Schwimmendes Laichkraut (*Potamogeton natans*) und Arten der Röhrichte sowie seinen charakteristischen Tierarten, insbesondere verschiedener Amphibienarten, wie z. B. des Moorfroschs (*Rana arvalis*), in stabilen Populationen durch die Sicherung bzw. Wiederherstellung eines natürlichen Wasserstandregimes mit einem hohen Wasserstand im Winterhalbjahr, eine angepasste, schonende Gewässerunterhaltung, der Erhalt besonnter Gewässerbereiche und die Reduzierung von Nährstoffeinträgen aus der Umgebung.

   b) *„Trockene Heiden"* (LRT 4030):
   Dieser Lebensraumtyp kommt im NSG ausschließlich im Bereich des Heidehügels mit einer Fläche von ca. 1,9 Hektar vor.
   Erhaltungsziel für diesen Lebensraumtyp ist die Erhaltung und Förderung von strukturreichen, weitestgehend gehölzfreien Zwergstrauchheiden mit Dominanz der Besenheide (*Calluna vulgaris*) sowie aus geeigneter Pflege resultierendem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien der Heidelandschaft mit offenen Sandflächen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen mit den charakteristischen Pflanzenarten des Lebensraumtyps, insbesondere Schaf-Schwingel (*Festuca ovina agg.*), Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Harzer Labkraut (*Galium saxatile*), Behaarter Ginster (*Genista pilosa*), Flechtenarten der Gattung *Cladonia* sowie den typischen Tierarten, wie z. B. Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in stabilen Populationen.

c) *„Magere Flachland-Mähwiesen“* (LRT 6510):
Dieser Lebensraumtyp nimmt im NSG eine Fläche von ca. 0,54 Hektar ein und ist bislang nur auf einer Fläche im östlichen Randgebiet des NSG ausgewiesen.
Erhaltungsziel für diesen Lebensraumtyp ist die Erhaltung und Förderung von artenreichen, nicht oder wenig gedüngten Mähwiesen bzw. wiesenartiger Extensivweiden auf feuchten Standorten mit natürlichem Relief, im Komplex mit Magerrasen oder Feuchtgrünland sowie mit landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Baumgruppen), einschließlich seinen charakteristischen Arten, insbesondere Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Gewöhnliches Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*), Kleiner Klee (*Trifolium dubium*) und Rot-Klee (*Trifolium pratense*) in stabilen Populationen.

d) *„Kalkreiche Niedermoore“* (LRT 7230):
Dieser Lebensraumtyp nimmt im NSG eine Fläche von ca. 0,005 Hektar ein und ist bislang nur anteilig auf einer Fläche im östlichen Teil des NSG ausgewiesen.
Erhaltungsziel für diesen Lebensraumtyp ist die Erhaltung und Förderung der Relikte eines basenreichen Niedermoors mit nassen, nährstoffarmen Standortverhältnissen, zumindest teilweise kurzrasigen Kleinseggen-Rieden, seggenreichen Nasswiesen und kalkreichen Quellbereichen mit Sumpfblütiger Binse (*Juncus subnodulosus*) und den sonstigen charakteristischen Arten der Kalk-Kleinseggenriede sowie den für Niedersachsen bedeutsamen Vorkommen der Bauchigen Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) in stabilen Populationen.

e) *„Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche“* (LRT 9190):
Dieser Lebensraumtyp kommt im NSG auf mehreren Teilflächen südlich des Heidehügels, in den östlichen Randgebieten des NSG und in geringeren Ausdehnungen westlich des Moorwaldes vor. Er nimmt eine Gesamtfläche von ca. 6,9 Hektar ein.
Erhaltungsziel für diesen Lebensraumtyp ist die Erhaltung und Förderung von stabilen, alt- und totholzreichen Eichen-Mischwäldern auf den bodensauren, nährstoffarmen Sandstandorten im NSG, auch unter Beimischung der nässetolerierenden Moorwald-Baumarten.
Die charakteristischen Pflanzenarten im NSG sind insbesondere Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) und Birkenarten, , (*Betula pendula*, *B. pubescens*), die durch den aufgelockerten Bestand teils ausladende Einzelbäume ausbilden konnten, sowie beigemischt Gewöhnliche Buche (*Fagus sylvatica*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und Faulbaum (*Frangula alnus*), in der Krautschicht Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Dornfarn (*Dryopteris carthusiana*) und Pfeifengras (*Molinia caerulea*) in stabilen Populationen. Erhaltungsziel ist weiterhin der Erhalt und die Förderung der charakteristischen Tierarten durch den Schutz und die Förderung ihrer Lebensstätten, z. B. von Fledermausarten und von an Totholz gebundenen Käferarten.

3. insbesondere der Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

a) Bachneunauge *(Lampetra planeri)*:
Die Art kommt in den Fließgewässern des NSG, insbesondere in der Lauinger Mühlenriede, vor.
Erhaltungsziel für diese Art ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung als eine stabile, langfristig sich selbst tragende Population sowie eines günstigen Erhaltungszustands ihres Lebensraumes, insbesondere naturnaher, gehölzbestandener und lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit unverbauten Ufern und vielfältigen hartsubstratreichen Sohlen- und Sedimentstrukturen in enger Verzahnung von gewässertypischen Laicharealen (kiesige Bereiche) und Larvalhabitaten (Feinsedimentbänke). Des Weiteren ist die Vernetzung von Teillebensräumen (Austausch zwischen Haupt- und Nebengewässern (Wiederbesiedlungspotenzial) durch die Verbesserung der Durchgängigkeit zu fördern.

b) Bauchige Windelschnecke *(Vertigo moulinsiana)*:
Die Art konnte in den Wiesen und den Seggenrieden der durch Weidengebüsche strukturierten Offenbereiche im nordöstlichen Bereich des NSG nachgewiesen werden.
Erhaltungsziel für diese Art ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung als eine stabile, langfristig sich selbst tragende Population sowie eines günstigen Erhaltungszustands ihres Lebensraumes, insbesondere von nährstoffarmen und kalkreichen Niedermooren, Seggenrieden, Wasserschwaden-, Rohrglanzgras- und sonstigen Röhrichten auf basenreichen Substraten, ohne Nährstoff- und Pestizideinträge und mit weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnissen ohne Austrocknung und ohne dauerhafte Überstauung.

(4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann, aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen, auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3
Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. die Veränderung und Beeinträchtigung von Fließ- und Stillgewässern und Feuchtflächen aller Art sowie der hieran gebundenen Vegetation oder Tierwelt,
2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Absenkung des Wasserstandes führen können, insbesondere die Neuanlage von Fließ- und Stillgewässern, Entwässerungsgräben oder deren Vertiefung,
3. Stoffe einzubringen oder einzuleiten oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische oder chemische Beschaffenheit des Gebietswasserhaushalts sowie der gewässergebundenen Flora und Fauna zu beeinträchtigen,
4. Hecken, Feldgehölze und Bäume zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,
5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören sowie die Dunkelheit und Stille der Nacht insbesondere durch technische Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
6. wildlebende Tiere zu töten, ihnen nachzustellen, sie durch Lärm oder anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu füttern oder ihre Eier, Larven oder Puppen, ihre Nester oder ihre sonstigen Brut- oder Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen oder Tiere auszusetzen,
7. wild wachsende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten,
8. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
9. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
10. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge, einschließlich Anhänger und Wohnmobile, dort abzustellen,
11. das Begehen, Befahren mit nicht motorisierten Fahrzeugen sowie das Reiten abseits von Wegen (Wege sind nicht Fuß- oder Pirschpfade, Graben- oder Gewässerränder, Feld- und Wiesenraine, oder Wildpfade),
12. Hunde unangeleint und abseits der Wege laufen zu lassen,
13. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
14. Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern,
15. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen,
16. unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballone) zu starten und zu landen,

(2) § 33 Abs. 1 und 1a BNatSchG bleibt unberührt.

§ 4
Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 freigestellt.

(2) Freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes
   a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
   b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
   c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
   d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
   e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
3. die Durchführung archäologischer sowie geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme nach Zustimmung der Naturschutzbehörde,
4. die Unterhaltung und Erneuerung von klassifizierten Straßen auf vorhandener Trasse,
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Ausbauzustand bezüglich Breite und Befestigung in der vorhandenen Breite, einschließlich der Erhaltung des Lichtraumprofils durch schonenden, fachgerechten Gehölzrückschnitt; die Einbringung oder Verwendung von mineralischen Sekundärstoffen für die Wegeunterhaltung oder den Wegebau bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde,
6. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern in der Zeit vom 01. November bis 28. bzw. 29. Februar, nach den Grundsätzen des WHG und des NWG unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele gemäß § 2 dieser Verordnung und des mit der Naturschutzbehörde jährlich bis zum 30. September abgestimmten Gewässerunterhaltungsplans; sofern kein abgestimmter Bewirtschaftungsplan vorliegt, nach folgenden Vorgaben:
   a) nach einer vorherigen Anzeige (mit Angabe von Ausführungszeitpunkt und -weise) mit einer Vorlaufzeit von 4 Wochen bei der Naturschutzbehörde. Bei unvorhersehbaren Ereignissen sind Sofortmaßnahmen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen und gefahrlosen Wasserabflusses freigestellt. Die Maßnahme ist im Nachhinein innerhalb von 10 Werktagen bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen.
   b) schonende, am Bedarf angepasste Unterhaltung; bei punktuell erforderlichen Räumungen möglichst per Hand, ansonsten per Hydraulikbagger mit Grabenlöffel,
   c) Verzicht auf Sohlräumungen, ausnahmsweise Räumung abschnittsweise mit möglichst kurzen Räumstrecken (max. 100 m),

d) die Ablagerungsflächen für das Räumgut sind mit der Naturschutzbehörde mindestens 10 Werktage vor den Räumungsarbeiten abzustimmen,
e) die schonende Räumung der in die Lauinger Mühlenriede mündenden Drainage-Zuläufe im renaturierten Abschnitt ab nördlich der Fischteiche bis südlich der Mündung in die Schunter ist freigestellt;

7. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen (z. B. Stauanlagen); die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens 4 Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden,
8. die Beseitigung von invasiven und gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde Arten.

(3) Freigestellt sind solche Maßnahmen, die in einem Bewirtschaftungsplan im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde verbindlich festgelegt sind, oder solche in einem von der Naturschutzbehörde erstellten Plan.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 1 Nr. 4, sowie nach folgenden Vorgaben:

1. Für die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünland- und Brachflächen:
   a) ohne Umwandlung in Acker,
   b) ohne Grünlanderneuerung,
   c) ohne Änderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
   d) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
   e) ohne flächigen Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln; der punktuelle Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
   f) ohne Gülle, Geflügelmist und Klärschlamm auszubringen,
   g) ohne Abwasser zu verregnen,
   h) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben oder Drainagen,
   i) ohne Düngung, Kalkung sowie Beweidung der Gewässerrandstreifen (5 Meter ab Böschungsoberkante beidseitig der Gewässer),
   j) ohne Beweidung mit mehr als 3 Großvieheinheiten pro Hektar,
   k) ohne maschinelle Bodenbearbeitung in der Zeit vom 01.03. bis 15.06.,
   l) ohne offene Tränkestellen an Gewässern anzulegen,
2. Für die Nutzung des Lebensraumtyps 6510 zusätzlich:
   a) ohne eine maschinelle Bodenbearbeitung in der Zeit vom 01.03. bis 31.05.,
   b) mit höchstens zweimaliger Mahd pro Jahr;
   c) die 1. Mahd ist nicht vor dem 01.06. durchzuführen, die 2. Mahd bzw. Beweidung ist nicht früher als nach 10-wöchiger Nutzungspause durchzuführen,
   d) Düngung nur als Entzugsdüngung, jedoch nur mit Stallmist oder Kompost, keine Düngung vor dem 1. Schnitt
   e) mit einem Abstand von mindestens 10 m Breite zwischen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen und dem Lebensraumtyp,
   f) ohne Nachsaaten mit konkurrenzstarken Gräsern,
   g) ohne Beweidung mit Pferden,
   h) ohne Zufütterung.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen und soweit der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung eines ausreichenden Umfanges an Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen und sonstiger Organismen unter Beachtung der gesicherten Erkenntnisse der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis erfolgt,

A.) sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen hergeleiteten Vorgaben

1. die forstliche Nutzung von Moor- und Bruchwäldern nur, sofern eine Zerstörung oder sonstige Beeinträchtigungen der Biotope ausgeschlossen werden können, ohne Kahlschlag, vorrangig mit Einzelstammnutzung,
2. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben oder Drainagen,
3. ohne Düngung, Kalkung und Bodenbearbeitung,
4. ohne Horstbäume, solange Horstreste vorhanden sind, zu fällen,
5. ohne Höhlenbäume mit vom Boden aus erkennbaren Höhlen und Spaltenquartieren zu fällen,
6. ohne den Umbau von Laubwaldbeständen in Nadelwaldbestände,
7. ohne die aktive Einbringung und Förderung von invasiven Baumarten, wie bspw. Spätblühende Traubenkirsche,
8. ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
9. mit vorrangig natürlicher Verjüngung, sofern diese nicht Schutzzweck entgegenläuft
10. die Neuanlage von Wirtschaftswegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde

B.) sowie nach folgenden, sich aus dem Sicherungserlass ergebenden Mindestvorgaben

I. auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den FFH-Lebensraumtypen **9190** und **91D0*** zuzuordnen sind, soweit

1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
2. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
4. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
5. eine Düngung unterbleibt,
6. eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
7. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; Moor- und Flechten-Kiefernwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
8. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
9. eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter, ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Waldflächen,
10. ein Neu- und Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
11. Entwässerungsmaßnahmen der Lebensraumtypenflächen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
12. Zusätzlich auf Moorstandorten mit dem **LRT 91D0*** nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,

II. auf Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand „B“** oder **„C“** aufweisen,

1. soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
   a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
   b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
   c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
   d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,

2. bei künstlicher Verjüngung

   a) ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,

III. auf Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Gesamterhaltungszustand „A“** aufweisen, soweit

1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
   a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
   b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
   c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
   d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,

2. bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der

Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

C.) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.

D.) Die Freistellungen für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gelten nicht auf Naturwaldflächen (Naturwald lt. Anlage B zur Verordnung).

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von landschaftsangepassten, jagdwirtschaftlichen Einrichtungen, sowie nach folgenden Vorgaben:
1. mit dem Boden mit Betonfundamenten fest verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen (wie z. B. Hochsitze) sind der Naturschutzbehörde einen Monat vor Errichtung anzuzeigen,
2. die Neuanlage von Wildäckern und Wildäsungsflächen, Futterplätzen (außer in Notzeiten) und Hegebüschen bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde.

(7) Freigestellt wird die ordnungsgemäße Fischereiausübung, Fischerzeugung und Teichwirtschaft sowie die Pflege und Unterhaltung der Teichanlagen im bisherigen Umfang und nur innerhalb der Geltungsdauer der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme und Einleitung von Wasser aus der Teichanlage in Gewässer III. Ordnung in der Gemarkung Rieseberg vom 29.10.1993, AZ: 16-6686-02-13/11 (21), zuletzt geändert mit Bescheid vom 26.01.2011. Das Entleeren von fischereilich genutzten Teichen ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Austrag von Sand und Schlamm unterbunden wird.

(8) In den Fällen der Absätzen 2 bis 7 kann die erforderliche Zustimmung von der Naturschutzbehörde erteilt werden, soweit die mit der zustimmungspflichtigen Maßnahme einhergehenden Auswirkungen zu keinen Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen der für das NSG und seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen kann. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Anzeigen sowie Zustimmungsersuche an die Naturschutzbehörde bedürfen der Schriftform. Das Anschreiben an die Naturschutzbehörde kann formlos erfolgen.

(9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

(10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

(11) Erteilte Zustimmungen ersetzen keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen Dritter, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 5
Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen und/oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6
Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG, sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs-/ Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7
Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) GrundstückseigentümerInnen und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

(2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.

(3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

(4) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands der im NSG vorkommenden Anhang I-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie und der aufgeführten Vogelarten.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 dieser Verordnung vorliegen und eine jeweils dort genannte, erforderliche Zustimmung nicht

erteilt, oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 1 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 vorliegen und eine jeweils dort genannte, erforderliche Zustimmung nicht erteilt, oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG handelt, wer eine Veränderung oder Störung vornimmt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ohne dass die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde eine Ausnahme unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen hat. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt den Landkreis Helmstedt in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die bestehende Schutzgebietsverordnung über das Naturschutzgebiet „Rieseberger Moor“ vom 09.09.1998, veröffentlicht im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 20, vom 30.10.2000, S. 217-219, im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern
Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht.

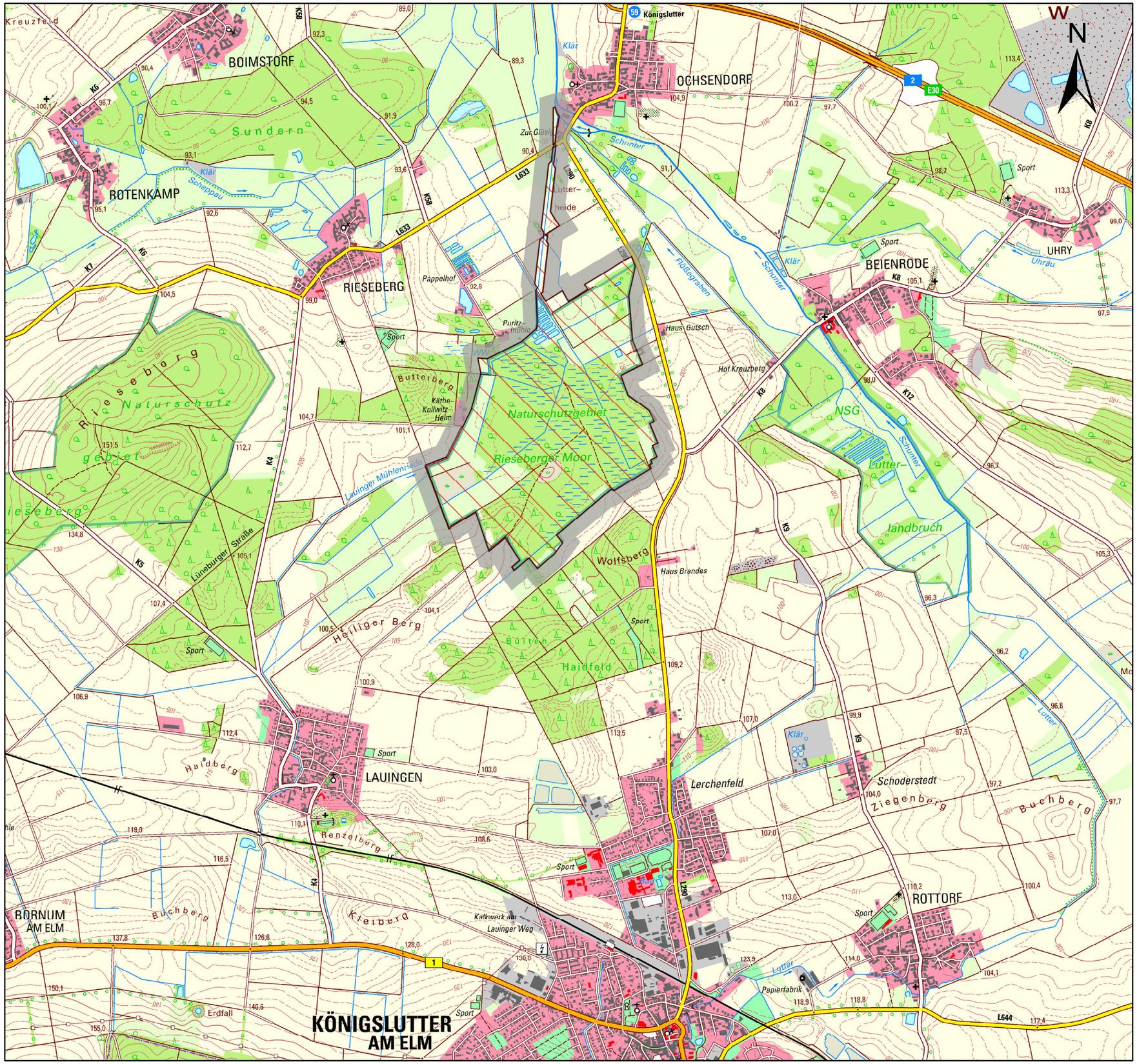

Naturschutzgebiet "Rieseberger Moor"

- Beschlussfassung -

Übersichtskarte

(Anlage A zur Verordnung über das NSG)

Legende

NSG "Rieseberger Moor"

FFH 105 "Riesberger Moor" (DE 3630-331)

Landkreis Helmstedt
- Untere Naturschutzbehörde -

Südertor 6
38350 Helmstedt
natura2000@landkreis-helmstedt.de
www.helmstedt.de

Stand: Oktober 2020
Kartengrundlage: DTK50 2017

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2019 LGLN

Maßstab: 1:25.000 (im Format DIN A 3)

0 0,25 0,5 1 1,5 2 km

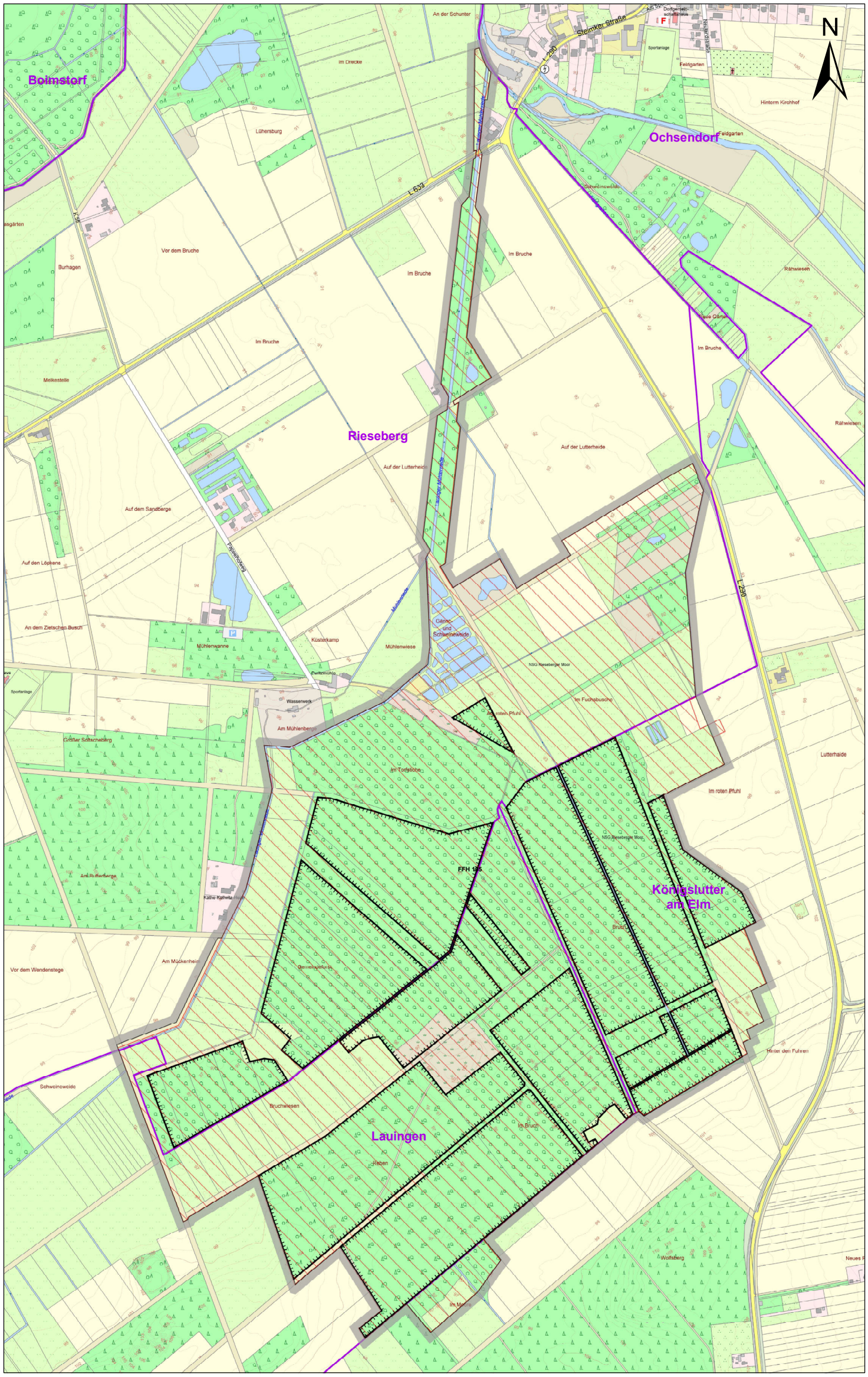

Naturschutzgebiet "Rieseberger Moor"

- Beschlussfassung -

Maßgebliche Detailkarte

(Anlage B zur Verordnung über das NSG)

Legende

- NSG-Grenze *(= Innenseite des grauen Rasterbandes)*
- FFH 105 "Rieseberger Moor" (DE 3630-331)
- Naturwald
- Gemarkung

Nachrichtlich:

- Grünlandflächen
- Brachflächen

Landkreis Helmstedt
- Untere Naturschutzbehörde -

Südertor 6
38350 Helmstedt
natura2000@landkreis-helmstedt.de
www.helmstedt.de

Stand: Oktober 2020
Kartengrundlage: AK5_2020

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2019 LGLN

Maßstab: 1:5.000 (im Format 60 cm x 65 cm)

0 50 100 200 300 400 500 Meter

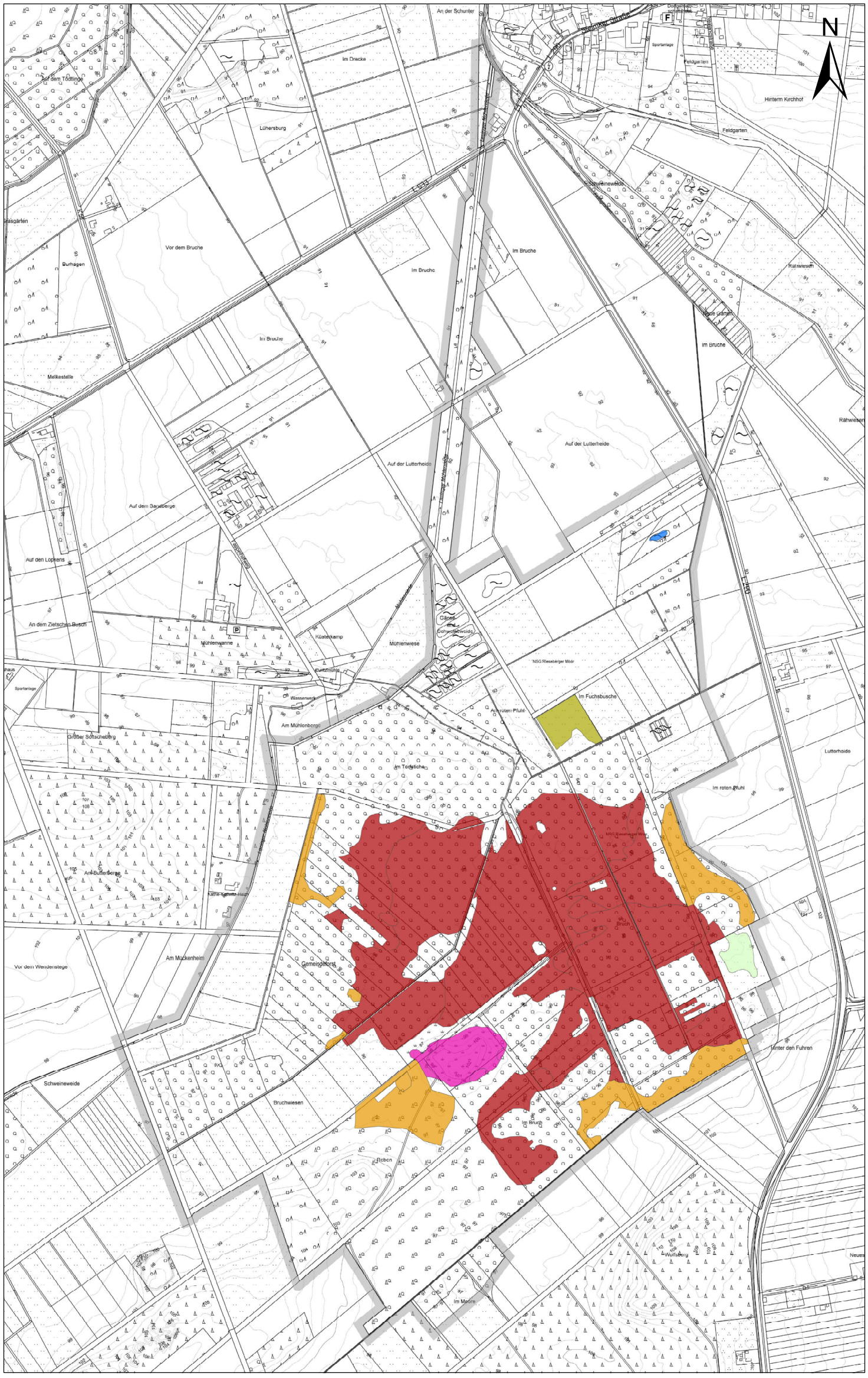

Naturschutzgebiet
"Rieseberger Moor"

- Beschlussfassung -

Beikarte

(Anlage C zur Verordnung über das NSG)

NATURA 2000

Legende

- NSG-Grenze *(= Innenseite des grauen Rasterbandes)*
- 3150 - Nährstoffreiche Stillgewässer
- 4030 - Trockene Heiden
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen
- 7230 - Kalkreiche Niedermoore
  (LRT anteilig auf dargestellter Fläche enthalten)
- 9190 - Alte bodensauere Eichenwälder
- 91D0* - Moorwälder

Landkreis Helmstedt

- Untere Naturschutzbehörde -

Südertor 6
38350 Helmstedt
natura2000@landkreis-helmstedt.de
www.helmstedt.de

Stand: Oktober 2020
Kartengrundlage: AK5_2020

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2019

Maßstab: 1:5.000 (im Format 60 cm x 65 cm)

0 50 100 200 300 400 500 Meter

Begründung zur Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Rieseberger Moor"
im Gebiet der Stadt Königslutter am Elm,
im Landkreis Helmstedt
vom __.__.2020

Zur Präambel

Das „Rieseberger Moor“ ist nach der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) Bestandteil des Natura 2000-Netzwerks. § 32 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) schreibt vor, dass diese Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG zu erklären sind.

Die Regelung unter § 4 Abs. 6 wird als Beschränkung der Jagd im Sinne des § 9 Abs. 4 des Nds. Jagdgesetzes (NJagdG) verstanden. Insofern wird in der Präambel auch das NJagdG als Rechtsquelle genannt.

Das hier ausausgewiesene NSG schließt das Gebiet des NSG „Rieseberger Moor“ gemäß der Schutzgebietsverordnung vom 09.09.1998 ein und geht darüber hinaus. Das Erweiterungsgebiet umfasst den Lauf der Lauinger Mühlenriede einschließlich ihrer Uferbereiche zwischen dem Rieseberger Moor und der Mündung in die Schunter südlich Ochsendorf.

Die Gliederung der Naturschutzgebietsverordnung (NSGVO) folgt im Wesentlichen der Musterverordnung, des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), die den Unteren Naturschutzbehörden als Arbeitshilfe mit Datum vom 20.02.2018 zur Verfügung gestellt worden ist.

Der Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 – 27a/22002 07 – *“Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung”* (sog. Sicherungserlass) ist verbindliche Grundlage für die Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

Zu § 1
Naturschutzgebiet

Die in den folgenden Paragrafen aufgeführten Inhalte beziehen sich auf das in der beiliegenden Karte dargestellte ca. 161 Hektar große Gebiet. Kartengrundlage ist die Amtliche Karte im Maßstab1:5.000. Die Regelungsinhalte der Verordnung beziehen sich auf das mit dem NSG deckungsgleiche FFH-Gebiet und das Erweiterungsgebiet der Lauinger Mühlenriede zwischen dem Rieseberger Moor und ihrer Mündung in die Schunter südlich Ochsendorf.

Die Lage des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage A). Der genaue Grenzverlauf des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage B). Die Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Lage und der Umfang der im NSG gelegenen Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ergibt sich aus der Beikarte Anlage C zur Verordnung im Maßstab 1:5.000.
Die Lage und der Umfang der im NSG gelegenen Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie ergibt sich aus der Beikarte Anlage C zur Verordnung im Maßstab 1:5.000.

Die Anlagen A bis C sind Bestandteile der Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Königslutter und bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt unentgeltlich eingesehen werden. Außerdem werden die Daten „online“ auf der Homepage des Landkreises zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 2
Schutzzweck

(1) Der allgemeine Schutzzweck für das NSG gibt den Gesetzestext des § 23 Abs. 1 BNatSchG wieder.

Im NSG sind gem. § 23 Abs. 2 BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Unter den Nummern 1 bis 12 werden nicht abschließend die Ziele für zu erhaltende, zu entwickelnde oder wiederherzustellende Bestandteile formuliert, die sich gebietsbezogen ergeben. *„Der Schutzzweck ist ein **zentraler Punkt**, weil er die Rechtfertigung für Gebote, Verbote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen usw. bildet. Er muss sich innerhalb der gesetzlichen Ermächtigung bewegen. Er ist Maßstab für die Frage, ob die Naturschutzgebietsverordnung und ihre Verbote zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich sind. Daher muss der wesentliche Schutzzweck in der Verordnung selbst im Sinne einer Konkretisierung hinreichend bestimmt benannt werden.“* [SCHUMACHER/FISCHER-HÜFTLE 2010, BNatSchG-Kommentar, §22, Rdnr. 18].

(2) Es handelt sich dabei um eine deklaratorische Vorschrift, die als Standardformulierung gemäß der Musterverordnung des Landes aufgenommen werden soll.

(3) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet:

In diesem FFH-Gebiet sind Erhaltungsziele für verschiedene Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-RL und für zwei Arten des Anhang II der FFH-RL zu formulieren. Diese resultieren aus dem für das Gebiet maßgeblichen Standarddatenbogen (SDB, Stand: Mai 2016).
Die Ausweisung und Bewertung der Erhaltungszustände der FFH-Anhang I-Lebensraumtypen erfolgte nach den in Niedersachsen angewendeten Bewertungskriterien nach DR. O. V. DRACHENFELS 2008: *Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen*.
Eine bundesweite Bewertung der Erhaltungszustände der LRT und Arten nach Anhang I und II der FFH-RL fand zuletzt 2019 durch das BfN statt (*Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2019)*).
Demnach befinden sich die Lebensraumtypen und Arten in den im Folgenden dargestellten Erhaltungszuständen und Trendentwicklungen:

LRT	EHZ im Gebiet	EHZ in der atlantischen biogeographischen Region	Gesamttrend
*91D0	B (günstig)	U2 (ungünstig-schlecht)	sich verschlechternd
3150	C (ungünstig)	U2 (ungünstig-schlecht)	unbekannt
4030	B (günstig)	FV (günstig)	sich verbessernd
6510	B (günstig)	U2 (ungünstig-schlecht)	sich verschlechternd
7230	C (ungünstig)	U2 (ungünstig-schlecht)	sich verschlechternd
9190	C (ungünstig)	U2 (ungünstig-schlecht)	stabil
Bachneunauge	C	FV (günstig)	unbekannt
Bauchige Windelschnecke	A	U2 (ungünstig-schlecht)	stabil

Die zur Erhaltung und zur Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der Population und des Lebensraumes maßgeblichen Erhaltungsziele sind der *Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz* (Vollzugshinweise des NLWKN) entnommen.

(4) In erster Linie sieht das Land eine Förderung jener Maßnahmen im Wald vor, die in der EA-VO-Wald aufgeführt sind [Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald - EA-VO-Wald) vom 31. Mai 2016]. Diese sieht einen Erschwernisausgleich für Beschränkungen der Forstwirtschaft in Naturschutzgebieten vor.
Grundsätzlich sind auch andere Regelungen des Vertragsnaturschutzes denkbar.

Zu § 3
Verbote

(1) An dieser Stelle wird der Gesetzestext des § 23 Abs. 2 Satz 1 des BNatSchG zitiert.

Als nicht abschließende Aufzählung werden nähere Bestimmungen getroffen, um abschätzen zu können, welche Maßnahmen oder Tätigkeiten insbesondere zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung des Schutzwecks oder Erhaltungsziele im NSG führen können.
Die genannten Verbote sind z.T. nach Maßgabe der Musterverordnung des Landes entnommen, oder dem Sicherungserlass. Teilweise sind die Verbote an den notwendigen Bedarf angepasst worden.
Dabei ist zu berücksichtigen, dass das NSG „Rieseberger Moor“ aufgrund seiner besonderen Standortbedingungen ein Refugium für diverse spezialisierte Tier- und Pflanzenarten bietet.

Zu Nr. 1:
Das Verbot dient dem Schutz vor Beeinträchtigung des Ökosystems in seiner Gesamtheit und im Zusammenspiel seiner biotischen und abiotischen Bestandteile.

Zu Nr. 2:
Das Moorgebiet ist als Niedermoor mit quelligen Einflüssen in einer eiszeitlichen Sandmulde entstanden. Ein hoher Grundwasserspiegel an der Geländeoberkante ist Eingangsbedingung für das Fortbestehen des Moorkomplexes und daher zwingend zu sichern. Die Anlage von Gewässern, insbesondere von Gräben und Fließgewässern kann zu einer erheblichen (weiteren) Entwässerung des Moorkörpers führen. Auch die Unterhaltung der Gräben und der Lauinger Mühlenriede haben einen maßgeblichen Einfluss auf die Wasserhaltung im Moorkörper. Die negative Beeinträchtigung des Gebietswasserhaushalts ist unbedingt zu vermeiden. Entsprechende Ziele formuliert auch der Pflege- und Entwicklungsplan (V. LUCKWALD, 1994).

Zu Nr. 3:
Stoffliche Einträge können zu einer negativen Beeinträchtigung der Wassereigenschaften (z. B. pH-Wert, Nährstoffgehalt, Leitfähigkeit) führen, welche wiederum Einfluss auf die im Wasser lebenden Organismen einerseits und andererseits indirekt Auswirkungen auf den Moorkörper an sich haben können.
(vgl. SUCCOW & JOOSTEN (Hrsg.): *Landschaftsökologische Moorkunde*, 2001).

Zu Nr. 4:
Hecken, Feldgehölze und Bäume sind wertvolle Lebensräume für diverse Tierarten und daher zu schützen. Im Zuge von Pflegemaßnahmen kann es jedoch notwendig sein, einzelne Moorbereiche freizustellen, um die Verdunstung durch Gehölze zu minimieren und Raum für offene Moorstandorte zu schaffen oder Weidengebüsche zu Gunsten angrenzender Offenlandstandorte zurückzudrängen. Solche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d freigestellt.

Zu Nr. 5:
Dem § 3 der Musterverordnung des NLWKN entsprechende Vorgabe.
Bestandteil des Schutzzwecks ist es, die Natur in ihrer Gesamtheit zu schützen. Dazu gehören auch ihre nicht greifbaren Eigenschaften wie das Fehlen von menschgemachtem Lärm sowie Lichtverschmutzung als Voraussetzung für den Biotop- und Artenschutz sowie auch für die Erholung des Menschen, wozu das NSG besucht werden kann.

Zu Nr. 6 bis 9:
Dem § 3 der Musterverordnung des NLWKN entsprechende Vorgaben.
Dem allgemeinen und besonderen Schutz von Tieren und Pflanzen und deren Biozönosen dienende Verbote gemäß BNatSchG §§ 37 bis 40 und § 44.

Zu Nr. 10 bis 16:
Dem § 3 der Musterverordnung des NLWKN entsprechende Vorgaben.
Es werden konkrete Handlungen benannt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des

NSG führen können und die deshalb verboten werden.
Der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung unterliegt nicht dem Verbot Nr. 14. Jedoch ist es erforderlich, dass zum Zwecke des Brutvogelschutzes Störungen und Beeinträchtigungen insbesondere zur Brutzeit vermieden werden. Besonderes Augenmerk gilt dabei den Grünlandflächen, auf denen Bodenbrüter vorkommen können.
Die Definition von Wegen entspricht den Ausführungsbestimmungen zu § 25 Abs. 1 NWaldLG (RdErl. d. ML v. 5.11.2016 – 406-64002-136-, Nr. 5.1).

(2) Dem § 3 Abs. 4 der Musterverordnung des NLWKN entsprechende Vorgabe; sie verweist deklaratorisch auf § 33 BNatSchG.

Zu § 4
Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen sind nicht grundsätzlich verboten, sofern die dort jeweils genannten Rahmenbedingungen eingehalten werden.

(2) Die hier unter 1. bis 8. genannten Maßnahmen oder Tätigkeiten berücksichtigen bestehende Rechte, sie sind teilweise der Musterverordnung entnommen. Teilweise ist die Zustimmung der Naturschutzbehörde einzuholen, um den Schutzzweck abzusichern.

Zu Nr. 3:
Die Freistellung gilt für Untersuchungen durch entsprechende Fachbehörden bzw. Ämter. Grabungen und Schürfe können den Torfkörper und die hydrologischen Eigenschaften des Moorkörpers beeinflussen. Ebenso können seltene und geschützte Pflanzen und Tiere durch Standort, Zeitpunkt und Art der Ausführung der Untersuchungen beeinträchtigt werden. Zur Vermeidung der Gefährdung des Schutzzwecks ist die vorherige Einbeziehung der Naturschutzbehörde notwendig. So könnte im Einzelfall bspw. bereits durch die Wahl eines günstigen Zeitpunkts eine Beeinträchtigung vermieden werden.

Zu Nr. 6:
Die Beschränkungen der Gewässerunterhaltung ergeben sich aus den Schutzzwecken zum Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und zur Bauchigen Windelschnecke (*Vertigo moulisiana*). Sie basieren u. a. auf der Arbeitshilfe „Sicherung der Natura 2000-Gebiete und Maßnahmenplanung in Natura 2000-Gebieten“ (NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG, Mai 2017) und den Vollzugshilfen des NLWKN zu diesen beiden Arten.

Zu Nr. 8:
Die gezielte Bekämpfung von invasiven und gebietsfremden Arten muss zum Schutz des Gebietes und seiner Biozönosen generell möglich sein.

(3) Die in einem Bewirtschaftungsplan (z. B. Managementplan, Erhaltungs- und Entwicklungsplan, Gewässerunterhaltungsplan) mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Maßnahmen unterliegen keinen Verboten, bedürfen keiner Erlaubnis und müssen auch nicht mehr angezeigt werden, sofern der Bewirtschaftungsplan keine anderen Vorgaben enthält (i. V. m. § 7 der NSGVO).
Sofern kein Bewirtschaftungsplan vorliegt, gelten die Bestimmungen der Buchstaben a bis e.
Zu Buchstabe e)
Die Regelung greift eine Bestimmung der Kompensationsmaßnahme zum Ausbau der A 2 (mit Durchführung im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens Boimsdorf-Rotenkamp) auf, wonach das von den angrenzenden Ackerschlägen stammende Drainagewasser in die Lauinger Mühlenriede entwässert. Der freie Einlauf in die Mühlenriede ist demnach zu gewährleisten, ohne jedoch den Schutzzweck (insbesondere Bachneunauge) zu gefährden. Dies findet aktuell durch eine jährliche Begehung vom Gewässer aus mit manueller Entfernung von Holzgetreibsel, Brombeeraufwuchs u. ä. statt.

(4) Freigestellt wird die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Nutzung von Grünland und Brachflächen im Schutzgebiet, die den Kriterien der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG entspricht. Ackerbauliche Nutzung kommt aufgrund der feuchten Bodenverhältnisse nur sehr vereinzelt in randlichen Bereichen vor. Sie muss daher nicht weiter reglementiert werden.

Zu Nr. 1:
Grünland- und Brachflächen (vgl. nachrichtliche Darstellung in der maßgeblichen Karte) sollen zur Erreichung des unter § 2 Abs. 1 Nr. 8 genannten Schutzzwecks nach den hier genannten Vorgaben extensiv bewirtschaftet werden. Die Beschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung entsprechen § 4 Abs. 3 der Musterverordnung oder sind aus der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rieseberger Moor“ vom 09.09.1998 (Amtsbl. f. d. Bezirk Braunschweig Nr. 20, v. 01.10.1998) übernommen.
Zu Buchstabe c)
Eine ordnungsgemäße Bodenbearbeitung ist zulässig. Buchstabe c verbietet das Abschieben von Oberboden und Verfüllung an anderer Stelle bzw. das Aufbringen fremden Bodenmaterials. Ziel der Beschränkung ist der Erhalt kleinräumiger Unterschiede im Bodenrelief, was gerade auf grundwassernahmen Standorten zu einer erhöhten Artenvielfalt beiträgt.
Zu Buchstabe e)
Zur punktuellen Bekämpfung von Arten, die den Bestand des Grünlandes gefährden können, dürfen chemische Pflanzenschutzmittel mit Zustimmung der Naturschutzbehörde eingesetzt werden.
Zu Buchstabe d)
Das zeitlich begrenzte Liegenlassen des Grünlandschnitts zwecks Trocknung zur Heugewinnung ist Teil der Ausübung der ordnungsgemäßen Grünlandbewirtschaftung.
Zu Buchstabe f)
Gülle, Geflügelmist und Klärschlamm haben eine schlammige Konsistenz, die zum Luftabschluss der darunter liegenden Organismen führen können und somit das Absterben der Bauchigen Windelschnecke verursachen können. Darüber hinaus sind diese Stoffe sehr reich an Stickstoff. Ein erhöhter Nitrateintrag ist jedoch für die Vegetation nachteilig; eine Eutrophierung ist zu vermeiden. Zudem ist der Stickstoffeintrag in den Wasserhaushalt (Grundwasser, Fließ-

gewässer) durch Auswaschung dringend zu vermeiden.
Zu Buchstabe g)
Siehe Begründung zu Buchstabe f, wobei hauptsächlich die Vermeidung von Nähr- und Schadstoffeinträgen von Relevanz ist.
Zu Buchstabe i)
Innerhalb der 5 m Gewässerrandstreifen darf nicht gedüngt oder gekalkt werden. Diese Regelung dient dem Schutze des Bachneunauges sowie der potentiell auch in Uferbereichen vorkommenden Bauchigen Windelschnecke als Erhaltungsziele des FFH-Gebiets sowie anderer sensibler Tiere und Pflanzen an und in den Gewässern sowie der abschnittsweise vorkommenden feuchten Hochstaudenfluren. Der Eintrag von Immissionen kann sich negativ auf den Erhaltungszustand der Anhang II-Arten sowie weiterer am und im Gewässer vorkommenden schützenswerten Arten auswirken.
Die Vorgaben zur Beweidung der Gewässerrandstreifen sind dem Pflege- und Entwicklungsplan entnommen (LUCKWALD, 1994). Zu vermeiden sind Nährstoffeinträge in Gewässer durch den Tierkot (Schutzzweck Bachneunauge) sowie Trittschäden und Verbiss der Ufervegetation (potenzielles Habitat der Bauchigen Windelschnecke).
Grundsätzlich wird die Festlegung zur Beachtung von beidseitigen Gewässerrandstreifen getroffen. Eine Ausweisung des Gewässerrandstreifens über die die Grenze des NSG hinaus wird in dieser Verordnung jedoch nicht festgelegt.
Zu Buchstabe j)
Die Beschränkung auf 3 GVH/ha soll übermäßige Trittschäden des feuchtegeprägten Bodens und Nährstoffeinträge verhindern.

Zu Nr. 2:
Die Nutzung des Lebensraumtyps 6510 unterliegt weiteren bzw. anderen Einschränkungen der Bewirtschaftung. Diese sind nötig, um den Erhaltungszustand des LRT zu halten. Magere Flachland-Mähwiesen konnten sich durch die vorrangige Nutzung vor Mähwiesen, teils mit Nachbeweidung, etablieren. Je nach Nährstoffreichtum des Standortes wird eine ein- oder zweischürige Mahd (1. Mahd ab dem 01.06., 2. Mahd erst 10-12 Wochen danach) vorgenommen, die zu einem Nährstoffentzug auf den Flächen führt. Sie werden durch einige Pflanzen (Charakterarten) geprägt, die sich gegen konkurrenzkräftige Wirtschaftsgräser nicht durchsetzen könnten, würde eine Mahd unterbleiben. Die Weidenutzung führt hingegen zu selektivem Verbiss, zur Entstehung von Geilstellen und Trittschäden. Sie ist daher nur eingeschränkt (z. B. ohne Pferde) auf Flächen des LRT zulässig und bedingt weitere Pflegemaßnahmen (z. B. Pflegemahd im Herbst mit Abtransport des Mahdguts). Eine Düngung sollte, sofern überhaupt notwendig, mit Kompost oder Stallmist durchgeführt werden, da diese ein für den LRT günstiges Nährstoffverhältnis aufweisen. Stallmist und Kompost verfügen zudem über Reste von Pflanzen (z. B. Strohhalme), die erst nach und nach endgültig verrotten und auf diese Art und Weise langsam Humus bilden und Nährstoffe freisetzen.
Die Angaben entstammen den Vollzugshinweise des NLWKN und der Arbeitshilfe „Sicherung der Natura 2000-Gebiete und Maßnahmenplanung in Natura 2000-Gebieten“ des NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG, 2017.

(5) Die Freistellung der Forstwirtschaft nimmt einerseits Bezug auf § 5 Abs. 3 des BNatSchG. Hier wird geregelt, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen ist, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Auch ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen einzuhalten. Sie nimmt außerdem Bezug auf § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG). Hier wird fachgesetzlich definiert, was unter ordnungsgemäßer Forstwirtschaft zu verstehen ist.

Entscheidend für die Auslegung im FFH-Gebiet ist die Beachtung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 10.01.2006 (Rs. C-98/03). Demnach ist die Bundesrepublik Deutschland verklagt worden, weil sie davon ausgegangen war, dass die Ausübung ordnungsgemäßer land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Bodennutzung in der Regel kein Projekt sei. Die Bundesrepublik hatte Artikel 6 Absatz 3 der FFH-RL falsch ausgelegt. Die Freistellung kann sich also nur auf solche Tätigkeiten und Maßnahmen beziehen, für die der Nachweis geführt worden ist, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele im Gebiet ausbleibt (ständige Rechtsprechung des EUGH; zuletzt Urteil v. 17.04.2018, C-441/17). Grundsätzlich ist jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als *„Beeinträchtigung des Gebiets als solchen“* gewertet werden. (BVerwG; Urteil vom 17.1.2007 – 9A 20.05-).
Der Absatz wird zur Klarstellung ergänzt durch die Anlehnung an die für Naturschutzziele in diesem NSG wesentlichen Kriterien des § 11 Absätze 1 und 2 NWaldLG. Die Kriterien gelten insofern für alle Waldflächen, so wie es das NWaldLG vorsieht.

Die forstwirtschaftliche Nutzung von Lebensraumtypen gemäß FFH-RL regelt der Gem. RdErl. D. MU u. d. ML v. 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (sog. Sicherungserlass). Um die Vorgaben des Sicherungserlasses möglichst einfach nachvollziehen zu können, wurden vier Unterabsätze gebildet, die mit den Großbuchstaben **A.)** bis **D.)** bezeichnet worden sind. Dabei ergeben sich die Buchstaben B.) und C.) aus dem Sicherungserlass.

Unter dem Unterabsatz **A.)** sind alle im Einzelnen besonders begründeten Beschränkungen zusammengefasst, die sich aus der Besonderheit des NSG „Rieseberger Moor“ und der Überlagerung mit dem FFH-Gebiet an sich ergeben.

Zu Nr. 1:
Moor- und Bruchwälder sind die prägende Vegetationsform des NSG. Darüber hinaus sind diese Biotope nach § 30 BNatSchG geschützt, so dass deren Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung nicht zulässig ist. Zu den Moor - und Bruchwäldern, die nicht gleichzeitig auch dem LRT 91D0* entsprechen, gehören z. B. folgende Biotoptypen gemäß „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachen“ (V. DRACHENFELS, 2020):
- Birken-Bruchwälder nährstoffreicher Standorte (WBR),
- Erlen- und Eschen-Sumpfwald (WNE)

Der Verzicht auf Kahlschlag und die Realisierung von vorrangig der Einzelstammentnahme stellt sicher,

dass keine erhebliche Beeinträchtigung der § 30-Biotope stattfindet bzw. der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Zu Nr. 2:
Der oberflächennahe oder -gleiche Wasserstand ist maßgeblichste Voraussetzung für den Erhalt des Moorstandortes und darf daher nicht abgesenkt werden.

Zu Nr. 3:
Düngung, Kalkung und Bodenbearbeitung würden das sensible Gleichgewicht des Torfkörpers stören, dessen Mineralisierung fördern und zur Torfzehrung (und dauerhaften CO_2-Freisetzung) führen. Der Standort würde nachhaltig geschädigt werden.

Zu Nr. 4 und 5:
Das Merkblatt Nr. 27 „Vogelschutz im Walde" [NIEDERSÄCHSISCHE LANDESFORSTEN 1992, S. 8]. fordert, dass Höhlenbäume stehenbleiben müssen. Eine ähnliche Forderung ist in der Musterverordnung unter § 4 Abs. 4 Buchst. c) zu finden. Alternativ werden zwei Formulierungen empfohlen: „mit dauerhafter Markierung und Belassung aller Horst- und Stammhöhlenbäume" oder „ohne die Nutzung von erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäume". Die Prüfung obliegt der Sorgfaltspflicht der Bewirtschafter. Ob Baumhöhlen erkennbar sind, ist von der subjektiven Fähigkeit des Betrachters abhängig. Es ist vom Bewirtschafter sicherzustellen, dass mit entsprechend geschultem Fachpersonal vor geplanten Holzeinschlägen die jeweils betroffen Einzelbäume sorgsam vom Boden aus geprüft werden.

Zu Nr. 6:
Dieses Verbot entspricht § 4 Abs. 4 Buchst. e) der Musterverordnung. Das hier konkretisierte Umbauverbot gilt für das ganze FFH-Gebiet, weil ein derartiger Umbau nicht im Einklang mit dem besonderen Schutzzweck des § 2 Abs. 1 und den Erhaltungszielen des § 2 Abs. 3 dieser NSGVO stehen würde.

Zu Nr. 7:
Dieses Verbot entspricht § 4 Abs. 4 Buchst. f) der Musterverordnung. Das hier konkretisierte Verbot gilt für das ganze FFH-Gebiet, weil ein derartiger Umbau nicht im Einklang mit dem besonderen Schutzzweck des § 2 Abs. 1 und den Erhaltungszielen des § 2 Abs. 3 dieser NSGVO stehen würde.
Invasiven Arten (wie bspw. der Spätblühenden Traubenkirsche) dürfen nicht eingebracht werden. Es bestünde die Gefahr, dass sich die Erhaltungszustände der FFH-Lebensraumtypen verschlechtern würden.

Zu Nr. 8:
Diese Maßgabe entspricht § 4 Abs. 4 Buchst. g) der Musterverordnung und dient dem allgemeinen Schutz der vorkommenden Organismen und der abiotischen Bestandteile des Schutzgebiets (insbesondere Boden und Wasser), die durch Herbizide und Fungizide in Mitleidenschaft gezogen werden können.

Zu Nr. 9:
Die Maßgabe ist aus der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rieseberger Moor" vom 09.09.1998 (Amtsbl. f. d. Bezirk Braunschweig Nr. 20, v. 01.10.1998) entnommen. Sie fordert vorrangig eine natürliche Verjüngung, sofern dies dem Schutzzweck nicht entgegenläuft. Das heißt, die Entfernung von nicht im Schutzgebiet heimischen Arten (bspw. Spätblühender Traubenkirsche) soll stattfinden, um eine Verbreitung der Art zu verhindern. Gleichzeitig können auch kleinräumige Nachpflanzungen mit geeigneten Gehölzen stattfinden.

Zu Nr. 10:
Die Maßgabe ist an die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rieseberger Moor" vom 09.09.1998 (Amtsbl. f. d. Bezirk Braunschweig Nr. 20, v. 01.10.1998) angelehnt. Sie wurde dahingehend im Sinne der Fortwirtschaft erleichtert, dass eine Neuanlage von Wegen mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ermöglicht wird.

Unter dem Unterabsatz **B.)** sind die hier anzuwendenden Beschränkungen der Forstwirtschaft für die Nutzung von FFH-Waldlebensraumtypen wörtlich aus dem Sicherungserlass übernommen. Die Nomenklatur des Erlasses von **I.** bis **III.** wurde ebenfalls übertragen. Insofern wird auf eine besondere Begründung dieser Beschränkungen vollständig verzichtet.
Aus dem Sicherungserlass ergibt sich direkt, dass es sich bei diesen Vorschriften um Mindestvorgaben handelt (vgl. *„Leitfaden für die Praxis" [Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern*; Hrsg. MU und ML v. 19.02.2019). Zu bedenken ist, dass die Beurteilung des Erhaltungszustandes gemäß FFH-RL in Niedersachsen nach dem Werk *„Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen"* (NLWKN, DR. OLAF VON DRACHENFELS in der jeweils aktuellen Fassung) erfolgt. Die dort genannten Parameter werden in Spannbreiten angegeben. Der Sicherungserlass hingegen verwendet jeweils die unteren Werte der Ausprägungsstufen *„A"* und *„B"*. Ein „Abrutschen" des Erhaltungszustandes in den jeweils ungünstigeren bei Zugrundlegung der jeweils niedrigsten Standards verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland in der Konsequenz zur Wiederherstellung des ursprünglich an die EU-Kommission gemeldeten Erhaltungszustands und ist somit risikobehaftet.

Unter **B.) I.** gelten für den LRT 9190 die Ziffern 1 bis 11, das heißt, eine Bewirtschaftung ist unter Beachtung verschiedener Vorgaben möglich.
Für den LRT 91D0* gelten die Ziffern 1 bis 12, wobei Nummer 12 die Holzentnahme nur zum Zwecke der Entwicklung höherwertiger Biotope oder Lebensraumtypen unter Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässt. Dies wäre bspw. dann der Fall, wenn offene Moorstandorte, ggf. im Übergang zum Hochmoorbereich, geschaffen werden sollen.

Zu Nr. 2:
Als befahrungsempfindliche Standorte gelten alle Standorte auf dem Torfkörper des Rieseberger Moors (erkennbar an den feuchteliebenden oder -tolerierenden Biotoptypen der Moor- und Bruchwälder) sowie die feuchtegeprägten anmoorigen sandunterlagerten Standorte im Süden des NSG (die „Reben") in den Übergangsbereichen zum Torfkörper des Moors.
Altholzbestände sind aufgrund ihrer Veränderlichkeit im Einzelfall durch geeignete fachkundige Personen

festzulegen.

Unter **B.) II.** finden sich weitere Vorgaben für die wertbestimmenden Waldlebensraumtypen mit den Erhaltungszuständen „B“ und „C“. Die Vorgaben gelten für die LRT 9190 und 91D0* gleichermaßen.

Unter **B.) III.** finden sich weitere Vorgaben für die wertbestimmenden Waldlebensraumtypen mit den Erhaltungszuständen „A“. Die Vorgaben gelten für die LRT 9190 und 91D0* gleichermaßen.

Unterabsatz **C.)** ist als deklaratorische Vorschrift gemäß Sicherungserlass Nr. 1.10 zu übernehmen.

Unterabsatz **D.)** hebt die Freistellungen für die Forstwirtschaft für die Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (Naturwald) gemäß Anlage B der NSGVO auf. Sie sollen dem Prozessschutz im Sinne einer eigendynamischen Entwicklung dienen. Der Managementplan kann Vorgaben zu Pflegemaßnahmen aufstellen, sofern erforderlich. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur Verkehrssicherungspflicht sind auch im Naturwald notwendigerweise durchzuführen.

(6) Zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd gehört grundsätzlich auch die Verwendung landschaftsangepasster jagdlicher Einrichtungen. Der Hinweis auf landschaftsangepasste jagdliche Einrichtungen hat insofern lediglich klarstellenden Charakter.

Zu Nr. 1:
Der Aufwand für die Errichtung von Hochsitzen, die mit Hilfe eines Betonfundamentes fest mit dem Boden verankert werden, wird in der Regel nur für solche jagdwirtschaftlichen Einrichtungen betrieben, die über längere Zeit oder auf Dauer an einem Standort errichtet werden. Auch ist der Standort im Rieseberger Moor mit seinem organogenen Boden wenig für die Errichtung dauerhafter Hochsitzen mit Betonfundamenten geeignet.
Die Anzeige als mildestes Mittel erscheint hierfür gerechtfertigt, um ggf. darauf hinwirken zu können, dass solche dauerhaften Einrichtungen nicht gegen den besonderen Schutzzweck oder die Erhaltungsziele verstoßen.

Zu Nr. 2:
Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass es durch das Anlegen von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen zu erheblichen Beeinträchtigungen des besonderen Schutzzwecks oder der maßgeblichen Gebietsbestandteile im FFH-Gebiet kommen kann, ist ein Zustimmungsvorbehalt erforderlich, um ggf. darauf hinwirken zu können, dass solche Beeinträchtigungen vermieden werden können.

(7) Die Formulierung entspricht sinngemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 der Musterverordnung. Die bestehende ordnungsgemäße Nutzung der Fischteiche ist zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung durch die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme und Einleitung von Wasser aus der Teichanlage in Gewässer III. Ordnung in der Gemarkung Rieseberg vom 29.10.1993, AZ: 16-6686-02-13/11 (21), zuletzt geändert mit Bescheid vom 26.01.2011 geknüpft. Sie darf jedoch dem Schutzzweck dieser NSGVO, insbesondere § 2 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a) nicht entgegenstehen. Das Bachneunauge kommt in der Lauinger Mühlenriede u. a. im Gewässerabschnitt nördlich der Fischteiche vor. Dieser Gewässerabschnitt liegt flussabwärts der Fischteiche. Daher kann es beim Entleeren der Teiche zur Beeinträchtigung des Gewässers und des Bachneunauges kommen, wenn Sedimente eingebracht werden.

(8) Diese Vorschrift nimmt Bezug auf alle unter den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten, anzeigepflichtigen bzw. zustimmungspflichtigen Maßnahmen. Bei anzeigepflichtigen Maßnahmen kann vorausgesetzt werden, dass diese in der Regel FFH-verträglich sind. Für Abweichungen von der Regelvermutung hat die Naturschutzbehörde die Möglichkeit, einzugreifen. Bei zustimmungspflichtigen Maßnahmen muss in der Regel geprüft werden, ob die Maßnahme zu Veränderungen und Störungen führen kann und mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu rechnen ist. Diese muss ausgeschlossen werden können, damit die Naturschutzbehörde zustimmen darf.

(9) Dieser Absatz hat deklaratorischen Charakter und verweist auf den gesetzlichen Biotopschutz unter § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG, sowie auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten in § 44 BNatSchG.

(10) Dieser Absatz hat klarstellenden Charakter. Bestehende rechtmäßig erteilte behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte gelten also weiterhin.

(11) Dieser Absatz hat ebenfalls klarstellenden Charakter. Zustimmungen, für die die Naturschutzbehörde rechtlich zuständig ist, können keine Genehmigung aus anderen Zuständigkeitsbereichen ersetzen, bspw. wasserrechtliche Genehmigungen und auch keine ggf. erforderlichen privatrechtlichen Genehmigungen bspw. durch die Grundeigentümer.

Zu § 5
Befreiungen

(1) Absatz 1 übernimmt die gesetzliche Vorschrift des § 67 BNatSchG und sieht eine mögliche Befreiung von den Vorschriften dieser NSGVO unter den dort genannten Voraussetzungen vor. Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAG-BNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Absatz 2 stellt auf die sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten ab. Unter den Voraussetzungen der in § 34 der Absätze 3 bis 6 BNatSchG getroffenen Regelungen können Pläne und Projekte zugelassen werden.

Zu § 6
Anordnungsbefugnis

§ 3 Absatz 2 BNatSchG stellt auf die Überwachung und die Einhaltung von Naturschutzvorschriften ab, sowie auf die

rechtliche Befugnis zuständiger Naturschutzbehörden, Maßnahmen anordnen zu können, bspw., wenn gegen Vorschriften dieser NSGVO verstoßen worden ist. Die Formulierung entspricht § 6 der Musterverordnung.

Zu § 7
Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Absatz 1, Nummer 1 und 2 stellen auf die in § 65 BNatSchG geregelten Duldungspflichten ab. Absätze 2 bis 4 haben deklaratorischen Charakter. Die Absätze entsprechen § 7 der Musterverordnung.

Zu § 8
Ordnungswidrigkeiten

Absätze 1 bis 2 nehmen Bezug auf die Bußgeldvorschriften des § 69 BNatSchG, die bei Verstößen gegen diese NSGVO ihre Anwendung finden.

Absatz 3 nimmt Bezug auf die Strafrechtsvorschriften des § 71 BNatSchG.

Zu § 9
Inkrafttreten

Nach Beratung der politischen Gremien des Landkreises und Beschluss der NSGVO durch den Kreistag, wird diese nach Ausfertigung durch den Landrat im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt veröffentlicht und gilt ab dem Tage darauf. Die im Geltungsbereich der neuen NSGVO „Rieseberger Moor“ bis dahin geltenden Verordnungen werden aufgehoben und gelten fortan nicht mehr.

Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Rieseberger Moor"
im Gebiet der Stadt Königslutter am Elm,
im Landkreis Helmstedt
vom __.__.2020

Aufgrund der §§ 22, 23 und § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 und § 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), sowie § 9 Abs. 4 des Nds. Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26), wird verordnet:

§ 1
Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) *„Rieseberger Moor"* erklärt.

(2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit *„Ostbraunschweigisches Hügelland".* Es befindet sich vollständig auf dem Gebiet der Stadt Königslutter am Elm zwischen den Ortslagen Rieseberg, Ochsendorf und Beienrode.

Das NSG *"Rieseberger Moor"* liegt in der Landschaftseinheit „Moorniederungen der Schunteraue" und ist ein landschaftlich und standörtlich abwechslungsreicher Niedermoor-Bereich mit einem bis zu drei Meter mächtigen Torfkörper, der sich in einer Deflationswanne über tertiären Sanden entwickelt hat. Typisch für das Gebiet sind einerseits ausgedehnte Bruchwaldkomplexe, Weidengebüsche und kleinflächige, gehölzfreie Quellsümpfe, andererseits vielfältige, extensiv genutzte Feuchtwiesen und vorwiegend aus Feuchtgrünland hervorgegangene Großseggenriede, Röhrichte und Hochstaudenfluren. Weiterhin zeichnet es sich durch Heiden und Magerrasen, Wälder natürlicher Sukzession auf Niedermoor-Standorten, ehemalige und noch vorhandene Heideflächen sowie durch temporäre Kleinstgewässer aus.

Die aufgrund ihrer Nutzungsgeschichte und standörtlichen Diversität vielfältigen Landschaftsstrukturen bilden den Lebensraum zahlreicher seltener sowie gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und ihrer Gemeinschaften. Besonders hervorzuheben ist die geographische Lage, die aus der Grenzlage des Gebietes zwischen Flach- und Hügelland sowie aus der Übergangslage zwischen subatlantischem und subkontinentalem Klima herrührt. So kommen im NSG „Rieseberger Moor" eine Reihe von Pflanzenarten gemeinsam vor, die sich hier am Rande ihres jeweiligen Verbreitungsgebietes befinden.

(3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 **(Anlage A)** zu entnehmen.
Der genaue Grenzverlauf des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 **(Anlage B)**. Die Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes.
Die Lage und der Umfang der im NSG gelegenen Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ergibt sich aus der Beikarte **Anlage C** zur Verordnung im Maßstab 1:5.000.
Die Anlagen A bis C sind Bestandteile dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Königslutter am Elm und bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 105 *„Rieseberger Moor"* (DE 3630-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 161 ha.

§ 2
Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG der besondere Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit, sowie die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines strukturreichen, zusammenhängenden, natürlich nährstoffreichen bis teilweise nährstoffarmen Niedermoors mit bereichsweisem Übergang zum Hochmoor (Übergangsmoor mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgrasrieden), mit einem komplexen Mosaik unterschiedlicher Lebensräumen,
2. die Sicherung des Wasserhaushaltes zum Erhalt des Moores mit seiner typischen Vegetation,
3. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des aufgewachsenen Torfkörpers und den Schutz vor Torfschwund durch Entwässerung,
4. den dauerhaften Erhalt von Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (Naturwald) in einzelnen Bereichen (Kennzeichnung in Anlage B), insbesondere von Moorwäldern einschließlich der Alters- und Absterbephase von Bäumen,
5. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Fließ- und Stillgewässern, insbesondere der Lauinger Mühlenriede als Lebensraum u. a. des Bachneunauges *(Lampetra planeri)*,
6. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von feuchten Hochstaudenfluren mit Echtem Mädesüß *(Filipendula ulmaria)*, Blut-Weiderich

(Lythrum salicaria) und Gewöhnlichem Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) entlang der Lauinger Mühlenriede,

7. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Röhrichten, Großseggenrieden, Quellsümpfen und Feuchtgebüschen,
8. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von extensiv genutztem Feuchtgrünland und Mähwiesen im Bereich zwischen den Fischteichen und der L 290 (u. a. die Fluren „Am Roten Pfuhl" und „Im Fuchsbusche"), im südöstlichen Randbereich des NSG („Hinter den Fuhren") und im westlichen Teil des NSG östlich des Käthe-Kollwitz-Heims (Flur „Mückenheim") sowie auf den „Bruchwiesen",
9. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von trockenen Heiden und ihren typischen nährstoffarmen Rohboden-Standorten, insbesondere im Bereich des Heidehügels,
10. die Erhaltung und Förderung der wild lebenden Tiere, insbesondere des Insektenreichtums, diverser Amphibienarten und der europäischen geschützten Vogelarten, z. B. des Pirols (*Oriolus oriolus*), der Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), der Wacholder-Drossel (*Turdus pilaris*) und verschiedener Specht-Arten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
11. die Erhaltung und Förderung der bestehenden artenreichen Mollusken-Fauna, u. a. der Bauchigen Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*), durch den Erhalt und die Förderung ihrer Lebensstätten,
12. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.

(2) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000"; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet *„Rieseberger Moor"* insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

(3) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im NSG sind die Erhaltung und die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Lebensraumtypen und Arten gemäß den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie:

1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

   ***„Moorwälder"* (LRT 91D0*)**:
   Dieser Lebensraumtyp nimmt im NSG eine Fläche von ca. 36,5 Hektar ein und stellt somit den überwiegenden Teil des NSG dar.
   Erhaltungsziel für diesen Lebensraumtyp ist die Erhaltung und Förderung naturnaher, strukturreicher Birken- und Birken-Kiefernwälder mit einer i. d. R. lichten Baumschicht auf nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen nassen Moorböden mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, mit allen Entwicklungs- und Altersphasen im mosaikartigen Wechsel mit standortgerechten, heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen und mit natürlich entstandenen Lichtungen, einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzenarten, insbesondere Moor-Birke *(Betula pubescens)*, Wald-Kiefer *(Pinus sylvestris)*, Ohr-Weide *(Salix aurita)*, Faulbaum *(Frangula alnus)*, allen vorkommenden Arten der Torfmoose *(Sphagnum spec.)*, Pfeifengras *(Molinia caerulea)*, Schmalblättriges Wollgras *(Eriophorum angustifolium)*, Schnabel-Segge *(Carex rostrata)*, Wiesen-Segge *(Carex nigra)* und Sumpf-Veilchen *(Viola palustris)* sowie den charakteristischen Tierarten, wie z. B. des Kranichs (*Grus grus*).
   Die gut entwickelte Moosschicht ist torfmoosreich. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Moorwälder kommen in stabilen Populationen vor. Für den Erhalt und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Moorwälder sind die Bedingungen für den Moorstandort zu sichern und zu verbessern, insbesondere die Sicherung und Optimierung des Wasserstands ist von Bedeutung.

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

   a) ***„Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften"* (LRT 3150)**:
   Dieser Lebensraumtyp nimmt im NSG eine Fläche von ca. 0,05 Hektar ein und beschränkt sich aktuell auf ein naturnahes Kleingewässer im Nordosten des NSG. Erhaltungsziel für diesen Lebensraumtyp ist die Erhaltung und Entwicklung eines landesweit stabilen und vernetzten Bestandes des Lebensraumtyps durch den Schutz und die Verbesserung des Zustands des Kleingewässers im NSG mit seinen charakteristischen Pflanzenarten, insbesondere Kleine Wasserlinse (*Lemna minor*), Dreifurchige Wasserlinse (*Lemna trisulca*), Vielwurzelige Teichlinse (*Spirodela polyrhiza*), Schwimmendes Laichkraut (*Potamogeton natans*) und Arten der Röhrichte sowie seinen charakteristischen Tierarten, insbesondere verschiedener Amphibienarten, wie z. B. des Moorfroschs (*Rana arvalis*), in stabilen Populationen durch die Sicherung bzw. Wiederherstellung eines natürlichen Wasserstandregimes mit einem hohen Wasserstand im Winterhalbjahr, eine angepasste, schonende Gewässerunterhaltung, der Erhalt besonnter Gewässerbereiche und die Reduzierung von Nährstoffeinträgen aus der Umgebung.

   b) ***„Trockene Heiden"* (LRT 4030)**:
   Dieser Lebensraumtyp kommt im NSG ausschließlich im Bereich des Heidehügels mit einer Fläche von ca. 1,9 Hektar vor.
   Erhaltungsziel für diesen Lebensraumtyp ist die Erhaltung und Förderung von strukturreichen, weitestgehend gehölzfreien Zwergstrauchheiden mit Dominanz der Besenheide (*Calluna vulgaris*) sowie aus geeigneter Pflege resultierendem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien der Heidelandschaft mit offenen Sandflächen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen mit den charakteristischen Pflanzenarten des Lebensraumtyps, insbesondere Schaf-Schwingel (*Festuca ovina agg.*), Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Harzer Labkraut

(*Galium saxatile*), Behaarter Ginster (*Genista pilosa*), Flechtenarten der Gattung *Cladonia* sowie den typischen Tierarten, wie z. B. Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in stabilen Populationen.

c) ***„Magere Flachland-Mähwiesen“*** **(LRT 6510)**:
Dieser Lebensraumtyp nimmt im NSG eine Fläche von ca. 0,54 Hektar ein und ist bislang nur auf einer Fläche im östlichen Randgebiet des NSG ausgewiesen.
Erhaltungsziel für diesen Lebensraumtyp ist die Erhaltung und Förderung von artenreichen, nicht oder wenig gedüngten Mähwiesen bzw. wiesenartiger Extensivweiden auf feuchten Standorten mit natürlichem Relief, im Komplex mit Magerrasen oder Feuchtgrünland sowie mit landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Baumgruppen), einschließlich seinen charakteristischen Arten, insbesondere Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Gewöhnliches Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*), Kleiner Klee (*Trifolium dubium*) und Rot-Klee (*Trifolium pratense*) in stabilen Populationen.

d) ***„Kalkreiche Niedermoore“*** **(LRT 7230)**:
Dieser Lebensraumtyp nimmt im NSG eine Fläche von ca. 0,005 Hektar ein und ist bislang nur anteilig auf einer Fläche im östlichen Teil des NSG ausgewiesen.
Erhaltungsziel für diesen Lebensraumtyp ist die Erhaltung und Förderung der Relikte eines basenreichen Niedermoors mit nassen, nährstoffarmen Standortverhältnissen, zumindest teilweise kurzrasigen Kleinseggen-Rieden, Großseggen-Rieden bzw. seggenreicher Nasswiesen und kalkreichen Quellbereichen mit Sumpfblütiger Binse (*Juncus subnodulosus*) und den sonstigen charakteristischen Arten der Kalk-Kleinseggenriede sowie den für Niedersachsen bedeutsamen Vorkommen der Bauchigen Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) in stabilen Populationen.

e) ***„Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche“*** **(LRT 9190)**:
Dieser Lebensraumtyp kommt im NSG auf mehreren Teilflächen südlich des Heidehügels, in den östlichen Randgebieten des NSG und in geringeren Ausdehnungen westlich des Moorwaldes vor. Er nimmt eine Gesamtfläche von ca. 6,9 Hektar ein.
Erhaltungsziel für diesen Lebensraumtyp ist die Erhaltung und Förderung von stabilen, alt- und totholzreichen Eichen-Mischwäldern auf den bodensauren, nährstoffarmen Sandstandorten im NSG, auch unter Beimischung der nässetolerierenden Moorwald-Baumarten.
Die charakteristischen Pflanzenarten im NSG sind insbesondere Eichen-, Kiefern- und Birkenarten (*Quercus robur*, *Pinus sylvestris*, *Betula pendula*, *B. pubescens*), die durch den aufgelockerten Bestand teils ausladende Einzelbäume ausbilden konnten, sowie beigemischt Gewöhnliche Buche (*Fagus sylvatica*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und Faulbaum (*Frangula alnus*), in der Krautschicht Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Dornfarn (*Dryopteris carthusiana*) und Pfeifengras (*Molinia caerulea*) in stabilen Populationen. Erhaltungsziel ist weiterhin der Erhalt und die Förderung der charakteristischen Tierarten durch den Schutz und die Förderung ihrer Lebensstätten, z. B. von Fledermausarten und von an Totholz gebundenen Käferarten.

3. insbesondere der Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

   a) **Bachneunauge *(Lampetra planeri)***:
   Die Art kommt in den Fließgewässern des NSG, insbesondere in der Lauinger Mühlenriede, vor.
   Erhaltungsziel für diese Art ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung als eine stabile, langfristig sich selbst tragende Population sowie eines günstigen Erhaltungszustands ihres Lebensraumes, insbesondere naturnaher, gehölzbestandener und lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit unverbauten Ufern und vielfältigen hartsubstratreichen Sohlen- und Sedimentstrukturen in enger Verzahnung von gewässertypischen Laicharealen (kiesige Bereiche) und Larvalhabitaten (Feinsedimentbänke). Des Weiteren ist die Vernetzung von Teillebensräumen (Austausch zwischen Haupt- und Nebengewässern (Wiederbesiedlungspotenzial) durch die Verbesserung der Durchgängigkeit zu fördern.

   b) **Bauchige Windelschnecke *(Vertigo moulinsiana)***:
   Die Art konnte in den Wiesen und den Seggenrieden der durch Weidengebüsche strukturierten Offenbereiche im nordöstlichen Bereich des NSG nachgewiesen werden.
   Erhaltungsziel für diese Art ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung als eine stabile, langfristig sich selbst tragende Population sowie eines günstigen Erhaltungszustands ihres Lebensraumes, insbesondere von nährstoffarmen und kalkreichen Niedermooren, Seggenrieden, Wasserschwaden-, Rohrglanzgras- und sonstigen Röhrichten auf basenreichen Substraten, ohne Nährstoffeinträge und weitgehend ungestörter hydrologischer Verhältnisse.

(4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann, aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen, auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3
Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Hand-

lungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. die Veränderung und Beeinträchtigung von Fließ- und Stillgewässern und Feuchtflächen aller Art sowie der hieran gebundenen Vegetation oder Tierwelt,
2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Absenkung des Wasserstandes führen können, insbesondere die Neuanlage von Fließ- und Stillgewässern, Entwässerungsgräben oder deren Vertiefung,
3. Stoffe einzubringen oder einzuleiten oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische oder chemische Beschaffenheit des Gebietswasserhaushalts sowie der gewässergebundenen Flora und Fauna zu beeinträchtigen,
4. entlang an Offenland angrenzenden Gräben (Lauinger Mühlenriede, Grenzgraben und weitere Gräben) innerhalb der 5 m Gewässerrandstreifen (beidseitig der Gewässer ab Böschungsoberkante) zu düngen, oder zu kalken, Pestizide oder Pflanzenschutzmittel einzusetzen,
5. Hecken, Feldgehölze und Bäume zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
6. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören sowie die Dunkelheit und Stille der Nacht insbesondere durch technische Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
7. wildlebende Tiere zu töten, ihnen nachzustellen, sie durch Lärm oder anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu füttern oder ihre Eier, Larven oder Puppen, ihre Nester oder ihre sonstigen Brut- oder Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen oder Tiere auszusetzen,
8. wild wachsende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten,
9. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
10. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
11. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge, einschließlich Anhänger und Wohnmobile, dort abzustellen,
12. das Begehen, Befahren mit nicht motorisierten Fahrzeugen sowie das Reiten abseits von Wegen (Wege sind nicht Fuß- oder Pirschpfade, Graben- oder Gewässerränder, Feld- und Wiesenraine, oder Wildpfade),
13. Hunde frei laufen zu lassen,
14. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
15. Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern,
16. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen,
17. unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballone) zu starten und zu landen,

(2) § 33 Abs. 1 und 1a BNatSchG bleibt unberührt.

§ 4
Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 freigestellt.

(2) Freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes
   a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
   b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
   c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
   d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
   e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
3. die Unterhaltung und Erneuerung von klassifizierten Straßen auf vorhandener Trasse,
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Ausbauzustand bezüglich Breite und Befestigung in der vorhandenen Breite, einschließlich der Erhaltung des Lichtraumprofils durch schonenden, fachgerechten Gehölzrückschnitt; die Einbringung oder Verwendung von mineralischen Sekundärstoffen für die Wegeunterhaltung oder den Wegebau bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde,
5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern in der Zeit von November bis Februar, nach den Grundsätzen des WHG und des NWG unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele gemäß § 2 dieser Verordnung und des mit der Naturschutzbehörde jährlich bis zum 30. September abgestimmten Gewässerunterhaltungsplans, andernfalls nach folgenden Vorgaben:
   a) nach einer vorherigen Anzeige (mit Angabe von Ausführungszeitpunkt und -weise) mit einer Vorlaufzeit von 4 Wochen bei der Naturschutzbehörde. Bei unvorhersehbaren Ereignissen sind Sofortmaßnahmen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen und gefahrlosen Wasserabflusses freigestellt. Die Maßnahme ist im Nachhinein innerhalb von 10 Werktagen bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen.
   b) schonende, am Bedarf angepasste Unterhaltung; bei punktuell erforderlichen Räumungen möglichst per Hand, ansonsten per Hydraulikbagger mit Grabenlöffel,

c) Räumung abschnittsweise mit möglichst kurzen Räumstrecken (max. 100 m),
d) die Ablagerungsflächen für das Räumgut sind mit der Naturschutzbehörde mindestens 10 Werktage vor den Räumungsarbeiten abzustimmen;

6. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen (z. B. Stauanlagen); die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens 4 Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.

(3) Freigestellt sind solche Maßnahmen, die in einem Bewirtschaftungsplan im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde verbindlich festgelegt sind, oder solche in einem von der Naturschutzbehörde erstellten Plan.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 1 Nr. 4, sowie nach folgenden Vorgaben:

1. Für die Nutzung der Grünlandflächen:
   a) ohne Umwandlung in Acker,
   b) ohne Grünlanderneuerung,
   c) ohne Änderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
   d) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
   e) ohne flächigen Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln; der punktuelle Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
   f) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben oder Drainagen,
   g) ohne Beweidung der Gewässerrandstreifen (5 Meter ab Böschungsoberkante beidseitig der Gewässer),
2. Für die Nutzung des Lebensraumtyps 6510 zusätzlich:
   a) ohne eine maschinelle Bodenbearbeitung in der Zeit vom 01.03. bis 31.05.,
   b) mit höchstens zweimaliger Mahd pro Jahr;
   c) die 1. Mahd ist nicht vor dem 01.06. durchzuführen, die 2. Mahd bzw. Beweidung ist nicht früher als nach 10-wöchiger Nutzungspause durchzuführen,
   d) Düngung nur als Entzugsdüngung, vorzugsweise mit Stallmist oder Kompost, keine Düngung vor dem 1. Schnitt
   e) mit einem Abstand von mindestens 10 m Breite zwischen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen und dem Lebensraumtyp,
   f) ohne Nachsaaten mit konkurrenzstarken Gräsern,
   g) ohne Beweidung mit Pferden sowie mit Zufütterung.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen und soweit der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung eines ausreichenden Umfanges an Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen und sonstiger Organismen unter Beachtung der gesicherten Erkenntnisse der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis erfolgt,

A.) sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen hergeleiteten Vorgaben

1. die forstliche Nutzung von Moor- und Bruchwäldern nur, sofern eine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigungen der Biotope ausgeschlossen werden können,
2. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben oder Drainagen,
3. ohne Düngung, Kalkung und Bodenbearbeitung,
4. ohne Horstbäume, solange Horstreste vorhanden sind, zu fällen,
5. ohne Höhlenbäume mit vom Boden aus erkennbaren Höhlen und Spaltenquartieren zu fällen,
6. ohne den Umbau von Laubwaldbeständen in Nadelwaldbestände,
7. ohne die aktive Einbringung und Förderung von invasiven Baumarten, wie bspw. Spätblühende Traubenkirsche, und potentiell invasiven Baumarten, wie bspw. Douglasie, in 300 m Umkreis um Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung FFH-Lebensraumtypen darstellen,
8. ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,

B.) sowie nach folgenden, sich aus dem Sicherungserlass ergebenden Mindestvorgaben

I. auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den FFH-Lebensraumtypen **9190** und **91D0*** zuzuordnen sind, soweit

1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
2. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
4. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
5. eine Düngung unterbleibt,
6. eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn

diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,

7. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
8. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
9. eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter, ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Waldflächen,
10. ein Neu- und Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
11. Entwässerungsmaßnahmen der Lebensraumtypenflächen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
12. Zusätzlich auf Moorstandorten mit dem **LRT 91D0*** nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,

II. auf Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand „B“** oder **„C“** aufweisen,

1. soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
   a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
   b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
   c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
   d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,

2. bei künstlicher Verjüngung
   a) ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,

III. auf Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Gesamterhaltungszustand „A“** aufweisen, soweit

1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
   a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
   b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
   c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
   d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,

2. bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

C.) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.

D.) Die Freistellungen für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gelten nicht auf Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (Naturwald lt. Anlage B zur Verordnung).

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von landschaftsangepassten, jagdwirtschaftlichen Einrichtungen, sowie nach folgenden Vorgaben:

1. mit dem Boden mit Betonfundamenten fest verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen (wie

z. B. Hochsitze) sind der Naturschutzbehörde einen Monat vor Errichtung anzuzeigen,
2. die Neuanlage von Wildäckern und Wildäsungsflächen, Futterplätzen (außer in Notzeiten) und Hegebüschen bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde.

(7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Nutzung der rechtmäßig betriebenen Fischteiche im bisherigen Umfang. Das Entleeren von fischereilich genutzten Teichen ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Austrag von Sand und Schlamm unterbunden wird.

(8) In den Fällen der Absätzen 2 bis 7 kann die erforderliche Zustimmung von der Naturschutzbehörde erteilt werden, soweit die mit der zustimmungspflichtigen Maßnahme einhergehenden Auswirkungen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen der für das NSG und seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen kann. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Anzeigen sowie Zustimmungsersuche an die Naturschutzbehörde bedürfen der Schriftform. Das Anschreiben an die Naturschutzbehörde kann formlos erfolgen.

(9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

(10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

(11) Erteilte Zustimmungen ersetzen keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen Dritter, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 5
Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen und/oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6
Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG, sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs-/ Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7
Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) GrundstückseigentümerInnen und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

(2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.

(3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

(4) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands der im NSG vorkommenden Anhang I-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie und der aufgeführten Vogelarten.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 dieser Verordnung vorliegen und eine jeweils dort genannte, erforderliche Zustimmung nicht erteilt, oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 1 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 vorliegen und eine jeweils dort genannte, erforderliche Zustimmung nicht erteilt, oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG handelt, wer eine Veränderung oder Störung vornimmt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ohne dass die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde eine Ausnahme unter den Voraussetzungen des § 34

Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen hat. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt den Landkreis Helmstedt in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die bestehende Schutzgebietsverordnung über das Naturschutzgebiet „Rieseberger Moor“ vom 09.09.1998, veröffentlicht im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 20, vom 30.10.2000, S. 217-219, im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern
Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht.

Begründung zur Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Rieseberger Moor"
im Gebiet der Stadt Königslutter am Elm,
im Landkreis Helmstedt
vom __.08.2020

Zur Präambel

Das „Rieseberger Moor“ ist nach der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) Bestandteil des Natura 2000-Netzwerks. § 32 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) schreibt vor, dass diese Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG zu erklären sind.

Die Regelung unter § 4 Abs. 6 wird als Beschränkung der Jagd im Sinne des § 9 Abs. 4 des Nds. Jagdgesetzes (NJagdG) verstanden. Insofern wird in der Präambel auch das NJagdG als Rechtsquelle genannt.

Das hier ausausgewiesene NSG schließt das Gebiet des NSG „Rieseberger Moor“ gemäß der Schutzgebietsverordnung vom 09.09.1998 ein und geht darüber hinaus. Das Erweiterungsgebiet umfasst den Lauf der Lauinger Mühlenriede einschließlich ihrer Uferbereiche zwischen dem Rieseberger Moor und der Mündung in die Schunter südlich Ochsendorf.

Die Gliederung der Naturschutzgebietsverordnung (NSGVO) folgt im Wesentlichen der Musterverordnung, des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), die den Unteren Naturschutzbehörden als Arbeitshilfe mit Datum vom 20.02.2018 zur Verfügung gestellt worden ist.

Der Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 – 27a/22002 07 – *“Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung”* (sog. Sicherungserlass) ist verbindliche Grundlage für die Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

Zu § 1
Naturschutzgebiet

Die in den folgenden Paragrafen aufgeführten Inhalte beziehen sich auf das in der beiliegenden Karte dargestellte ca. 161 Hektar große Gebiet. Kartengrundlage ist die Amtliche Karte im Maßstab1:5.000. Die Regelungsinhalte der Verordnung beziehen sich auf das mit dem NSG deckungsgleiche FFH-Gebiet und das Erweiterungsgebiet der Lauinger Mühlenriede zwischen dem Rieseberger Moor und ihrer Mündung in die Schunter südlich Ochsendorf.

Die Lage des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage A). Der genaue Grenzverlauf des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage B). Die Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Lage und der Umfang der im NSG gelegenen Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ergibt sich aus der Beikarte Anlage C zur Verordnung im Maßstab 1:5.000.
Die Lage und der Umfang der im NSG gelegenen Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie ergibt sich aus der Beikarte Anlage C zur Verordnung im Maßstab 1:5.000.
Die Anlagen A bis C sind Bestandteile der Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Königslutter und bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt unentgeltlich eingesehen werden. Außerdem werden die Daten „online“ auf der Homepage des Landkreises zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 2
Schutzzweck

(1) Der allgemeine Schutzzweck für das NSG gibt den Gesetzestext des § 23 Abs. 1 BNatSchG wieder.

Im NSG sind gem. § 23 Abs. 2 BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Unter den Nummern 1 bis 12 werden nicht abschließend die Ziele für zu erhaltende, zu entwickelnde oder wiederherzustellende Bestandteile formuliert, die sich gebietsbezogen ergeben. *„Der Schutzzweck ist ein **zentraler Punkt**, weil er die Rechtfertigung für Gebote, Verbote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen usw. bildet. Er muss sich innerhalb der gesetzlichen Ermächtigung bewegen. Er ist Maßstab für die Frage, ob die Naturschutzgebietsverordnung und ihre Verbote zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich sind. Daher muss der wesentliche Schutzzweck in der Verordnung selbst im Sinne einer Konkretisierung hinreichend bestimmt benannt werden.“* [SCHUMACHER/FISCHER-HÜFTLE 2010, BNatSchG-Kommentar, §22, Rdnr. 18].

(2) Es handelt sich dabei um eine deklaratorische Vorschrift, die als Standardformulierung gemäß der Musterverordnung des Landes aufgenommen werden soll.

(3) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet:

In diesem FFH-Gebiet sind Erhaltungsziele für verschiedene Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-RL und für zwei Arten des Anhang II der FFH-RL zu formulieren. Diese resultieren aus dem für das Gebiet maßgeblichen Standarddatenbogen (SDB, aktualisiert im März 2020).
Die Ausweisung und Bewertung der Erhaltungszustände der FFH-Anhang I-Lebensraumtypen erfolgte nach den in Niedersachsen angewendeten Bewertungskriterien nach DR. O. V. DRACHENFELS 2012: *Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen*.
Eine bundesweite Bewertung der Erhaltungszustände der LRT und Arten nach Anhang I und II der FFH-RL fand zuletzt 2019 durch das BfN statt (*Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2019)*).
Demnach befinden sich die Lebensraumtypen und Arten in den im Folgenden dargestellten Erhaltungszuständen und Trendentwicklungen:

LRT	EHZ im Gebiet	EHZ in der atlantischen biogeographischen Region	Gesamttrend
*91D0	B (günstig)	U2 (ungünstig-schlecht)	sich verschlechternd
3150	C (ungünstig)	U2 (ungünstig-schlecht)	unbekannt
4030	B (günstig)	FV (günstig)	sich verbessernd
6510	B (günstig)	U2 (ungünstig-schlecht)	sich verschlechternd
7230	C (ungünstig)	U2 (ungünstig-schlecht)	sich verschlechternd
9190	C (ungünstig)	U2 (ungünstig-schlecht)	stabil
Bachneunauge	C	FV (günstig)	unbekannt
Bauchige Windelschnecke	A	U2 (ungünstig-schlecht)	stabil

Die zur Erhaltung und zur Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der Population und des Lebensraumes maßgeblichen Erhaltungsziele sind der *Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz* (Vollzugshinweise des NLWKN) entnommen.

(4) In erster Linie sieht das Land eine Förderung jener Maßnahmen im Wald vor, die in der EA-VO-Wald aufgeführt sind [Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald - EA-VO-Wald) vom 31. Mai 2016]. Diese sieht einen Erschwernisausgleich für Beschränkungen der Forstwirtschaft in Naturschutzgebieten vor.
Grundsätzlich sind auch andere Regelungen des Vertragsnaturschutzes denkbar.

Zu § 3
Verbote

(1) An dieser Stelle wird der Gesetzestext des § 23 Abs. 2 Satz 1 des BNatSchG zitiert.

Als nicht abschließende Aufzählung werden nähere Bestimmungen getroffen, um abschätzen zu können, welche Maßnahmen oder Tätigkeiten insbesondere zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung des Schutzwecks oder Erhaltungsziele im NSG führen können.
Die genannten Verbote sind z.T. nach Maßgabe der Musterverordnung des Landes entnommen, oder dem Sicherungserlass. Teilweise sind die Verbote an den notwendigen Bedarf angepasst worden.
Dabei ist zu berücksichtigen, dass das NSG „Rieseberger Moor“ aufgrund seiner besonderen Standortbedingungen ein Refugium für diverse spezialisierte Tier- und Pflanzenarten bietet.

Zu Nr. 1:
Das Verbot dient der Beeinträchtigung des Ökosystems in seiner Gesamtheit und im Zusammenspiel seiner biotischen und abiotischen Bestandteile.

Zu Nr. 2:
Das Moorgebiet ist Niedermoor mit quelligen Einflüssen in einer eiszeitlichen Sandmulde entstanden. Ein hoher Grundwasserspiegel an der Geländeoberkante ist Eingangsbedingung für das Fortbestehen des Moorkomplexes und daher zwingend zu sichern. Die Anlage von Gewässern, insbesondere von Gräben und Fließgewässern kann zu einer erheblichen (weiteren) Entwässerung des Moorkörpers führen. Auch die Bewirtschaftung der Gräben und der Lauinger Mühlenriede haben einen maßgeblichen Einfluss auf die Wasserhaltung im Moorkörper. Die negative Beeinträchtigung des Gebietswasserhaushalts ist unbedingt zu vermeiden. Entsprechende Ziele formuliert auch der Pflege- und Entwicklungsplan (v. LUCKWALD, 1994).

Zu Nr. 3:
Stoffliche Einträge können zu einer negativen Beeinträchtigung der Wassereigenschaften (z. B. pH-Wert, Nährstoffgehalt, Leitfähigkeit) auswirken, welche wiederum Einfluss auf die im Wasser lebenden Organismen einerseits und andererseits indirekt Auswirkungen auf den Moorkörper an sich haben können.
(vgl. SUCCOW & JOOSTEN (Hrsg.): *Landschaftsökologische Moorkunde*, 2001)

Zu Nr. 4:
Innerhalb der 5 m Gewässerrandstreifen dürfen keine Pestizide oder Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Zudem darf nicht gedüngt oder gekalkt werden. Diese Regelung dient dem Schutze des Bachneunauges sowie der potentiell auch in Uferbereichen vorkommenden Bauchigen Windelschnecke als Erhaltungsziele des FFH-Gebiets sowie anderer sensibler Tiere und Pflanzen an und in den Gewässern sowie der abschnittsweise vorkommenden feuchten Hochstaudenfluren. Der Eintrag von Immissionen kann sich negativ auf den Erhaltungszustand der Anhang II-Arten sowie weiterer am und im Gewässer vorkommenden schützenswerten Arten auswirken.
Grundsätzlich wird die Festlegung zur Beachtung von beidseitigen Gewässerrandstreifen getroffen. Eine Ausweisung des Gewässerrandstreifens über die die Grenze des NSG hinaus kann in dieser VO jedoch nicht festgelegt werden.

Zu Nr. 5:
Hecken, Feldgehölze und Bäume sind wertvolle Lebensräume für diverse Tierarten und daher zu schützen. Im Zuge von Pflegemaßnahmen kann es jedoch notwendig sein, einzelne Moorbereiche freizustellen, um die Verdunstung durch Gehölze zu minimieren und Raum für offene Moorstandorte zu schaffen oder Weidengebüsche zu Gunsten angrenzender Offenlandstandorte zurückzudrängen. Solche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind nach § 4 (2) Nr. 2e) freigestellt.

Zu Nr. 6:
Dem § 3 der Musterverordnung des NLWKN entsprechende Vorgaben.
Bestandteil des Schutzzwecks ist es, die Natur in ihrer Gesamtheit zu schützen. Dazu gehören auch ihre nicht

greifbaren Eigenschaften wie das Fehlen von menschgemachtem Lärm sowie Lichtverschmutzung als Voraussetzung für den Biotop- und Artenschutz sowie auch für die Erholung des Menschen, zu dem das NSG besucht werden kann.

Zu Nr. 7 bis 10:
Dem § 3 der Musterverordnung des NLWKN entsprechende Vorgaben.
Dem allgemeinen und besonderen Schutz von Tieren und Pflanzen und deren Biozönosen dienende Verbote gemäß BNatSchG §§ 37 bis 40 und § 44.

Zu Nr. 11 bis 17:
Dem § 3 der Musterverordnung des NLWKN entsprechende Vorgaben.
Es werden konkrete Handlungen benannt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG führen können und die deshalb verboten werden.
Der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung unterliegt nicht dem Verbot Nr. 14. Jedoch ist es erforderlich, dass zum Zwecke des Brutvogelschutzes Störungen und Beeinträchtigungen insbesondere zur Brutzeit vermieden werden. Besonderes Augenmerk gilt dabei den Grünlandflächen, auf denen Bodenbrüter vorkommen können.
Die Definition von Wegen entspricht den Ausführungsbestimmungen zu § 25 Abs. 1 NWaldLG (RdErl. d. ML v. 5.11.2016 – 406-64002-136-, Nr. 5.1).

(2) Dem § 3 Abs. 4 der Musterverordnung des NLWKN entsprechende Vorgabe; sie verweist deklaratorisch auf § 33 BNatSchG.

Zu § 4
Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen sind nicht grundsätzlich verboten, sofern die dort jeweils genannten Rahmenbedingungen eingehalten werden.

(2) Die hier unter 1. bis 6. genannten Maßnahmen oder Tätigkeiten berücksichtigen bestehende Rechte. Sie sind teilweise der Musterverordnung entnommen.

Zu Nr. 5:
Die Beschränkungen der Gewässerunterhaltung ergeben sich aus den Schutzzwecken zum Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und zur Bauchigen Windelschnecke (*Vertigo moulisiana*). Sie basieren u. a. auf der Arbeitshilfe „Sicherung der Natura 2000-Gebiete und Maßnahmenplanung in Natura 2000-Gebieten“ (NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG, Mai 2017) und den Vollzugshilfen des NLWKN zu diesen beiden Arten.

(3) Die in einem Bewirtschaftungsplan (z. B. Managementplan, Erhaltungs- und Entwicklungsplan, Gewässerunterhaltungsplan) mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Maßnahmen unterliegen keinen Verboten, bedürfen keiner Erlaubnis und müssen auch nicht mehr angezeigt werden, sofern der Bewirtschaftungsplan keine anderen Vorgaben enthält (i. V. m. § 7 der NSGVO).

(4) Freigestellt wird die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Grünlandnutzung im Schutzgebiet, die den Kriterien der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG entspricht.

Zu Nr. 1:
Das Grünland soll zur Erreichung des unter § 2 Abs. 1 Nr. 8 genannten Schutzzwecks nach den hier genannten Vorgaben extensiv bewirtschaftet werden. Die Beschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung entsprechen § 4 Abs. 3 der Musterverordnung. Zur punktuellen Bekämpfung von Arten, die den Bestand des Grünlandes gefährden können, dürfen chemische Pflanzenschutzmittel mit Zustimmung der Naturschutzbehörde eingesetzt werden.
Die Vorgaben zur Beweidung der Gewässerrandstreifen sind dem Pflege- und Entwicklungsplan entnommen (LUCKWALD, 1994).

Zu Nr. 2:
Die Nutzung des Lebensraumtyps 6510 unterliegt weiteren Einschränkungen der Bewirtschaftung. Diese sind nötig, um den Erhaltungszustand des LRT zu halten. Magere Flachland-Mähwiesen konnten sich durch die vorrangige Nutzung vor Mähwiesen, teils mit Nachbeweidung, etablieren. Je nach Nährstoffreichtum des Standortes wird eine ein- oder zweischürige Mahd (1. Mahd ab dem 01.06., 2. Mahd erst 10-12 Wochen danach) vorgenommen, die zu einem Nährstoffentzug auf den Flächen führt. Sie werden durch einige Pflanzen (Charakterarten) geprägt, die sich gegen konkurrenzkräftige Wirtschaftsgräser nicht durchsetzen könnten, würde eine Mahd unterbleiben. Die Weidenutzung führt hingegen zu selektivem Verbiss, zur Entstehung von Geilstellen und Trittschäden. Sie ist daher nur eingeschränkt auf Flächen des LRT zulässig (z. B. ohne Pferde) und bedingt weitere Pflegemaßnahmen (z. B. Pflegemahd im Herbst mit Abtransport des Mahdguts). Eine Düngung sollte, sofern überhaupt notwendig, mit Kompost oder Stallmist durchgeführt werden, da diese ein für den LRT günstiges Nährstoffverhältnis aufweisen.
Die Angaben und Pflegehinweise entstammen den Vollzugshinweise des NLWKN und der Arbeitshilfe „Sicherung der Natura 2000-Gebiete und Maßnahmenplanung in Natura 2000-Gebieten“ des NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG, 2017.

(5) Die Freistellung der Forstwirtschaft nimmt einerseits Bezug auf § 5 Abs. 3 des BNatSchG. Hier wird geregelt, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen ist, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Auch ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen einzuhalten. Sie nimmt außerdem Bezug auf § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG). Hier wird fachgesetzlich definiert, was unter ordnungsgemäßer Forstwirtschaft zu verstehen ist.

Entscheidend für die Auslegung im FFH-Gebiet ist die Beachtung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 10.01.2006 (Rs. C-98/03). Demnach ist die Bundesrepublik Deutschland verklagt worden, weil sie davon ausgegangen war, dass die Ausübung ordnungsgemäßer land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Bodennutzung in der Regel kein Projekt sei. Die Bundesrepublik hatte Artikel 6 Absatz 3 der FFH-RL

falsch ausgelegt. Die Freistellung kann sich also nur auf solche Tätigkeiten und Maßnahmen beziehen, für die der Nachweis geführt worden ist, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele im Gebiet ausbleibt (ständige Rechtsprechung des EUGH; zuletzt Urteil v. 17.04.2018, C-441/17). Grundsätzlich ist jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als *„Beeinträchtigung des Gebiets als solchen"* gewertet werden. (BVerwG; Urteil vom 17.1.2007 – 9A 20.05-).
Der Absatz wird zur Klarstellung ergänzt durch die Anlehnung an die für Naturschutzziele in diesem NSG wesentlichen Kriterien des § 11 Absätze 1 und 2 NWaldLG. Die Kriterien gelten insofern für alle Waldflächen, so wie es das NWaldLG vorsieht.

Die forstwirtschaftliche Nutzung von Lebensraumtypen gemäß FFH-RL regelt der Gem. RdErl. D. MU u. d. ML v. 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung" (sog. Sicherungserlass). Um die Vorgaben des Sicherungserlasses möglichst einfach nachvollziehen zu können, wurden vier Unterabsätze gebildet, die mit den Großbuchstaben **A.)** bis **D.)** bezeichnet worden sind. Dabei ergeben sich die Buchstaben B.) und C.) aus dem Sicherungserlass.

Unter dem Unterabsatz **A.)** sind alle im Einzelnen besonders begründeten Beschränkungen zusammengefasst, die sich aus der Besonderheit des NSG „Rieseberger Moor" und der Überlagerung mit dem FFH-Gebiet an sich ergeben.

Zu Nr. 1:
Moor und Bruchwälder sind die prägende Vegetationsform des NSG. Darüber hinaus sind diese Biotope nach § 30 BNatSchG geschützt, so dass deren Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung nicht zulässig ist. Zu den Moor – und Bruchwäldern, die nicht gleichzeitig auch dem LRT 91D0* entsprechen, gehören folgende Biotoptypen gemäß „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachen" (v. DRACHENFELS, 2020):
- Birken-Bruchwälder nährstoffreicher Standorte (WBR),
- Erlen- und Eschen-Sumpfwald (WNE)

Zu Nr. 2:
Der oberflächennahe oder -gleiche Wasserstand ist maßgeblichste Voraussetzung für den Erhalt des Moorstandortes und darf daher nicht abgesenkt werden.

Zu Nr. 3:
Düngung, Kalkung und Bodenbearbeitung würden das sensible Gleichgewicht des Torfkörpers stören, dessen Mineralisierung fördern und zur Torfzehrung (und dauerhaften CO_2-Freisetzung) führen. Der Standort würde nachhaltig geschädigt werden.

Zu Nr. 4 und 5:
Das Merkblatt Nr. 27 „Vogelschutz im Walde" [NIEDERSÄCHSISCHE LANDESFORSTEN 1992, S. 8]. fordert, dass Höhlenbäume stehenbleiben müssen. Eine ähnliche Forderung ist in der Musterverordnung unter § 4 Abs. 4 Buchst. c) zu finden. Alternativ werden zwei Formulierungen empfohlen: „mit dauerhafter Markierung und Belassung aller Horst- und Stammhöhlenbäume" oder „ohne die Nutzung von erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäume". Die Prüfung obliegt der Sorgfaltspflicht der Bewirtschafter. Ob Baumhöhlen erkennbar sind, ist von der subjektiven Fähigkeit des Betrachters abhängig. Es ist vom Bewirtschafter sicherzustellen, dass mit entsprechend geschultem Fachpersonal vor geplanten Holzeinschlägen die jeweils betroffen Einzelbäume sorgsam vom Boden aus geprüft werden.

Zu Nr. 6:
Dieses Verbot entspricht § 4 Abs. 4 Buchst. e) der Musterverordnung. Das hier konkretisierte Umbauverbot gilt für das ganze FFH-Gebiet, weil ein derartiger Umbau nicht im Einklang mit dem besonderen Schutzzweck des § 2 Abs. 1 und den Erhaltungszielen des § 2 Abs. 3 dieser NSGVO stehen würde.

Zu Nr. 7:
Dieses Verbot entspricht § 4 Abs. 4 Buchst. f) der Musterverordnung. Das hier konkretisierte Verbot gilt für das ganze FFH-Gebiet, weil ein derartiger Umbau nicht im Einklang mit dem besonderen Schutzzweck des § 2 Abs. 1 und den Erhaltungszielen des § 2 Abs. 3 dieser NSGVO stehen würde.
Potentiell invasiven Arten (wie bspw. der Spätblühenden Traubenkirsche) dürfen nicht im Umkreis von 300 m um Waldflächen eingebracht werden, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung FFH-Lebensraumtypen darstellen. Es bestünde die Gefahr, dass sich deren Erhaltungszustände verschlechtern würden. Sowohl die Nordwestdeutsche Versuchsanstalt, als auch das Bundesamt für Naturschutz empfehlen, einen ausreichend großen Puffer von Douglasienbeständen zu Naturschutzvorrangflächen von mehreren hundert Metern einzuhalten (P. MEYER 2011: Naturschutzfachliche Bewertung der Douglasie; A. HÖLTERMANN, F. KLINGENSTEIN, A. SSYMANSK 2008: Naturschutzfachliche Bewertung der Douglasie aus Sicht des Bundesamtes für Naturschutz). Die Konkretisierung auf 300 m entspricht der Musterverordnung.

Zu Nr. 8:
Diese Maßgabe entspricht § 4 Abs. 4 Buchst. g) der Musterverordnung und dient dem allgemeinen Schutz der vorkommenden Organismen und der abiotischen Bestandteile des Schutzgebiets (insbesondere Boden und Wasser), die durch Herbizide und Fungizide in Mitleidenschaft gezogen werden können.

Unter dem Unterabsatz **B.)** sind die hier anzuwendenden Beschränkungen der Forstwirtschaft für die Nutzung von FFH-Waldlebensraumtypen wörtlich aus dem Sicherungserlass übernommen. Die Nomenklatur des Erlasses von **I.** bis **III.** wurde ebenfalls übertragen. Insofern wird auf eine besondere Begründung dieser Beschränkungen vollständig verzichtet.
Aus dem Sicherungserlass ergibt sich direkt, dass es sich bei diesen Vorschriften um Mindestvorgaben handelt (vgl. *„Leitfaden für die Praxis" [Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern*; Hrsg. MU und ML v. 19.02.2019). Zu bedenken ist, dass die Beurteilung des Erhaltungszustandes gemäß FFH-RL in Niedersachsen nach dem Werk *„Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen"* (NLWKN 2012, DR. OLAF VON DRACHENFELS) erfolgt. Die dort genannten Parameter werden in Spannbreiten angegeben. Der Sicherungserlass hingegen verwendet jeweils die unteren

Werte der Ausprägungsstufen *„A“* und *„B“*. Ein „Abrutschen“ des Erhaltungszustandes in den jeweils ungünstigeren bei Zugrundlegung der jeweils niedrigsten Standards verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland in der Konsequenz zur Wiederherstellung des ursprünglich an die EU-Kommission gemeldeten Erhaltungszustands und ist somit risikobehaftet.

Unter **B.) I.** gelten für den LRT 9190 die Ziffern 1 bis 11, das heißt, eine Bewirtschaftung ist unter Beachtung verschiedener Vorgaben möglich.
Für den LRT 91D0* gelten die Ziffern 1 bis 12, wobei Nummer 12 die Holzentnahme nur zum Zwecke der Entwicklung höherwertiger Biotope oder Lebensraumtypen unter Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässt. Dies wäre bspw. dann der Fall, wenn offene Moorstandorte, ggf. im Übergang zum Hochmoorbereich, geschaffen werden sollen.

Unter **B.) II.** finden sich weitere Vorgaben für die wertbestimmenden Waldlebensraumtypen mit den Erhaltungszuständen „B“ und „C“. Die Vorgaben gelten für die LRT 9190 und 91D0* gleichermaßen.

Unter **B.) III.** finden sich weitere Vorgaben für die wertbestimmenden Waldlebensraumtypen mit den Erhaltungszuständen „A“. Die Vorgaben gelten für die LRT 9190 und 91D0* gleichermaßen.

Unterabsatz **C.)** ist als deklaratorische Vorschrift gemäß Sicherungserlass Nr. 1.10 zu übernehmen.

Unterabsatz **D.)** hebt die Freistellungen für die Forstwirtschaft für die Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (Naturwald) gemäß Anlage B der NSGVO auf. Sie sollen dem Prozessschutz im Sinne einer eigendynamischen Entwicklung dienen. Der Managementplan kann Vorgaben zu Pflegemaßnahmen aufstellen, sofern erforderlich. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur Verkehrssicherungspflicht sind auch im Naturwald notwendigerweise durchzuführen.

(6) Zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd gehört grundsätzlich auch die Verwendung landschaftsangepasster jagdlicher Einrichtungen. Der Hinweis auf landschaftsangepasste jagdliche Einrichtungen hat insofern lediglich klarstellenden Charakter.

Zu Nr. 1:
Der Aufwand für die Errichtung von Hochsitzen, die mit Hilfe eines Betonfundamentes fest mit dem Boden verankert werden, wird in der Regel nur für solche jagdwirtschaftlichen Einrichtungen betrieben, die über längere Zeit oder auf Dauer an einem Standort errichtet werden. Auch ist der Standort im Rieseberger Moor mit seinem organogenen Boden wenig für die Errichtung dauerhafter Hochsitzen mit Betonfundamenten geeignet.
Die Anzeige als mildestes Mittel erscheint hierfür gerechtfertigt, um ggf. darauf hinwirken zu können, dass solche dauerhaften Einrichtungen nicht gegen den besonderen Schutzzweck oder die Erhaltungsziele verstoßen.

Zu Nr. 2:
Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass es durch das Anlegen von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen zu erheblichen Beeinträchtigungen des besonderen Schutzzwecks oder der maßgeblichen Gebietsbestandteile im FFH-Gebiet kommen kann, ist ein Zustimmungsvorbehalt erforderlich, um ggf. darauf hinwirken zu können, dass solche Beeinträchtigungen vermieden werden können.

(7) Die Formulierung entspricht § 4 Abs. 5 Nr. 2 der Musterverordnung. Die bestehende ordnungsgemäße Nutzung der Fischteiche darf jedoch dem Schutzzweck dieser NSGVO, insbesondere § 2 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a) nicht entgegenstehen. Das Bachneunauge kommt in der Lauinger Mühlenriede u. a. im Gewässerabschnitt nördlich der Fischteiche vor. Dieser Gewässerabschnitt liegt flussabwärts der Fischteiche. Daher kann es beim Entleeren der Teiche zur Beeinträchtigung des Gewässers und des Bachneunauges kommen, wenn Sedimente eingebracht werden.

(8) Diese Vorschrift nimmt Bezug auf alle unter den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten, anzeigepflichtigen bzw. zustimmungspflichtigen Maßnahmen. Bei anzeigepflichtigen Maßnahmen kann vorausgesetzt werden, dass diese in der Regel FFH-verträglich sind. Für Abweichungen von der Regelvermutung hat die Naturschutzbehörde die Möglichkeit, einzugreifen. Bei zustimmungspflichtigen Maßnahmen muss in der Regel geprüft werden, ob die Maßnahme zu Veränderungen und Störungen führen kann und mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu rechnen ist. Diese muss ausgeschlossen werden können, damit die Naturschutzbehörde zustimmen darf.

(9) Dieser Absatz hat deklaratorischen Charakter und verweist auf den gesetzlichen Biotopschutz unter § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG, sowie auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten in § 44 BNatSchG.

(10) Dieser Absatz hat klarstellenden Charakter. Bestehende rechtmäßig erteilte behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte gelten also weiterhin.

(11) Dieser Absatz hat ebenfalls klarstellenden Charakter. Zustimmungen, für die die Naturschutzbehörde rechtlich zuständig ist, können keine Genehmigung aus anderen Zuständigkeitsbereichen ersetzen, bspw. wasserrechtliche Genehmigungen und auch keine ggf. erforderlichen privatrechtlichen Genehmigungen bspw. durch die Grundeigentümer.

Zu § 5
Befreiungen

(1) Absatz 1 übernimmt die gesetzliche Vorschrift des § 67 BNatSchG und sieht eine mögliche Befreiung von den Vorschriften dieser NSGVO unter den dort genannten Voraussetzungen vor. Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Absatz 2 stellt auf die sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten ab. Unter den Voraussetzungen der in § 34 der Absätze 3 bis 6 BNatSchG getroffenen Regelungen können Pläne und Projekte zugelassen werden.

Zu § 6
Anordnungsbefugnis

§ 3 Absatz 2 BNatSchG stellt auf die Überwachung und die Einhaltung von Naturschutzvorschriften ab, sowie auf die rechtliche Befugnis zuständiger Naturschutzbehörden, Maßnahmen anordnen zu können, bspw., wenn gegen Vorschriften dieser NSGVO verstoßen worden ist. Die Formulierung entspricht § 6 der Musterverordnung.

Zu § 7
Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Absatz 1, Nummer 1 und 2 stellen auf die in § 65 BNatSchG geregelten Duldungspflichten ab. Absätze 2 bis 4 haben deklaratorischen Charakter. Die Absätze entsprechen § 7 der Musterverordnung.

Zu § 8
Ordnungswidrigkeiten

Absätze 1 bis 2 nehmen Bezug auf die Bußgeldvorschriften des § 69 BNatSchG, die bei Verstößen gegen diese NSGVO ihre Anwendung finden.

Absatz 3 nimmt Bezug auf die Strafrechtsvorschriften des § 71 BNatSchG.

Zu § 9
Inkrafttreten

Nach Beratung der politischen Gremien des Landkreises und Beschluss der NSGVO durch den Kreistag, wird diese nach Ausfertigung durch den Landrat im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt veröffentlicht und gilt ab dem Tage darauf. Die im Geltungsbereich der neuen NSGVO „Rieseberger Moor“ bis dahin geltenden Verordnungen werden aufgehoben und gelten fortan nicht mehr.

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rieseberger Moor“

Auswertung und Abwägung
eingegangener Stellungnahmen
aus dem Beteiligungsverfahren
zum Verordnungsentwurf

Stand: Oktober 2020

(Aus den Kommentaren zu den einzelnen Einwendungen gehen auch die beabsichtigten Änderungen im Verordnungstext, bzw. die beabsichtigten Ergänzungen in der Begründung und die beabsichtigten Änderungen in der Kartendarstellung hervor. Die beabsichtigten Änderungen sind in den Kommentaren jeweils unterstrichen)

Inhaltsverzeichnis

1 Hausinterne Stellungnahmen 4
1.1 Geschäftsbereich Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz 4
1.2 Untere Abfallbehörde 4
1.3 Untere Wasser- und Landwirtschaftsbehörde 4
1.4 Technische Abteilung 4
1.5 Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz 4
1.6 Kreisstraßen, GIS und Abfalltechnik 5
1.7 Untere Jagdbehörde 6
1.8 Ordnung und Verkehr 6
2 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange auf Grund der Beteiligung nach § 22 (1) BNatSchG i. V. m. § 14 (1) NAGBNatSchG 6
2.1 Stadt Königslutter am Elm 6
2.2 Feldmarkinteressentschaft Königslutter 7
2.3 Feldmarkinteressentschaft Lauingen 9
2.4 Feldmarkinteressentschaft Rieseberg 9
2.5 Forstgenossenschaft Königslutter 9
2.6 GJB Rieseberg 9
2.7 GJB Lauingen 9
2.8 GJB Königslutter 9
2.9 GJB Ochsendorf 9
2.10 Wasserverband Weddel-Lehre 9
2.11 Stadtwerke Königslutter 9
2.12 Avacon AG 10

2.13 Katasteramt Helmstedt 10
2.14 Finanzamt Helmstedt 10
2.15 Polizeiinspektion Wolfsburg/Helmstedt 10
2.16 Regionalverband Großraum Braunschweig 11
2.17 Industrie- und Handelskammer Braunschweig 11
2.18 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie 11
2.19 Amt für regionale Landesentwicklung 11
2.20 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig 11
2.21 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr/Referat Infra I 3 12
2.22 Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Braunschweig 12
2.23 Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 24 – Technik Niederlassung Nord 18
2.24 DB Deutsche Bahn AG/DB Immobilien – Region Nord 19
2.25 Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Wolfenbüttel 19
2.26 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Wolfenbüttel 21
2.27 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Hannover 22
2.28 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (NLWKN) – Betriebsstelle Süd 22
2.29 Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) – Dezernat Binnenfischerei 22
3 Stellungnahmen der nach § 63 (2) BNatSchG i. V. m. § 38 (1) NAGBNatSchG anerkannten Naturschutzvereinigungen 23
3.1 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)/Landesverband Niedersachsen e. V./Kreisgruppe Helmstedt 23
3.2 Naturschutzbund Deutschland (NABU)/Kreisgruppe Helmstedt 25
3.3 Niedersächsischer Heimatbund (NHB) 26
3.4 Jägerschaft Helmstedt 26
3.5 Naturschutzverband Niedersachsen e. V. 26
3.6 Glatzer Gebirgsverein – Geschäftsstelle Braunschweig e. V. 26
3.7 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Landesverband Niedersachsen e. V. 26
3.8 Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e. V. 26
3.9 Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V. 26
3.10 Landesfischereiverband Weser-Ems e. V. – Sportfischereiverband 26
3.11 Aktion Fischotterschutz e. V. 26
3.12 Anglerverband Niedersachsen e. V. 26
3.13 Verein Naturschutzpark e. V. 26
3.14 Heimatbund Niedersachsen e. V. 27

4 Stellungnahmen sonstiger betroffener Institutionen, Vereine etc. 27
4.1 Kreisnaturschutzbeauftragter Herr Keller 27
4.2 Kreisnaturschutzbeauftragter Herr Köckeritz 27
4.3 Kreisjägermeister Herr Thiele 27
4.4 Evangelische Stiftung Neuerkerode – Haus der Helfenden Hände 27
4.5 Freilicht- und Erlebnismuseum Ostfalen e. V. (FEMO) 27
4.6 Geopark-Trägerverein Braunschweiger Land – Ostfalen e. V. 27
4.7 Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e. V 27
4.8 Stiftung Naturlandschaft 34
4.9 Ökologische NABU-Station Aller/Oker (ÖNSA) 34
4.10 Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR 34
5 Stellungnahmen von Privatpersonen aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung nach § 22 BNatSchG i. V. m. § 14 (2) NAGNatSchG* 34

1 Hausinterne Stellungnahmen

1.1 Geschäftsbereich Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz

Es erfolgte keine Stellungnahme.

1.2 Untere Abfallbehörde

Es erfolgte keine Stellungnahme.

1.3 Untere Wasser- und Landwirtschaftsbehörde

Es erfolgte keine Stellungnahme.

1.4 Technische Abteilung

Es bestehen keine Bedenken.

Kommentar:
Wird zur Kenntnis genommen.

1.5 Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz

Entsprechend der mit dem Schreiben vom 25.08.2020 unter dem Aktenzeichen 16-605206/105-320/20 gegebenen Möglichkeit gebe ich folgende Anregungen, Hinweise und Bedenken:

Bauleitplanung
Für die Fläche, die in das NSG „Rieseberger Moor“ einbezogen werden soll, sind auf Ebene der Raumordnung mehrere planerische Aussagen getroffen worden. In der zeichnerischen Darstellung der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig von 2020 ist eine Darstellungskombination aus „Vorranggebiet Natura 2000“, „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ sowie „Vorbehaltsgebiet Erholung“. Zudem liegt das geplante NSG innerhalb einer Darstellung als „Vorranggebiet Trinkwassergewinnung“. Im nördlichen sowie südwestlichen Bereich ist für einen Teilbereich eine Darstellung als

„Vorbehaltsgebiet von Aufforstung freizuhaltendes Gebiet“ festgehalten worden. Der übrige Bereich enthält eine Darstellung als „Vorbehaltsgebiet Wald“.
Der Flächennutzungsplan der Stadt Königslutter enthält für den zentralen Bereich eine Darstellung als „Flächen für Wald“ der übrige Bereich enthält eine Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“. Auf der Ebene der Bauleitplanung sind keine weiteren Festsetzungen getroffen worden.

Bauordnungsrecht
Bauordnungsrechtlich bestehen keine Bedenken.

Archäologie
Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Ausweisung des Naturschutzgebietes „Rieserger Moor“. Ich weise jedoch darauf hin, dass es archäologische Altfunde gibt, die allgemein die Fundortangabe „Rieseberger Moor“ tragen, ohne dass die Fundstellen konkret lokalisiert werden können.
Zu nennen ist hier vor allem ein Hortfund von vier bronzenen Armringen aus der späten Bronzezeit, die 1818 beim Torfstechen gefunden worden sind und heute im Braunschweigischen Landesmuseum, Abtlg. Archäologie, aufbewahrt werden.
Für eventuelle archäologische Untersuchungen gehe ich davon aus, dass nach §4, 2b und 2e der Verordnung eine Freistellung gewährt werden kann.
Von der erteilten Genehmigung bitte ich mir einen Abdruck für meine Unterlagen zu übersenden.

Kommentar:
Dem Einwand wird teilweise gefolgt.
§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
3. die Durchführung archäologischer sowie geowissenschaftlicher Untersuchungen durch Behörden nach Zustimmung der Naturschutzbehörde,

Nr. 3 (alt) wird zu Nr. 4 (neu) usw.
Begründung: Grabungen und Schürfe können den Torfkörper und die hydrologischen Eigenschaften des Moorkörpers beeinflussen. Ebenso können seltene Pflanzen und Tiere durch Standort, Zeitpunkt und Art der Ausführung der Untersuchungen beeinträchtigt werden. Zur Vermeidung der Gefährdung des Schutzzwecks ist die vorherige Einbeziehung der Naturschutzbehörde notwendig.
Die Begründung wird entsprechend angepasst.
Eine allgemeine Genehmigung für archäologische Grabungen kann aus den o. g. Gründen nicht erteilt werden.

1.6 Kreisstraßen, GIS und Abfalltechnik

Stellungnahme als Baulastträger der Kreisstraßen

Allgemeines:
Zur Schutzgebietsfläche soll am einspringenden Nordrand in Flur 7 das **Flurstück 29** in 0,9417 ha Größe hinzugezogen werden. Diese vormalige Ackerfläche östlich der Lauinger Mühlenriede hat der GB 66 des LK HE erworben, um die Anlage eines Radweges mit 2 Holzbrücken parallel zur Kreisstraße 8 und damit die Überbauung der Uhrau und der Uhrauflut südlich von Uhry zu **kompensieren.** Das Entwicklungsziel war die Anlage eines Stillgewässers (2080 qm) mit Verbindung zum Grabennetz und Sukzession mit natürlichem Erlenanflug (7330 qm).
Die in § 2 (Schutzzweck) genannten Entwicklungsziele 1. – 11. decken sich damit jedoch nur geringfügig.

Aufgrund der in § 4 aufgeführten **Freistellungen**, Abs.2 Punkt 1. und 2., Buchstabe b) und c) werden jedoch inhaltlich/praktisch keine Probleme mit der geplanten Schutzgebietsausweisung für die Flächen-Kontrolle , Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherung gesehen, jedoch sollte die Zweckbestimmung und das Entwicklungsziel der Teilfläche im GB 16 zur Kenntnis genommen und beachtet werden.

Kommentar:
Dem Einwand wird nicht gefolgt.
Das Entwicklungsziel der Kompensationsfläche ist mit Nr. 5 des § 2 Abs. 1 gut vereinbar (Erhalt, Entwicklung, Wiederherstellung naturnaher Fließ- und Stillgewässer). Nicht jede Teilfläche kann und muss allen Entwicklungszielen des § 2 entsprechen, diese gelten für das Gesamtgebiet. Die Kompensationsfläche befindet sich augenscheinlich im gewünschten Zustand. Die Unterhaltung der Fläche ist in § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 freigestellt.
Eine Änderung der Verordnung ist nicht notwendig.

1.7 Untere Jagdbehörde

Es erfolgte keine Stellungnahme.

1.8 Ordnung und Verkehr

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange auf Grund der Beteiligung nach § 22 (1) BNatSchG i. V. m. § 14 (1) NAGBNatSchG

2.1 Stadt Königslutter am Elm

Die Stadt Königslutter am Elm nimmt zur Ausweisung der Naturschutzgebietsverordnung für das NSG "Rieseberger Moor" wie folgt Stellung und gibt folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zum Entwurf der NSGVO „Rieseberger Moor":

§ 4 Freistellungen (2):
Freigestellt sind:
Nr. 5 die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in den Gewässern von November bis Februar. Mit der Naturschutzbehörde ist jährlich bis zum 30. September ein Unterhaltungsplan abzustimmen. Alternativ werden Bedingungen unter Nr. 4 a) – d) genannt, die bei der Gewässerunterhaltung einzuhalten sind.
Das Befahren feuchter und nasser Grünlandstandorte zur Gewässerunterhaltung sollte möglichst vermieden werden, da die Böden sensibel auf Druckbelastungen reagieren. Andererseits ergibt sich ein Konflikt, da der Zeitraum der Gewässerunterhaltung um einen Monat verkürzt wird, so dass erst ab November das Befahren möglich sein soll. Der Konflikt ist aufzulösen.

Kommentar:
Dem Einwand wird teilweise gefolgt.
Die Belastung von feuchtegeprägten Böden sollte so gering wie möglich gehalten werden.
Die Vorgaben zur Gewässerunterhaltung entstammen den Vollzugshinweisen des NLWKN zu den FFH-Anhang II-Arten und sind somit fachlich begründet. Um eine praxisnahe Gewässerunterhaltung dennoch gewährleisten zu können, sollte gem. § 4 Abs. 2 Nr. 5 ein angepasster und auf alle Belange abgestimmter Unterhaltungsplan erstellt werden.
Eine Änderung der Verordnung erfolgt nicht.

Gem. § 4 (3) sind Maßnahmen freigestellt, die in einem **Bewirtschaftungsplan** oder einem von der Naturschutzbehörde erstellten Plan konkret dargestellt und einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt sind.
Es ist festzulegen, wann und mit welchen Beteiligten dieser Bewirtschaftungsplan erstellt werden soll. Die Nutzungsberechtigten, insbesondere die Forstbewirtschafter, sind miteinzubeziehen.

Kommentar:
Dem Einwand wird nicht gefolgt.
Es handelt sich um eine Standartformulierung, die alle Nutzungsberechtigten umfasst. Somit muss nicht weiter konkretisiert werden.
Eine Änderung der Verordnung ist nicht notwendig.

Die Lesbarkeit der Naturschutzgebietsverordnung würde verbessert werden, wenn durchgängig hinter den Lebensraumtypennummern der entsprechende Name aufgeführt wäre.

Kommentar:
Dem Einwand wird nicht gefolgt.
Die Zuordnung der Klarnamen ist unter § 2 Abs. 3 eindeutig gegeben.
Eine Änderung der Verordnung ist nicht notwendig.

Als Ergänzung zu den faunistischen Artenerfassungen gibt die Stadt Königslutter am Elm den Hinweis, dass im Rahmen der Landschaftsplanerstellung u. a. eine Amphibienkartierungen erfolgt ist und dabei der Springfrosch, eine Amphibienart des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, im Nordosten des Naturschutzgebietes nachgewiesen wurde. Darauf aufbauend wurde ein Biotopverbundkonzept mit entsprechenden Verbundkorridoren erarbeitet, dass im Zusammenhang mit der Erstellung eines Pflege- und Entwicklungsplans zur Verfügung gestellt wird.

Weiterhin hält die Stadt Königslutter am Elm Maßnahmen zur Verbesserung der Laichplatzbedingungen und der Niedrigwasserabflüsse in extrem trockenen Sommermonaten in der Lauinger Mühlenriede für die Bachneunaugenpopulation für notwendig.

Kommentar:
Wird zur Kenntnis genommen.

2.2 Feldmarkinteressentschaft Königslutter

Wir wurden von der geplanten Naturschutzgebietsverordnung „Rieseberger Moor“ in Kenntnis gesetzt und zeigen hiermit die Betroffenheit der Feldinteressentschaft Königslutter an.

Die im Eigentum der Feldinteressentschaft stehenden Wege und Gräben, die an das geplante Naturschutzgebiet angrenzen, sind aus dem überplanten Gebiet / den Planungsabsichten herauszunehmen.

Kommentar:
Dem Einwand wird nicht gefolgt.
Die Abgrenzung des NSG wird bestimmt durch die durch die EU-Kommission bestätigte Lage des FFH-Gebiets „Rieseberger Moor“. Die dort gewählte Abgrenzung ist fachlich begründet. Sie umfasst auch die randlichen Gräben und Fließgewässer, da sie einerseits essentielle Bedeutung für den Wasserhaushalt des Moors mit seinen feuchtegeprägten Lebensraumtypen haben,

andererseits (z.B. die Lauinger Mühlenriede) Lebensraum des Bachneunauges und der Bauchigen Windelschnecke sind.
Eine Änderung der Verordnung erfolgt daher nicht.

Ein eventuell entstehender Mehrunterhaltungsaufwand, der in Verbindung mit der Naturschutzgebietsverordnung steht, ist zu ermitteln und seitens des Landkreises Helmstedt zu kompensieren.

Kommentar:
Wird zur Kenntnis genommen.

§ 3 (1) 17.
Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht ist es dringend erforderlich, den Drohneneinsatz für die ökologischen und ökonomischen Aspekte zu erlauben. Somit ist das Verbot von Drohneneinsatz aus der Verordnung herauszunehmen.

Kommentar:
Dem Einwand wird nicht gefolgt.
Das NSG wird in einigen Teilen nicht oder nur extensiv bewirtschaftet. Es ist in Teilen zu Fuß begehbar, insbesondere die landwirtschaftlich genutzten Flächen liegen im Randbereich und sind über Wege gute erreichbar, was einen Einsatz von Drohnen überflüssig macht. Im begründeten Einzelfall kann auch eine Befreiung von den Verboten gewährt werden.
Eine Änderung der Verordnung ist nicht notwendig.

Die Unterhaltungsmaßnahmen entlang von Gräben und der Wege sind zu entbürokratisieren.

Kommentar:
Dem Einwand wird nicht gefolgt.
Die Vorgaben zur Wegeunterhaltung finden sich letztlich nur an zwei Stellen und gehen auf unterschiedliche Vorgaben zurück:
- § 4 Abs. 5 Buchstabe B. Nr. 9: Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015: „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (sog. Sicherungserlass); betrifft letztlich nur Wege, die im LRT 9190 liegen; der Passus kann nicht geändert werden,
- § 4 Abs. 2 Nr. 4: hausinterne Formulierung für alle sonstigen Wege.
Mit der Klärung des Regelungsgegenstandes werden die scheinbar komplizierten Regelungen nachvollziehbar.
Praxisnahe Gewässerunterhaltungpläne sind im Nachgang zu erarbeiten.
Eine Änderung der Verordnung ist nicht notwendig.

Bei dem dargestellten Managementplan wäre eine Einbindung unsererseits wünschenswert.

Kommentar:
Wird zur Kenntnis genommen.
Eine Einbindung der Nutzungsberechtigten bzw. Flächeneigentümer wird im Zuge der Managementplan erfolgen.
Eine Änderung der Verordnung ist nicht notwendig.

Weitere Anregungen und Bedenken behalten wir uns vor.
Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

2.3 Feldmarkinteressentschaft Lauingen
Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.4 Feldmarkinteressentschaft Rieseberg
Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.5 Forstgenossenschaft Königslutter
Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.6 GJB Rieseberg

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich danke Ihnen im Namen der Jagdgenossenschaft für die Möglichkeit der Stellungnahme. Ich bitte sicherzustellen, dass die Ausübung der Jagd auch unter den Vorgaben der NSGVO uneingeschränkt möglich ist.

Hierfür ist es auch erforderlich, dass alle Wege etc. mit Fahrzeugen genutzt werden können, um ggf. neue Hochsitze zu transportieren und zu positionieren. Insofern ist § 3 Abs. 1 Nr. 11 anzupassen.

Kommentar:
Dem Einwand wird nicht gefolgt.
Die ordnungsgemäße Jagd ist unter § 4 Abs. 6 freigestellt. Dies beinhaltet auch das Befahren des Gebietes zur Ausübung der mit der ordnungsgemäßen Jagd verbundenen Tätigkeiten.
Eine Änderung der Verordnung ist nicht notwendig.

2.7 GJB Lauingen
Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.8 GJB Königslutter
Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.9 GJB Ochsendorf
Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.10 Wasserverband Weddel-Lehre

Der Wasserverband Weddel-Lehre hat keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.
In dem von Ihnen beschriebenen Gebiet unterhält der Wasserverband Weddel-Lehre keine Leitungen bzw. Kanäle.

Kommentar:
Wird zur Kenntnis genommen.

2.11 Stadtwerke Königslutter
Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.12 Avacon Netz GmbH

Die Naturschutzgebietsverordnung (NSGVO) „Rieseberger Moor“ im Landkreis Helmstedt befindet sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer Fernmeldeleitung.

Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.
Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Für unseres sich innerhalb des Planungsgebietes befindliches Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von 3,0 m, d. h. 1,5 m zu jeder Seite der Kabelachse. Über und unter dem Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von je 1,0 m.

Innerhalb dieses Leitungsschutzstreifens dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.

Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb des Fernmeldekabels beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet.

Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion des bestehenden Fernmeldekabels hat höchste Bedeutung und ist damit in seinem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.

Ferner dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches unseres Fernmeldekabels keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.

Die Lage des Fernmeldekabels entnehmen Sie bitte dem beigefügten Übersichtsplan der Sparte Fernmelde.

Kommentar:
Wird zur Kenntnis genommen.

2.13 Katasteramt Helmstedt

Zu den o. a. Naturschutzgebietsverordnungen stehen keine katasteramtlichen Belange der Planung entgegen.

Kommentar:
Wird zur Kenntnis genommen.

2.14 Finanzamt Helmstedt

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.15 Polizeiinspektion Wolfsburg/Helmstedt

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.16 Regionalverband Großraum Braunschweig

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.17 Industrie- und Handelskammer Braunschweig

Innerhalb des geplanten Naturschutzgebietes „Rieseberger Moor“ sind keine Gewerbebetriebe ansässig, die der IHK Braunschweig angehören. Vor diesem Hintergrund bestehen gegen die Ausweisung des Naturschutzgebietes von unserer Seite keine Bedenken.

Kommentar:
Wird zur Kenntnis genommen.

2.18 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Aus Sicht der Fachbereiche **Geologie und Boden** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:
Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, …) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Wir empfehlen die Verwendung des Satzes „Frei-gestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme“.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Kommentar:
Dem Einwand wird teilweise gefolgt.
§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
3. die Durchführung archäologischer sowie geowissenschaftlicher Untersuchungen durch Behörden nach Zustimmung der Naturschutzbehörde,
Nr. 3 (alt) wird zu Nr. 4 (neu) usw.
Begründung: Grabungen und Schürfe können den Torfkörper und die hydrologischen Eigenschaften des Moorkörpers beeinflussen. Ebenso können seltene Pflanzen und Tiere durch Standort, Zeitpunkt und Art der Ausführung der Untersuchungen beeinträchtigt werden. Zur Vermeidung der Gefährdung des Schutzzwecks ist die vorherige Einbeziehung der Naturschutzbehörde notwendig.
Die Begründung wird entsprechend angepasst.

2.19 Amt für regionale Landesentwicklung

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.20 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.21 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr/Referat Infra I 3

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden keine Belange der Bundeswehr berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Kommentar:
Wird zur Kenntnis genommen.

2.22 Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Braunschweig

Im Rahmen des Sicherungsverfahrens der Natura 2000-Gebiete werden wir an der Aufstellung der Naturschutzgebietsverordnung „Rieseberger Moor“ im Gebiet der Stadt Königslutter am Elm im Landkreis Helmstedt beteiligt. Das Naturschutzgebiet (NSG) liegt zwischen den Ortslagen Rieseberg, Ochsendorf und Beienrode und ist identisch mit dem FFH Gebiet „Rieseberger Moor“. Das NSG hat eine Größe von 161 ha und ist damit 16 ha größer als das bisher bestehende bzw. rechtswirksame Naturschutzgebiet. Der wesentliche Erweiterungsbereich ergibt sich durch die Einbeziehung des nördlichen Teils der Lauinger Mühlenriede. Es handelt sich bei dem NSG um einen abwechslungsreichen Niedermoorbereich, der u.a. geprägt wird durch extensiv genutzte Feuchtwiesen, Feuchtgrünland und Magerrasen.

Dem dargelegten Grenzverlauf des Naturschutzgebietes können wir nur teilweise zustimmen. Um Interessenskonflikten zwischen Landwirtshaft und Naturschutz vorzubeugen, bitten wir um Grenzverschiebung bzw. Herausnahme des Rieseberger Wegs und des an die Lauinger Mühlenriese grenzenden Wegs. Es handelt sich hierbei um Wirtschaftswege, die z.T. stark frequentiert werden und deren Unterhaltung weiterhin ohne zusätzliche Auflagen möglich sein sollte.

Kommentar:
Dem Einwand kann nicht gefolgt werden.
Die Abgrenzung des NSG wird bestimmt durch die durch die EU-Kommission bestätigte Lage des FFH-Gebiets „Rieseberger Moor“. Die dort gewählte Abgrenzung ist fachlich begründet. Sie umfasst auch randliche Wege, da diese wichtige Saumbiotope beherbergen, die Rückzugsort und Ausbreitungsvektor für diverse Tier- und Pflanzenarten darstellen. Am Rieseberger Weg handelt es sich speziell um Arten der mageren Trockenrasen, während der Wirtschafts- und Unterhaltungsweg entlang der Lauinger Mühlenriede auch durch abschnittsweise Feldgehölze innerhalb der Saumstrukturen aufgewertet wird und daher schützenswert ist. Auch könnte sich die Bauchige Windelschnecke in den Gräsern zwischen den Gehölzen aufhalten und ausbreiten. Daher ist dieser Abschnitt im Kontext mit dem FFH-Gebiet zu sichern.
Eine Änderung der Verordnung erfolgt daher nicht.

Zu den einzelnen Festsetzungen des Verordnungsentwurfes nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 3 Verbote
Abs. 1 Nr. 4 „entlang an Offenland angrenzenden Gräben (Lauinger Mühlenriede, Grenzgraben und weitere Gräben) …innerhalb der 5 m Gewässerrandstreifen…zu düngen, oder zu kalken, Pestizide oder Pflanzenschutzmittel einzusetzen,“
Die eingeschränkte Nutzung der Gewässerrandstreifen beinhaltet für die Landwirtschaft Bewirtschaftungserschwernisse, Ertragseinbußen und damit verbunden eine Eigentumsentwertung. Im besonderen Maße sind hiervon Grünlandflächen betroffen, die sowohl

mit Gräben als auch mit Bächen durchzogen sind. Je nach Bewirtschaftungsstruktur können erhebliche Flächenanteile betroffen sein, die in ihrer Nutzung eingeschränkt werden. Die Vorgaben des Dünge- und Pflanzenschutzrechts beinhalten bereits zahlreiche Vorgaben, um Stoffeinträge außerhalb der landwirtschaftlichen Zielflächen zu vermeiden. Um einheitliche Standards zu schaffen bietet auch der aktuell diskutierte „Niedersächsische Weg" Orientierung, ein Maßnahmenpaket für den Natur-, Arten- und Gewässerschutz. Im Interesse größtmöglicher Transparenz und Akzeptanz sollte über diese Anforderungen nicht hinausgegangen werden, dem Entwurf kann diesbezüglich nicht zugestimmt werden.

Kommentar:
Dem Einwand wird nicht gefolgt.
Durch die Ausweisung als NSG besteht der Anspruch auf Erschwernisausgleich nach der Erschwernisausgleichsverordnung für Dauergrünland vom 27. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 20/2019, ausgegeben am 29.11.2019), die genau diesen Belang auffangen soll. Der „Niedersächsische Weg" soll den Gewässerschutz in der freien Landschaft fördern, kann jedoch nicht grundsätzlich für die Schutzgebietskategorie „Naturschutzgebiet" mit ihren hohen Schutzansprüchen gelten.

Abs. 1 Nr. 5 „Hecken und Feldgehölze zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen," in Verbindung mit § 4 Freistellungen Abs. 2 Nr. 3 und 4
Für die Bewirtschaftung der Grünländereien und die Unterhaltung der Gewässer und Wege ist die Unterhaltung der angrenzenden Gehölze zwingend erforderlich, denn herüberwachsende Äste behindern die Bewirtschaftung des Grünlandes und führen bedingt durch Schattenwurf zu Ertragseinbußen oder verursachen Anstauungen, Überschwemmungen und letztendlich Vernässungen des Grünlandes. Die Gehölzbeseitigung entlang der Grünlandflächen ist auch aus förderrechtlichen Gründen unerlässlich: In regelmäßigen Abständen werden per Luftbildaufnahme die land-wirtschaftlichen Referenzflächen festgehalten, nach deren Größe sich die Höhe der Basisprämie bemisst. Durch herüberwachsende Gehölze würde die Größe der landwirtschaftlichen Nutzflächen auf dem Luftbild verkleinert werden und hiermit Zahlungskürzungen einhergehen. Außerdem sei darauf hingewiesen, dass zur ordnungsgemäßen Heckenpflege ein in größeren Abständen durch-zuführender Heckenschnitt gehört. Das heißt, alle 7 bis 15 Jahre sollten die Gehölze grundsätzlich auf den Stock gesetzt werden.

Kommentar:
Dem Einwand wird nicht gefolgt.
Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege und der Gewässer ist unter § 4 Abs. 2 Nr. 4 und 5 (alt) bzw. Nr. 5 und 6 (neu) freigestellt. Dies umfasst auch den schonenden, fachgerechten Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils. Andere Tätigkeiten bedürfen einer Einzelfallprüfung und können gemäß § 5 der Verordnung von den Verboten befreit werden. Die Pflege der Gehölze (z.B. Auf-den Stock-Setzen von Hecken) fällt unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d und kann nach Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt werden.
Eine Änderung der Verordnung ist nicht notwendig.

Abs. 1 Nr. 7 „wildlebende Tiere zu töten…"
Wir gehen davon aus, dass die Bekämpfung der Nutriapopulation auch zukünftig erlaubt ist, da diese Tiere durch Unterhöhlungen im Plangebiet erhebliche Uferschäden entlang der Gewässer verursachen können.

Kommentar:
Dem Einwand wird gefolgt.
Der Aspekt wird in die Freistellungen integriert.
§ 4 Abs. 2 wird erweitert. Es wird als neue Nr. 8 eingefügt:
„8. die Beseitigung von invasiven und gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde Arten."

Abs. 1 Nr. 16 „organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen,"
Veranstaltungen der Grundbesitzer bzw. Flächenbewirtschafter sind von dieser Regelung freizustellen, wenn beispielsweise Feldrundfahrten der Feldmarkinteressentschaften durchgeführt werden, bei denen die betriebseigenen Flächen besichtigt werden.

Kommentar:
Dem Einwand wird nicht gefolgt.
Zur Sicherstellung des Schutzzwecks gibt Nr. 16 vor, dass Veranstaltungen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde gestattet sind. Ein generelles Verbot besteht jedoch nicht.
Eine Änderung der Verordnung ist nicht notwendig.

Abs. 1 Nr. 17 „unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. …Drohnen) zu betreiben…"
Die Ortung von Rehkitzen auf Grünlandflächen erfolgt mit Hilfe der Drohnentechnik direkt vor der Mahd. Diese Technik hat sich landesweit in den letzten Jahren etabliert und dient neben der Landwirtschaft auch dem Tierschutz und der Jagd. Darüber hinaus können im Ackerbau mit Hilfe der Drohnentechnologie krankheitsbedingte Veränderungen im Bestand schon zu einem frühen Stadium erkannt werden. Aussagen über Pflanzenwachstum sowie Wetter- oder Stressbedingungen und daraus abzuleitende anbautechnische Maßnahmen (Düngung, Pflanzenschutzmaßnahmen) sind möglich. Wir bitten dies zu berücksichtigen und den Drohneneinsatz für landwirtschaftliche Zwecke auch zukünftig kurzfristig ohne Vorlauffrist zu gewähren.

Kommentar:
Dem Einwand wird nicht gefolgt.
Das NSG wird in einigen Teilen nicht oder nur extensiv bewirtschaftet. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen liegen im Randbereich und sind über Wege gute erreichbar. Vor der Mahd kann eine Begehung zu Fuß durchgeführt werden, was einen Einsatz von Drohnen überflüssig macht. Im begründeten Einzelfall kann auch eine Befreiung von den Verboten gem. § 5 der Verordnung gewährt werden.
Eine Änderung der Verordnung ist nicht notwendig.

§ 4 Freistellungen
Abs.2 Nr. 2 a – e „das Betreten und Befahren des Gebietes…"
Sofern nennenswerte Eingriffe im Schutzgebiet vorgenommen werden, halten wir es für geboten, die Grundeigentümer der Flächen darüber vorab zu informieren und Benehmen mit Ihnen herzustellen. Transparenz kann unnötigen Irritationen vorbeugen und die Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Naturschutz weiterhin stärken und positiv beeinflussen.

Kommentar:
Wird zur Kenntnis genommen.
Die gesetzlichen Vorgaben des § 65 BNatSchG i. V. m. § 39 NAGBNatSchG werden gewährleistet.

Abs. 2 Nr. 4 „die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Ausbauzustand…“
Zur Freihaltung des Lichtraumprofils ist gegebenenfalls auch eine Gehölzbeseitigung erforderlich und deshalb von den Schutzbestimmungen freizustellen. Desweiten weisen wir darauf hin, dass ggf. eine umgehende Ausbesserung der Wege erforderlich wird, wenn beispielsweise durch Starkregenereignisse die Fahrbahnoberflächen aufweichen, sich Schlaglöcher bilden und im Zuge von Erntearbeiten die Wege für die Landwirtschaft passierbar bleiben müssen.

Kommentar:
Dem Einwand wird nicht gefolgt.
Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege ist unter § 4 Abs. 2 Nr. 4 (alt) bzw. Nr. 5 (neu) freigestellt. Dies umfasst den schonenden, fachgerechten Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils und die Ausbesserung der Wege im bisherigen Ausbauzustand.
Eine Änderung der Verordnung ist nicht notwendig.

Abs.2 Nr. 4 „die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern in der Zeit von November bis Februar, nach den Grundsätzen des WHG und des NWG unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks…“
Für die Landwirtschaft ist der ordnungsgemäße Abfluss der Gewässer zwingend erforderlich. Das Wasserrecht legt fest, dass bei der Unterhaltung von Gewässern die Belange des Naturschutzes zu berücksichtigen sind. Insofern halten wir eine uneingeschränkte Freistellung der Unterhaltung von Gräben bzw. Gewässern im Verordnungstext für geboten.
Sollte die Entfernung von einzelnen Gehölzen erforderlich sein, um Wasseranstauungen, Überflutungen bzw. Vernässungen angrenzender Acker- und Grünlandflächen zu verhindern, muss dieses grundsätzlich möglich bleiben. (siehe auch § 3 Abs.1, Nr. 5)

Kommentar:
Dem Einwand wird nicht gefolgt.
Der Einwender bezieht sich auf Nr. 5 des Absatzes 2.
Eine uneingeschränkte Freistellung der Unterhaltung von Gräben bzw. Gewässern kann nicht stattfinden, da dies dem Schutzzweck zuwiderlaufen würde. Die im Wasserrecht gebotene Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes bedeutet in diesem Falle die Berücksichtigung der in der Verordnung benannten Maßgaben. Eine praxisnahe Gewässerunterhaltung soll durch den jährlich abzustimmenden Gewässerunterhaltungsplan gewährleistet werden, der dann von den Vorgaben unter Buchstabe a bis d der Nr. 5 abweichen darf.
Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durch Behörden sind freigestellt. Darüber hinaus bedarf es einer Einzelfallprüfung im Rahmen des § 5 (Befreiungen) der Verordnung.
Eine Änderung der Verordnung ist nicht notwendig.

Abs. 4 Nr. 1 b „ohne Grünlanderneuerung,“
Wenn

- durch Mäuse, Schnecken und Hochwasserereignisse die Grasnarbe zerstört wird,
- großflächig Verunkrautungen entstehen durch giftige, invasive oder für das Vieh wenig schmackhafte Pflanzenarten oder
- der Bestand uneben ist und die maschinelle Bearbeitung eingeschränkt,

ist ein Grünlandumbruch erforderlich. Dies kann auch im Fall der Beseitigung von Wildschäden nötig sein, denn die Eindämmung der Unkräuter durch Über- oder Nachsaaten im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren ist nur begrenzt möglich. Erforderlichenfalls sind Umbrüche geboten, damit die Flächen nicht nach kurzer Zeit überwiegend von Brennnesseln besiedelt werden.

Kommentar:
Für diesen Fall bedarf es einer Einzelfallprüfung im Rahmen des § 5 (Befreiungen) der Verordnung.
Eine Änderung der Verordnung ist nicht notwendig.

Abs. 4 Nr. 1 c „ohne Änderung des Bodenreliefs…"
Wir gehen davon aus, dass die ordnungsgemäße Grünlandbewirtschaftung weiterhin möglich ist. Die Wiesenpflege ist eine pflanzenbauliche Maßnahme, die zur Verbesserung der Grünlandflächen eingesetzt wird. Sie umfasst Walzen, Abschleppen, Eggen/Striegeln und die Nachmahd. Nach der Weidenutzung und bei Wildschäden ist das Abschleppen der Flächen zur Einebnung bzw. Verteilung des Dungs, der Maulwurfshügel und der Grasnarbe erforderlich.

Kommentar:
Eine ordnungsgemäße Bodenbearbeitung ist zulässig. Buchstabe c verbietet das Abschieben von Oberboden und Verfüllung an anderer Stelle bzw. das Aufbringen fremden Bodenmaterials. Ziel der Beschränkung ist der Erhalt kleinräumiger Unterschiede im Bodenrelief, was gerade auf grundwassernahmen Standorten zu einer erhöhten Artenvielfalt beiträgt.
Die Begründung wird dahingehend erweitert, um Klarstellung herbeizuführen.
Eine Änderung der Verordnung ist nicht notwendig.

Abs. 4 Nr. 1 d „ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,"
In niederschlagsreichen Sommermonaten ist das Befahren der vernässten Grünlandflächen mit moderner, schwerer Landtechnik zum Teil nicht möglich, so dass der Grasschnitt zur Futtergewinnung nicht abgefahren werden kann und demzufolge auf der Fläche verbleiben muss.

Kommentar:
Das über einen kurzen Zeitraum notwendige „Liegenlassen" des Mähgutes zur Heugewinnung ist weiterhin zulässig, da es zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung gehört und Bestandteil der guten fachlichen Praxis ist. Ein uneingeschränktes Liegenlassen entspricht dem nicht. Zur Klarstellung erfolgt eine Ergänzung in der Begründung.
Eine Änderung der Verordnung ist nicht notwendig.

Abs. 4, Nr. 1 e „ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln…"
Sollten problematische Unkräuter wie beispielsweise das Jakobskreuzkraut flächenhaft sich im Grünland ausbreiten, ist auch der flächenhafte Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu gewähren.

Kommentar:
Für diesen Fall bedarf es einer Einzelfallprüfung im Rahmen des § 5 (Befreiungen) der Verordnung. Darüber hinaus sollte vorbeugend eine Flächenkontrolle stattfinden, um frühzeitig punktuell bekämpfen zu können. Dies ist mit Zustimmung der Naturschutzbehörde freigestellt. Ziel der Regelung ist eine möglichst geringe Belastung mit Pflanzenschutzmitteln im Schutzgebiet sicherzustellen.
Eine Änderung der Verordnung ist nicht notwendig.

Abs. 4 Nr. 1 g „ohne Beweidung innerhalb der Gewässerrandstreifen (5 m ab Böschungsoberkante beidseitig der Gewässer),"
Die unter § 4 freigestellte ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis setzt die Beachtung der rechtlichen Regelungen zum Wasserhaushaltsgesetz und der bestehenden Unterhaltungsordnungen voraus. Insofern sollte auf darüber hinaus gehende Reglementierungen verzichtet werden (siehe auch § 3 Abs. 1 Nr. 4).

Kommentar:
Dem Einwand wird nicht gefolgt.
Das Wasserrecht regelt nicht die besonderen Maßgaben, die aus einer Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet resultieren, sondern verweist auf die Beachtung des Naturschutzrechts. Die Maßgabe unter Buchstabe g entstammt dem Pflege- und Entwicklungsplan entnommen (LUCKWALD, 1994); sie ist fachlich begründet und dient dem Erreichen des Schulzwecks, insbesondere dem Schutz der Bauchigen Windelschnecke.
Eine Änderung der Verordnung zu diesem Inhalt ist nicht notwendig.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
Abs. (1), Nr. 2 „das Aufstellen von Schildern…"
Sollten die Informationsschilder auf landwirtschaftlichen Flächen aufgestellt werden, sind einvernehmliche Absprachen mit den Grundeigentümern bzw. Bewirtschaftern zu treffen. Es sollte vermieden werden, dass durch die Platzierung der Schilder für die Bewirtschafter Arbeitserschwernisse entstehen.

Kommentar:
Wird zur Kenntnis genommen.
Die gesetzlichen Vorgaben des § 65 BNatSchG (Benachrichtigungspflicht und somit Einbeziehung des Grundstückseigentümers) werden gewährleistet.
Eine Änderung der Verordnung ist nicht notwendig.

Abs. 2 „Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan…dargestellten Maßnahmen."
Im Rahmen der Entwicklung von Managementplänen bitten wir um Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange und Einbeziehung der örtlichen Landwirtschaft.

Kommentar:
Wird zur Kenntnis genommen.

Sofern forstfachliche Belange durch den Verordnungsentwurf betroffen sind, äußert sich unser **Forstamt Südniedersachsen** in einer separaten Stellungnahme.

Aus fischereilicher Sicht kommt unser **Fachbereich Fischerei** zu folgendem Ergebnis:
„Die grundsätzliche Freistellung der ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung im Verordnungstext wird als dringend erforderlich beurteilt. Für die aquatische Wirtschafts- und Lebensraumpflege in der Teichwirtschaft möchten wir weiter zur Fach- bzw. Rechtsklarheit für die praktische Umsetzung der NSG Verordnung auf folgenden Sachverhalt hinweisen:
Fischteichanlagen sind eigens zur Fischaufzucht, Fischhaltung und zum Zwecke der Fischproduktion errichtet. Sie sind gegen den Fischwechsel abgesperrt und sollten regelmäßig abzulassen bzw. trocken zu legen sein, sowie über eine entsprechende ausreichende Wasserspeisung verfügen. Für Fischhaltungs- und Fischzuchtanlagen in Teichen gelten die Rechtsgrundlagen der Sicherung der ordnungsgemäßen Teichbewirtschaftung. In dem Zusammenhang sind auch die Rechtsgrundlagen des Tierschutzes und der gesundheitsvorsorgenden Fischhygiene zu gewährleisten.
Der Fachbereich Fischerei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat im Rahmen der Beratungsempfehlungen zu den Leitlinien Ordnungsgemäßer Tierhaltung eine Fachbroschüre zur Ordnungsgemäßen Fischhaltung erstellt. Mit dieser Broschüre werden vor dem Hintergrund tier- und umweltrechtlicher Vorgaben und Anforderungen entsprechende ordnungsgemäße Bewirtschaftungsweisen dargestellt (Stichwort: „Gute fachliche Praxis")
Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass mit der Errichtung und dem Betrieb solcher Fischteichanlagen in unserer oft „trockenen" Kultur geprägten Landschaft ökologisch vielfältige höchst

wertvolle Lebensräume und Strukturen geschaffen, gepflegt und erhalten werden (siehe auch Ökosystemleistungs-Skizze in Anlage). Bewirtschaftungsvorgaben, eingeschränkte Entwicklungsziele und teichwirtschaftliche Verbote für solche aquatischen Kulturlandschaften führt i.d.R. zu beschleunigter Sukzession mit Vertümpelungen, Verbuschungen, Dammschäden und Wasserlebensraumverlusten, somit zum Lebensraumverlust für wertvolle aquatische Arten und Schutzzielwidersprüchen.
Fazit:
Wir empfehlen somit aus fachlichen und rechtlichen Gründen die ordnungsgemäße Fischereiausübung ohne Beschränkungen z.B. wie folgt allgemein freizustellen: Freigestellt wird die ordnungsgemäße Fischereiausübung, Fischerzeugung und Teichwirtschaft sowie die Pflege und Unterhaltung der Teichanlagen."
Abschließend halten wir fest, dass zum Verordnungsentwurf verschiedenartige Bedenken bestehen. Wir bitten um umfassende Beachtung unserer vorgetragenen Belange und Nachbesserung des Verordnungsentwurfes.

Kommentar:
Dem Einwand wird teilweise gefolgt.
§ 4 Abs. 7 wird der Satz 1, 1. Teilsatz wie folgt neu gefasst:
„Freigestellt wird die ordnungsgemäße Fischereiausübung, Fischerzeugung und Teichwirtschaft sowie die Pflege und Unterhaltung der Teichanlagen im bisherigen Umfang ..."
Satz 2 bleibt unverändert.
Begründung: Dem Formulierungsvorschlag wird nachgekommen, da er die Tätigkeit umfassend und korrekt bezeichnet. Von den Einschränkungen kann jedoch nicht abgewichen werden, da dies dem Schutzzweck zuwiderlaufen würde.

2.23 Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 24 – Technik Niederlassung Nord

Vielen Dank für die Information zur geplanten Verordnung über das Naturschutzgebiet "Rieseberger Moor" im Bereich der Stadt Königslutter.
Den Entwurf zur Verordnung nehmen wir zur Kenntnis.
Wir bitten zu beachten, dass es uns weiterhin möglich ist, neue Trassen aufgrund der uns im Telekommunikationsgesetz (§68 Abs. 3 TKG) zustehenden Nutzungsrechte zu errichten.
Die Telekom ist danach berechtigt, die Verkehrswege für ihre Telekommunikationslinien uneingeschränkt zu benutzen.
Dies gilt auch in Schutzgebieten im Sinne des vorliegenden Entwurfes.
Sicherlich kann auch über § 4 „Freistellungen" (2) der Verordnung, Punkt 2b, aus Gründen der Erfüllung dienstlicher Aufgaben im Sinne des überwiegenden öffentlichen Interesses, sowie § 5 (2) eine Befreiung erreicht werden.

Kommentar:
Dem Einwand wird nicht gefolgt.
Gem. § 68 Abs. 1 TKG werden Nutzungsrechte für öffentlich gewidmete Verkehrswege geregelt. Abs. 3 regelt insbesondere das Verhältnis zum Wegebaulastträger (z. B. Antragsfristen und Nebenbestimmungen).
Für die Errichtung neuer Trassen kann gem. § 5 Abs. 1 der NSG-Verordnung eine Befreiung erteilt werden, sie unterliegt jedoch grundsätzlich der Prüfpflicht gemäß § 3 Abs. 2, der auf u. a. § 33 und respektive § 34 BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsprüfung) abhebt.
Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

2.24 DB Deutsche Bahn AG/DB Immobilien – Region Nord

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.25 Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Wolfenbüttel

Als Träger öffentlicher Belange und Beratungsforstamt des Landkreises Helmstedt nehme ich zum Entwurf der NSG-VO "Rieseberger Moor" wie folgt Stellung.

Zu § 2 Schutzzweck

Abs. 3 Nr. 1: Ich weise darauf hin, dass in einem Gebiet mit einer Größe von 161ha ein 36ha umfassender LRT rein rechnerisch nicht den überwiegenden Teil des Gebietes einnimmt.
Ich empfehle dies zu korrigieren und von einem Schwerpunkt o.ä. zu sprechen.

Kommentar:
Dem Einwand wird gefolgt.
§ 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
„Dieser Lebensraumtyp nimmt im NSG eine Fläche von ca. 36,5 Hektar ein und stellt somit ~~überwiegenden Teil des~~ den größten FFH-Lebensraumtyp im NSG dar".

Zu § 3 Verbote

Abs. 1 Nr.17: Der Einsatz von Drohnen in der Land-und Forstwirtschaft, aber auch im Tierschutz (Rehkitzrettung) und im Naturschutz (Monitoring) ist bereits heute gängige Praxis und sollte nicht verboten werden. Ein solches Verbot ist in diesem Schutzgebiet nicht aus dem allgemeinen Schutzzweck (§ 2 Abs. 1) ableitbar. Ich schlage daher vor, den Einsatz von Drohnen für die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten (z.B. Jagdpächter, Landpächter) sowie für die zuständigen Behörden freizustellen.
Der Drohneneinsatz durch andere Personen sollte dagegen verboten werden, um die Ruhe im Schutzgebiet zu fördern.

Kommentar:
Dem Einwand wird nicht gefolgt.
Das NSG wird in einigen Teilen nicht oder nur extensiv bewirtschaftet. Es ist in Teilen zu Fuß begehbar, insbesondere die landwirtschaftlich genutzten Flächen liegen im Randbereich und sind über Wege gute erreichbar, was einen Einsatz von Drohnen überflüssig macht. Im begründeten Einzelfall kann auch eine Befreiung von den Verboten gewährt werden.
Eine Änderung der Verordnung ist nicht notwendig.

Zu § 4 Freistellungen

Abs. 2 Nr. 4: Ich weise darauf hin, dass die Vorgaben zur Wegeunterhaltung (insbesondere Pflege des Wegekörpers) an dieser Stelle nicht mit denen zum gleichen Thema am Fundort Abs. 5 B) Nr.9 übereinstimmen.
Dies sollte jedoch wegen der engen Verzahnung der Flächen in diesem relativ kleinen Schutzgebiet der Fall sein. Da die Aussagen unter Abs. 5 B) Nr.9 für die landesweite Erlassgebung von einem Expertengremium (Berücksichtigung der Verschleißschicht, DIN-Normung) erarbeitet wurde, rate ich dazu diesen Wortlaut für das Gesamtgebiet zu nutzen.

Kommentar:
Der Einwand ist für die Waldflächen im Zentrum des NSG nachvollziehbar, lässt jedoch außer Acht, dass diverse, tw. befestigte Wege auch außerhalb von Waldflächen vorhanden sind. § 4

Abs. 2 Nr. 4 stellt zudem auch den schonenden, fachgerechten Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils frei. Die Regelungen des Abs. 5 B) Nr. 9 sind hingegen ganz speziell für die FFH-Wald-LRT entwickelt. Von einer Generalisierung der Regelung für die gesamte Verordnung wird daher abgesehen.

Abs. 5 A) Nr.7: Der Umbau eines Kiefernbestandes (kein LRT!) in einen Douglasien-Buchen Mischbestand sollte weiterhin möglich bleiben.
Douglasien-Pufferzonen um Lebensraumtypenflächen stellen neue Regelungsinhalte dar und sind laut Erlass nicht vorgesehen. Es entstehen zusätzliche neue Flächenkulissen. Im hiesigen Gebiet wäre die gesamte Fläche betroffen, ggf. auch Wälder außerhalb. Ob die Regelung auch externe Waldflächen einbezieht, wäre ggf. gerichtlich zu klären.
Da die Erlasslage sogar den Anbau der Baumart Douglasie in Buchenlebensräumen in geringen Anteilen zulässt, kann festgestellt werden, dass diese Regelung den Vorgaben der Landesregierung widerspricht. (Fundstelle: Sicherungserlass, Punkt B II Nr.2 künstliche Verjüngung Pkt. b) sowie Leitfaden Seite 41 und 63)
Unter Umständen wird durch diese Regelung das Übermaßverbot nicht eingehalten. Ich bitte daher, die Douglasien-Pufferzonen nicht einzuführen und den letzten Halbsatz zu streichen.

Kommentar:
Dem Einwand wird gefolgt.
Der Halbsatz „…und potentiell invasiven Baumarten, wie bspw. Douglasie, in 300 m Umkreis um Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung FFH-Lebensraumtypen darstellen," wird ersatzlos gestrichen.
Begründung: Die Bewirtschaftung der höher gelegenen Kiefernforste außerhalb des NSG ist vollumfänglich zu gewährleisten und gefährdet aufgrund der unterschiedlichen Standortbedingungen in den Kiefernforsten (Standort: trocken, sandig) auch nicht den Schutzzweck im NSG (Standort: feucht, torfig).

Abs. 5 A) Nr.8: Die Regelung ist gemäß Erlasslage nur für LRT-Flächen vorgesehen. Dort ist sie auch richtiger Weise ebenfalls aufgeführt (Abs. 5 B) Nr.8). Diese Doppelung ist sachlich nicht geboten und entspricht nicht den Vorgaben, ich bitte daher um Streichung der ersten Fundstelle.

Kommentar:
Dem Einwand wird nicht gefolgt.
Die Regelung ist der Muster-Verordnung des NLWKN (Stand: 2018) aus dem dortigen § 4 Abs. 4 entnommen. Sie kann demnach auch für Waldflächen gelten, die nicht einem FFH-Lebensraumtyp zugehören.
Desweiteren haben die Landesforsten im NSG kein Eigentum, sondern sind ausschließlich als Betreuungsforst tätig. Einwände von den betroffenen Eigentümern gegen diese Regelung gingen im Zuge des Beteiligungsverfahrens nicht ein.
Teilflächen außerhalb des Lebensraumtypen sind gesetzlich geschützte Biotope (Birken-Bruchwälder nährstoffreicher Standorte, Erlen-Eschen-Sumpfwald), die eng verzahnt mit sonstigen feuchtegeprägten Bruchwald-Biotopen auftreten. Sie sind als typische Vegetation des Moorstandorts zu schützen. § 30 BNatSchG verbietet die Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung dieser Biotope.
Aus diesen Gründen wird von einer Änderung der Verordnung abgesehen.

Abs. 5 D): Ich gehe davon aus, dass die Festlegung der Naturwald-Flächen im vollständigen Einvernehmen mit den Waldeigentümern erfolgt

Kommentar:
Die Abstimmung erfolgte einvernehmlich im Zuge der Entwurfserstellung.

Ich bitte darum, mich zu informieren sobald das Sicherungsverfahren durch Beschluss des Kreistages abgeschlossen ist und mir die endgültige Fassung der Verordnung zeitnah zukommen zu lassen.

2.26 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Wolfenbüttel

Durch die geplante Ausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) „Rieseberger Moor" werden Belange, die seitens des Geschäftsbereiches Wolfenbüttel zu vertreten sind, im Bereich der Landesstraße 633 im Abschnitt 150 und im Bereich der Landesstraße 290 im Abschnitt 190 südlich von Ochsendorf berührt.

Ich bitte den Straßenkörper der Landesstraße 633 nicht in den Bereich des geplanten Naturschutzgebietes einzubeziehen, damit die per Gesetz übertragenen hoheitlichen Aufgaben auch weiterhin ohne Einschränkungen ausgeführt werden dürfen.

Kommentar:
Den Einwand wird nicht gefolgt.
§ 4 Abs. 2 Nr. 3 stellt die infrage kommende hoheitliche Aufgrabe der Unterhaltung und Erneuerung von klassifizierten Straßen auf vorhandener Trasse frei. Mögliche Einschränkungen resultieren insofern nach wie vor aus den weiterhin gültigen Regelungen der §§ 14, 15, 19 und 34 des BNatSchG und entsprechender Vorschriften des NAGBNatSchG.

Das in der Verordnung genannte Verbot § 3 (1) Nr. 6 „*die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören sowie die Dunkelheit und Stille der Nacht insbesondere durch technische Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen*" kann nicht eingehalten werden, da der Verkehr auch nachts die Landesstraßen befahren darf. Die Ausrufung des NSG auf der Landesstraße würde bedeuten, dass dieser Bereich der Straße jede Nacht gesperrt werden müsste. Dem vorgenannten Punkt der Verordnung kann somit <u>nicht</u> zugestimmt werden.

Kann der Bereich der L 633 nicht aus dem Gebiet herausgenommen werden, so ist die Verordnung dahingehend zu ändern, dass die ordnungsgemäße Nutzung der Landesstraßen als öffentliche Straßen von dem o.a. Verbot freigestellt wird.

Kommentar:
Dem Einwand wird nicht gefolgt.
§ 4 Abs. 10 stellt klar, dass bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen […] unberührt bleiben. Dies umfasst auch den Betrieb einer rechtmäßig bestehenden Straße.

Zusätzlich bitte ich im Hinblick auf die ordnungsgemäße Unterhaltung der Fahrbahn, Bankette, Gräben, Böschungen, Gehölzflächen in Gräben und Böschungen, sowie der dort vorhandenen Straßenbäume für die Bereiche, die durch die Landesstraßen 633 durchquert werden und für Bereiche, die dicht an die Landesstraße 290 und 633 heranführen, folgende Formulierung zur Freistellung in die Verordnung aufzunehmen:

Die ordnungsgemäße Unterhaltung, Instandsetzung und Sicherung der Funktionsfähigkeit von bestehenden Straßen und verkehrlichen Anlagen gemäß § 1 FStrG (Bundesfernstraßengesetz) und § 2 NStrG (Niedersächsisches Straßengesetz) ist freizustellen.

Kommentar:
Dem Einwand wird nicht gefolgt.
Der Verweis auf die Fachgesetze ist inhaltlich korrekt; es ist zu Definition des Straßenkörpers und der Pflichten des Baulastträgers herangezogen. Das Zitat aller möglichen Fachgesetze zu allen unterschiedlichen Belangen würde jedoch den Rahmen einer Verordnung sprengen. Daher wird der Verordnungstext allgemein gehalten.
Die Verordnung wird nicht geändert.

Mit der Ausweisung des Schutzgebietes muss die Verkehrssicherungspflicht für die an der L290 und L 633 angrenzenden Grundstücks- /Waldbesitzer (z.B. für die Altholzbestände) weiterhin Beachtung finden.

Kommentar:
Dem Einwand wird nicht gefolgt.
Die Verkehrssicherungspflicht für Straßen für den Baulastträger ist grundsätzlich über die Freistellung der Straßenunterhaltung § 4 Abs. 2 Nr. 5 abgedeckt.
Sofern der Einwand auf die Entfernung von Gehölzen (z. B. kranken Bäumen) durch Waldbesitzer abstellt, so ist im Einzelfall eine Befreiung von den Verboten der Verordnung zu beantragen. Die Beobachtung über die Standfestigkeit der Bäume hat durch den Eigentümer/ Nutzungsberechtigten im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht kontinuierlich zu erfolgen, so dass eine ggf. notwendige Befreiung mit ausreichendem Vorlauf vorbereitet werden kann. Auch können Hinweise aus den Baumschauen in Zuständigkeit der NLStBV an die Eigentümer/ Nutzungsberechtigten unterstützend erfolgen.
Eine Änderung der Verordnung erfolgt nicht.

Die Ausweisung des Naturschutzgebietes sowie das Inkrafttreten der Verordnung bitte ich mir unter Angabe meines Aktenzeichens mitzuteilen.

2.27 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Hannover

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.28 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (NLWKN) – Betriebsstelle Süd

Das NLWKN reichte seine Hinweise als kommentiertes Word-Dokument im Überarbeitungsmodus ein. Die Hinweise werden ausgewertet und abgewogen. Eine Auswertung an dieser Stelle erfolgt nicht.

2.29 Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) – Dezernat Binnenfischerei

Gegen die geplante Neuausweisung und die Verordnung über das NSG „Rieseberger Moor“ bestehen aus Sicht des LAVES – Dezernat Binnenfischerei keine Bedenken.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 b):
Es wird sehr positiv gesehen, dass das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete des LAVES – Dezernat Binnenfischerei sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben explizit freigestellt ist. Die Freistellung erleichtert dem Fischereikundlichen Dienst die Erledigung der im Rahmen des WRRL- und FFH-Fischartenmonitorings im NSG ggf. anfallenden Pflichtaufgaben erheblich und sollte auch zukünftig in entsprechende NSG-Verordnungen aufgenommen werden.

Zu § 4 Abs. 7:
Die Freistellung der ordnungsgemäßen Nutzung der rechtmäßig betriebenen Fischteiche im bisherigen Umfang wird vom LAVES – Dezernat Binnenfischerei sehr begrüßt.

2.30 Unterhaltungsverband Schunter

Der Unterhaltungsverband Schunter hat gegen die beabsichtigte NSGVO keine Bedenken, bittet aber um die Regelung innerhalb des renaturierten Bereiches der Lauinger Mühlenriede „Flutrinne“ zur Sicherstellung des Abflusses aus den Drainagen der außerhalb der Gehölzbestände angrenzenden Ackerflächen.

Kommentar:
Dem Einwand wird gefolgt.
Die Räumung der Einläufe ist zu berücksichtigen und steht dem Schutzzweck bei schonender Durchführung nicht entgegen. Sie soll unabhängig vom Bestehen eines abgestimmten Gewässerunterhaltungsplans freigestellt sein.
§ 4 Abs. 2 Nr. 6 nach Buchstabe d) wird eingefügt:
„e) die schonende Räumung der in die Lauinger Mühlenriede mündenden Drainage-Zuläufe im renaturierten Abschnitt ab nördlich der Fischteiche bis südlich der Mündung in die Schunter ist freigestellt;“
Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

3 Stellungnahmen der nach § 63 (2) BNatSchG i. V. m. § 38 (1) NAGBNatSchG anerkannten Naturschutzvereinigungen

3.1 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)/Landesverband Niedersachsen e. V./Kreisgruppe Helmstedt

Abgabe einer Stellungnahme der anerkannten Naturschutzvereinigungen
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND),
Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU),
Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Nds. e.V. (LBU)
gemäß § 63 (1) BNatSchG sowie der Stiftung Naturlandschaft (SNLS)

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Bezugsschreiben hatten Sie uns Gelegenheit gegeben, Hinweise, Anregungen und Bedenken zum Entwurf der NSGVO „Rieseberger Moor“ vorzubringen.

Die o.a. Naturschutzvereinigungen geben hiermit jede für sich nachstehende gleichlautende Stellungnahme ab. Sie behalten sich vor, zu den hier vorgebrachten Bedenken und Anregungen weitere Ausführungen und Begründungen nachzureichen, die dem Zweck dienen, den Entwurf rechtssicher zu machen und die Schutzziele zu erreichen.

Das NSG soll der flächig vollständigen Sicherung des FFH-Gebiets 105 (DE 3630-331) dienen. Das begrüßen wir ausdrücklich.
Wir begrüßen die Einbeziehung der etwa 8 Hektar umfassenden Biotop- sowie Waldflächen der Stiftung Naturlandschaft und des BUND in das Schutzgebiet. Ebenso begrüßen wir, dass die Waldflächen als Naturwälder ausgewiesen und somit nutzungsfrei gestellt werden sollen. Beide Grundeigentümer möchten damit der verfassungsmäßigen Sozialbindung des Eigentums gerecht werden und einen Beitrag zu einer lebenswerten Zukunft leisten.

Der BUND hat über Jahrzehnte durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (u.a. Einbringung zahlreicher Stauvorrichtungen) zur Wiedervernässung und Entkusselung des Heidehügels sowie gemeinsam mit der Stiftung Naturlandschaft durch Flächenerwerb zur Sicherung des Schutzgebietes beigetragen.

Wir nehmen Bezug auf das ergänzende Aufforderungsschreiben vom 24.01.2019 der EU-Kommission im Verfahren 2014/2262.
Mit ihrem ergänzenden Aufforderungsschreiben vom 24.01.2019 im Vertragsverletzungsverfahren 2014/2262 hat die Europäische Kommission ihre Kritik aus dem Aufforderungsschreiben vom 27.02.2015 konkretisiert.
Für die Schutzgüter (Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie) muss präzise der Ausgangsbestand beschrieben werden.
Für die Gebiete müssen konkrete und in Qualität und Quantität präzisierte Ziele formuliert werden.

Die Vorgaben der Verordnungen müssen überdies geeignet sein, einen günstigen Erhaltungszustand zu sichern oder wiederherzustellen und Verschlechterungen abzuwehren.

Bei den Erhaltungszielen wird nicht zwischen dem Ziel des Erhalts und der Entwicklung unterschieden. Es ist nicht erkennbar, welche Arten/Lebensraumtypen sich bereits in ihrem Zielzustand befinden und daher „nur“ erhalten werden müssen.

Kommentar:
Dem Einwand wird insofern gefolgt, dass keine Differenzierung zwischen Ausgangs- und Zielzustand im Verordnungstext erfolgt ist. Vielmehr wurden die Vorgaben der Muster-Verordnung und der Vollzugshinweise des NLWKN für die Beschreibung des Schutzzwecks herangezogen. Die Beschreibung des „Ist-Zustands“ ist der Beikarte (Anlage C) sowie der Begründung zu entnehmen. Die Zielsetzung ist im Schutzzweck unter § 2 Abs. 3 als „Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands“ für die FFH-Ziele definiert.
Eine Änderung der Verordnung erfolgt nicht.

Die in der Karte C – Beikarte zur Verordnung über das NSG kartierten Lebensraumtypen sind fehlerhaft. Insbesondere die Moorwaldflächen 91D0* bedürfen einer Nachkartierung. Wir verweisen u.a. auf RIEGER, W.: Geoökologische Untersuchungen im NSG Rieseberger Moor: Catena-Verlag Cremlingen, 1979.

Kommentar:
Dem Einwand wird nicht gefolgt.
Die zugrunde liegende Basiserfassung des NLWKN stammt aus dem Jahr 2010 und somit deutlich aktueller als die genannten Untersuchungen. Die Ergebnisse können an dieser Stelle nicht infrage gestellt werden.
Eine Änderung der Verordnung erfolgt nicht.

Das ist insbesondere bezüglich der Schlankseggen-Erlenbrücher im NW des Schutzgebietes (Eigentümer Puritzmühle) von Bedeutung, die weder als Naturwald, noch als 91D0* ausgewiesen sind.

Kommentar:
Wird zur Kenntnis genommen.
Die Ergebnisse der Basiserfassung 2010 können an dieser Stelle nicht infrage gestellt werden.

Gegenüber der alten Verordnung ist durch den aktuellen Text die Gefahr einer Nutzung deutlich erhöht.

Kommentar:
Dem Einwand wird gefolgt.
Beim Abgleich mit der Verordnung vom 09.09.1998 wurden Defizite bezüglich des Freistellung der Land- und Forstwirtschaft festgestellt, die durch weitere Bestimmungen in der gegenständlichen Verordnung aufzunehmen sind. Dabei finden nur die maßgeblichen Regelungen der Alt-Verordnung Berücksichtigung, die sich auf den aktuell beschriebenen Schutzzweck zurückführen lassen.
§ 4 Abs. 5 Teil A) wird daher wie folgt geändert:
Nr. 1: Einfügung nach dem Komma: „ohne Kahlschlag, vorrangig mit Einzelstammnutzung,"
Einfügung nach Nr. 8:
„9. mit vorrangig natürlicher Verjüngung, sofern diese nicht Schutzzweck entgegenläuft
10. ohne die Neuanlage von Wirtschaftswegen"
Im Analogieschluss werden auch die Bestimmungen zur Grünlandbewirtschaftung entsprechend der Alt-Verordnung übernommen. Daraus resultieren Änderungen in § 4 Abs. 4 Nr. 1:
Einfügungen nach Buchstabe e:
„f) ohne Gülle, Geflügelmist und Klärschlamm auszubringen,
g) ohne Abwasser zu verregnen,"
Buchstabe f (alt) wird zu Buchstabe h,
Buchstabe g (alt) wird zu Buchstabe i,
Einfügung nach Buchstabe i (neu):
„j) ohne Beweidung mit mehr als 3 Großvieheinheiten pro Hektar"
k) ohne maschinelle Bodenbearbeitung in der Zeit vom 01.03.bis 15.06."
l) ohne offene Tränkestellen an Gewässern anzulegen."

Wir gehen davon aus, dass Grundlage für deren Rechtsverbindlichkeit die tatsächlichen LRT nach dem aktuellen Kartierschlüssel sind, wie sie in der Natur bestehen.

Kommentar:
Wird zur Kenntnis genommen.
Für die Nutzung/Bewirtschaftung der Lebensraumtypen ist die jeweils aktuelle Kartierung maßgeblich. Sollte diese augenscheinlich nicht mehr dem Stand der Dinge entsprechen, ist nachzukartieren. Eine Änderung der Verordnung erfolgt nicht.

3.2 Naturschutzbund Deutschland (NABU)/Kreisgruppe Helmstedt

Siehe Stellungnahme und Kommentierungen unter 3.1

3.3 Niedersächsischer Heimatbund (NHB)

Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.4 Jägerschaft Helmstedt

Der NABU, Kreisgruppe Helmstedt, schließt sich der Stellungnahme unter 3.1 vollumfänglich an.

Kommentar: siehe 3.1

3.5 Naturschutzverband Niedersachsen e. V.

Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.6 Glatzer Gebirgsverein – Geschäftsstelle Braunschweig e. V.

Zu dem vorliegenden Entwurf für die Ausweisung des o.g. NSG mit ausführlicher Begründung und Kartenanlagen bestehen unsererseits **keine Bedenken, Anregungen und Hinweise**. Die Verbote (§ 3) und Freistellungen (§ 4) sind angemessen und in der Begründung erläutert. Zur Sicherung als FFH-Gebiet ist die NSG-Ausweisung dringend erforderlich und wird von uns hiermit **befürwortet**.

3.7 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Landesverband Niedersachsen e. V.

Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.8 Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e. V.

Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.9 Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V.

Der LBU Niedersachsen e. V. schließt sich der Stellungnahme unter 3.1 vollumfänglich an.

Kommentar: siehe 3.1

3.10 Landesfischereiverband Weser-Ems e. V. – Sportfischereiverband

Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.11 Aktion Fischotterschutz e. V.

Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.12 Anglerverband Niedersachsen e. V.

Vielen Dank für Ihr Schreiben und die Gelegenheit zum Entwurf der Naturschutzgebietsverordnung „Rieseberger Moor“ Stellung zu nehmen. Wir begrüßen die Schutzzwecke außerordentlich und haben keine Bedenken gegen den vorgelegten Verordnungsentwurf.

3.13 Verein Naturschutzpark e. V.

Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.14 Heimatbund Niedersachsen e. V.
Es erfolgte keine Stellungnahme.

4 Stellungnahmen sonstiger betroffener Institutionen, Vereine etc.

4.1 Kreisnaturschutzbeauftragter Herr Keller
Es erfolgte keine Stellungnahme.

4.2 Kreisnaturschutzbeauftragter Herr Köckeritz
Es erfolgte keine Stellungnahme.

4.3 Kreisjägermeister Herr Thiele
Es erfolgte keine Stellungnahme.

4.4 Evangelische Stiftung Neuerkerode – Haus der Helfenden Hände
Es erfolgte keine Stellungnahme.

4.5 Freilicht- und Erlebnismuseum Ostfalen e. V. (FEMO)
Es erfolgte keine Stellungnahme.

4.6 Geopark-Trägerverein Braunschweiger Land – Ostfalen e. V.
Es erfolgte keine Stellungnahme.

4.7 Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e. V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben mit Poststempel vom 26. August 2020 die Unterlagen für die oben genannte Verordnung erhalten.

Das Naturschutzgebiet liegt in der naturräumlichen Einheit „Ostbraunschweigisches Hügelland. Es befindet sich vollständig auf dem Gebiet der Stadt Königslutter am Elm zwischen den Ortslagen Rieseberg, Ochsendorf und Beienrode.
Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 161 ha.

Nach Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft und Durchsicht der Unterlagen teilen wir Ihnen folgende Anregungen und Bedenken mit:

§ 1 Naturschutzgebiet

Die derzeitig geplante Naturschutzgebietsgröße von ca. 161 ha ist auf die eigentliche, frühere Naturschutzgebietsgrenze zurückzusetzen.

Kommentar:
Dem Einwand kann nicht gefolgt werden.
Die Abgrenzung des NSG wird bestimmt durch die durch die EU-Kommission bestätigte Lage des FFH-Gebiets „Rieseberger Moor“. Im Gegensatz zum ursprünglichen NSG ist nun auch die

Lauinger Mühlenriede nördlicher der Fischteiche bis südlich Ochsendorf einschließlich unterschiedlich breiter Uferbereiche als FFH-Gebiet ausgewiesen. Aufgabe des Landkreises ist es, das FFH-Gebiet nationalrechtlich zu sichern.
Eine Änderung der Verordnung erfolgt daher nicht.

§ 2 Schutzzweck

Entscheidende Elemente des dargestellten Schutzzwecks wurden in der Vergangenheit durch eine ökonomische Landwirtschafts- und Waldnutzung entwickelt.
Somit stellt sich die Frage, warum der Schutzzweck in dem dargestellten Umfang eine Intensivierung erhält.

Kommentar:
Wird zur Kenntnis genommen.
Zweck der Unterschutzstellung ist neben dem allgemeinen Schutzzweck die Sicherung des FFH-Gebiets einschließlich der vorkommenden Lebensraumtypen, insbesondere deren Erhaltung und Verbesserung ihrer Erhaltungszustände.

§ 3 Verbote

§ 3 (1) 1.

Bei Unterhaltung der vorhandenen Grabensysteme ist dieser Bereich einvernehmlich zu gestalten. Jede Unterhaltung wird in einem gewissen Umfang Beeinträchtigungen an Stillgewässern und Feuchtflächen mit sich bringen und aufgrund der Vegetation und der Klimaverschiebung sind hier maßgebliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Somit ist dieser Punkt 1 aus der Naturschutzgebietsverordnung herauszunehmen.

Kommentar:
Dem Einwand wird nicht gefolgt.
Die Verbote behandeln Tätigkeiten durch den Menschen, die die nicht gewünschten Veränderungen oder Beeinträchtigungen verursachen können. Zur Unterhaltung werden hingegen Regelungen unter § 4 Abs. 2 Nr. 5 getroffen, um ebendiese Beeinträchtigungen zu minimieren, mit dem Ziel, den Schutzzweck nicht zu gefährden.
Eine Änderung der Verordnung erfolgt nicht.

§ 3 (1) 2.

Aufgrund der Klimaverschiebung wird es zu Verschiebungen, Absenkungen und Anstieg der Wasserstände in der Zukunft kommen. Dieses hat Auswirkungen auf Fließ- und Stillgewässer, die daher in dieser Verordnung zu integrieren sind.

Kommentar:
Dem Einwand wird nicht gefolgt.
Die Verbote behandeln Tätigkeiten durch den Menschen, die die nicht gewünschten Veränderungen oder Beeinträchtigungen verursachen können.
Eine Änderung der Verordnung erfolgt nicht.

§ 3 (1) 4.

Hier bedarf es einer Verständigung, inwiefern die Möglichkeit besteht, diesen Bereich aus der Verordnung herauszunehmen, sofern der Niedersächsische Weg von der Landesregierung beschlossen wird. Somit sind die Vorgaben als Gesetzeskraft in anderen Gesetzen bereits geregelt und bedarf keiner Regelung in dieser geplanten Verordnung.

Kommentar:
Dem Einwand wird inhaltlich nicht gefolgt.

Der „Niedersächsische Weg“ soll den Gewässerschutz in der freien Landschaft fördern, kann jedoch nicht grundsätzlich für die Schutzgebietskategorie „Naturschutzgebiet“ mit ihren hohen Schutzansprüchen gelten.
Durch die Ausweisung als NSG besteht der Anspruch auf Erschwernisausgleich nach der Erschwernisausgleichsverordnung für Dauergrünland vom 27. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 20/2019, ausgegeben am 29.11.2019), die genau diesen Belang auffangen soll.
Das Verbot wird jedoch aus fachlichen Gründen in die Beauflagungen der Grünlandbewirtschaftung und der ggf. zukünftige Nutzung von derzeitigem Brachland unter § 4 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe i (neu) hinsichtlich dem Verbot von Düngung und Kalkung überführt:
„ohne Düngung, Kalkung sowie Beweidung der Gewässerrandstreifen (5 Meter ab Böschungsoberkante beidseitig der Gewässer),“ und entfällt somit als generelles Verbot unter § 3 Abs. 1 Nr. 4.

§ 3 (1) 5.
Hecken zu pflegen und Feldgehölze zu unterhalten, ist in der Verordnung freigestellt.
Aufgrund der Klimaverschiebung wird es zu Veränderungen der Feldgehölze- und Heckenstrukturen in dem geplanten Naturschutzgebiet führen (Trockenheit). Dieses ist dementsprechend zu berücksichtigen.

Kommentar:
Klarstellung: Im zitierten § 3 Abs. 1 Nr. 5 ist die Beseitigung oder Beeinträchtigung zunächst verboten. Freigestellt ist in § 4 Abs. 2 Nr. 4 lediglich der schonende, fachgerechte Gehölzrückschnitt mit Erhaltung des Lichtraumprofils im Zuge der Wegeunterhaltung bzw. Pflegemaßnahmen durch die Naturschutzbehörde oder deren Beauftragte (§ 4 Abs. 2 Nr. 2d).

§ 3 (1) 7.
Es bedarf einer Klärung, inwiefern Nutria, Waschbär, Marderhund u. a. m. die Brutstätten aufsuchen und zu Veränderungen in der Population führen. Diese „Problemtiere“ sollten ganzjährig bejagdbar sein. Die Mehrkosten der Bejagung ist durch den Landkreis Helmstedt zu tragen.

Kommentar:
Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Bejagung dieser Arten unterliegt dem Jagdrecht und entspricht der ordnungsgemäßen Jagd.
Darüber hinaus wird der Aspekt wird in die Freistellungen integriert.
§ 4 Abs. 2 wird erweitert. Es wird als neue Nr. 8 eingefügt:
„8. die Beseitigung von invasiven und gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde Arten.“

§ 3 (1) 16.
Hier bedarf es einer Klärung, inwiefern forst- und landwirtschaftliche Rundfahrten, um Sachverhalte abzustimmen, unter diesen Punkt fallen. Für die Land- und Forstwirtschaft muss es ermöglicht bleiben, organisierte Fahrten durchzuführen.

Kommentar:
Wird zur Kenntnis genommen.
Rundfahrten sind möglich, sofern die Naturschutzbehörde ihre Zustimmung erteilt. Dabei kann sie Nebenbestimmungen erlassen, sofern es für die Sicherung des Schutzzwecks nötig ist.
Eine Änderung der Verordnung erfolgt nicht.

§ 3 (1) 17.
Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht ist es dringend erforderlich, den Drohneneinsatz für die ökologischen und ökonomischen Aspekte zu erlauben. Somit ist das Verbot von Drohneneinsatz aus der Verordnung herauszunehmen.

Kommentar:
Dem Einwand wird nicht gefolgt.
Das NSG wird in einigen Teilen nicht oder nur extensiv bewirtschaftet. Es ist in Teilen zu Fuß begehbar, insbesondere die landwirtschaftlich genutzten Flächen liegen im Randbereich und sind über Wege gute erreichbar, was einen Einsatz von Drohnen überflüssig macht. Im begründeten Einzelfall kann auch eine Befreiung von den Verboten gewährt werden.
Eine Änderung der Verordnung ist nicht notwendig.

§ 4 Freistellungen
Aufgrund der Wildpopulationen sind auf den Grünländereien wiederkehrend aufgewühlte Bodenbestandteile zu verzeichnen. Diese spiegeln sich teilweise so gravierend in der Landschaft wider, dass eine Einebnung und somit eine Auffüllung vom Boden erforderlich werden. Dieses ist für die Zukunft zu erlauben.

Kommentar:
Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Die mit der ordnungsgemäßen Nutzung verbundenen Tätigkeiten sind freigestellt.
Die Begründung wird daher erläuternd ergänzt:
„Zu Buchstabe c)
Eine ordnungsgemäße Bodenbearbeitung ist zulässig. Buchstabe c verbietet das Abschieben von Oberboden und Verfüllung an anderer Stelle bzw. das Aufbringen fremden Bodenmaterials. Ziel der Beschränkung ist der Erhalt kleinräumiger Unterschiede im Bodenrelief, was gerade auf grundwassernahmen Standorten zu einer erhöhten Artenvielfalt beiträgt."

§ 4 (2) 2. a., b., c., d. e.
In § 4 wird dargestellt, dass Behörden, Ingenieurbüros und Dritte für wissenschaftliche Erkenntnisse das Gebiet betreten dürfen. Es bedarf einer Sicherstellung, dass die Grundstückseigentümer und Feldinteressentschaften über den Beginn und die Ergebnisse der einzelnen Kontrollen informiert werden.

Kommentar:
Wird zur Kenntnis genommen.
Die gesetzlichen Vorgaben des § 65 BNatSchG i. V. m. § 39 NAGBNatSchG werden gewährleistet.
Über die Ergebnisse von Kontrollen durch Dritte muss die Naturschutzbehörde nicht informieren.
Eine Änderung der Verordnung ist nicht erforderlich.

§ 4 (2) 5.
Die dargestellten Gewässerunterhaltungsauflagen einzelne Aspekte mit der Unteren Naturschutzbehörde sind einvernehmlich zeitnah zu klären, ist praktisch nicht umsetzbar. Aufgrund der heutigen Wetterkapriolen sind zeitnah Entscheidungen vor Ort zu treffen, um dadurch eine ordnungsgemäße Grabenunterhaltung sicherzustellen.
Die Räumung per Hand vorzunehmen, entspricht nicht mehr der Stand der Technik. Hier bedarf es doch einer intensiveren technischen Variantenlösung.
Somit ist dieser Bereich zu Gunsten der Feldinteressentschaft und zu Gunsten des Gewässerunterhaltungsverbandes zu modifizieren. Die dargestellten Anmeldungen und das

Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erzielen, wird sich in der Praxis nicht umsetzen lassen.
Daher ist dieses unter § 4 Freistellungen herauszunehmen. Es zählt zu der ordnungsgemäßen Unterhaltung.

Kommentar:
Dem Einwand wird teilweise gefolgt.
Die Vorgaben zur Gewässerunterhaltung entstammen den Vollzugshinweisen des NLWKN zu den FFH Anhang II-Arten und sind somit fachlich begründet. Um eine praxisnahe Gewässerunterhaltung dennoch gewährleisten zu können, sollte gem. § 4 Abs. 2 Nr. 5 ein angepasster und auf alle Belange abgestimmter Unterhaltungsplan erstellt werden.
Sofern es durch Starkregenereignisse zu Gefährdungen kommen sollte, ist im Rahmen der Gefahrenabwehr kurzfristig zu reagieren. Anzumerken ist allerdings, dass ein intaktes, nicht entwässertes Moor nennenswerte Speichereigenschaften besitzt, die Starkregenereignisse gut puffern können. Diese Speicherkapazitäten gehen verloren, wenn der Torfkörper austrocknet und degradiert.
Eine Änderung der Verordnung erfolgt nicht.

§ 4 (3)
Der dargestellte Bewirtschaftungsplan bzw. der neu aufzustellende Managementplan sind ebenfalls mit den Grundstückseigentümern zu entwickeln.
Durch die Erstellung des Managementplans sind die Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde aus dem § 4 herauszunehmen.

Kommentar:
Dem Einwand wird nicht gefolgt.
Die sonstigen Regelungen der Verordnung sind solange von Relevanz, solange noch keine abgestimmten Pläne existieren, die die Verbote oder eingeschränkten Freistellungen im Detail bestimmen. Die jeweiligen Betroffenen werden zu gegebener Zeit einbezogen.Eine Änderung der Verordnung erfolgt nicht.

§ 4 (4) 1.b)
Die Grünlanderneuerung ist für die Zukunft weiterhin zu erlauben.
Wir weisen auf die Mäuseplage hin, die dafür verantwortlich ist, dass das gesamte Grünland im Landkreis Helmstedt sehr intensiv in Mitleidenschaft gezogen wurde.
Auch im geplanten Naturschutzgebiet ist dafür Sorge zu tragen, dass Grünland in seiner Struktur erhalten bleibt und hier ist der Stand der Technik einer Schlitz-Drill-Maschine zu favorisieren, um eine evtl. Nachsaat zu ermöglichen. Dieses ist in der Verordnung weiterhin zu ermöglichen.

Kommentar:
Für diesen Fall bedarf es einer Einzelfallprüfung im Rahmen des § 5 (Befreiungen) der Verordnung.
Eine Änderung der Verordnung erfolgt nicht.

§ 4 (4) 1. d)
Die Lagerung von Rundballen ist ebenfalls in dem geplanten Naturschutzgebiet zu erlauben.

Kommentar:
Die zeitweise Lagerung von Rundballen entspricht der ordnungsgemäßen Landwirtschaft und ist gestattet, nicht jedoch die dauerhafte Lagerung bis hin zum Verrotten des Heus.

Eine Änderung der Verordnung erfolgt nicht.

§ 4 (4) 1. e)
Förderkulisse
Durch das geplante Naturschutzgebiet besteht aus landwirtschaftlicher Sicht die Befürchtung, dass an einzelnen Agrarumweltprogrammen im evtl. zukünftig nicht mehr teilgenommen werden kann. Hier bedarf es einer deutlichen Klärung, inwiefern die Möglichkeit einer Teilnahme an den oben genannten Programmen besteht. Sollte eine Teilnahme an vereinzelten Agrarumweltprogrammen nicht möglich sein, ist die Frage des Erschwernisausgleiches für die Kompensation zu klären.

Kommentar:
Durch die Ausweisung als NSG besteht der Anspruch auf Erschwernisausgleich nach der Erschwernisausgleichsverordnung für Dauergrünland vom 27. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 20/2019, ausgegeben am 29.11.2019).

§ 4 (4) 1. g)
Ohne Beweidung innerhalb der Gewässerrandstreifen (5 m ab Böschungsoberkante beidseitig der Gewässer) Dieses stellt einen erheblichen Mehraufwand dar, da 5 m nicht mehr genutzt werden können und neue Zäune gebaut werden müssen. Das ist negativ in Frage zu stellen.

Kommentar:
Wird zur Kenntnis genommen.

Zum § 4 (4) 1. g. ist anzumerken, dass die Einhaltung eines 5 m breiten Gewässerrandstreifens ab Böschungsoberkante beidseitig ohne Beweidung nicht umzusetzen ist.
Die Unterhaltungsmaßnahmen entlang von Uferböschungen sind zugunsten desjenigen, der die Unterhaltung vorzunehmen hat, z. B. der Realverband oder der Unterhaltungsverband, etwas zu entbürokratisieren.

Kommentar:
§ 4 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe g regelt die landwirtschaftliche Bodennutzung, nicht die Gewässerunterhaltung. Es ist unklar, warum die Gewässerunterhaltung ohne eine Beweidung nicht umgesetzt werden kann. Detail kann ggf. der zu erstellende Gewässerunterhaltungsplan festlegen.
Eine Änderung der Verordnung erfolgt nicht.

§ 5 Befreiungen
Nehmen wir zur Kenntnis

§ 6 Anordnungsbefugnis
Nehmen wir zur Kenntnis

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
Den Grundstückeigentümern, Forstgenossenschaften, Unterhaltungsverband und Feldinteressentschaften sind die Anordnungen durch die Naturschutzbehörde mitzuteilen.
Die Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind ebenfalls vor Beginn mitzuteilen.

Bei dem dargestellten Managementplan sind die oben aufgeführten Institutionen frühzeitig miteinzubinden und der Landkreis Helmstedt hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einvernehmliche Regelung mit den behördlichen Vertretern – andere Mitwirkende erarbeitet wird.

Kommentar:
Wird zur Kenntnis genommen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten
Nehmen wir zur Kenntnis

§ 9 Inkrafttreten
Nehmen wir zur Kenntnis

Zusammenfassung
Alle aufgeführten Gräben benötigen eine ordnungsgemäße Unterhaltung. Aufgrund der Wetterkapriolen, der zunehmenden Baugebietsentwicklungen ist zeitweise mehr Oberflächenwasser in diesem Bereich zu erwarten.
Die angelegten Sandfänge benötigen eine intensivere Unterhaltung.
Die geplanten Regenrückhaltebecken sind in ihrer Dimension auszubauen und die gesamten Gräben, die das Wasser von dem Stadtgebiet Königslutter entwässern, sind ebenfalls ordnungsgemäß zu unterhalten.

Für die zukünftige land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist ebenfalls in den Vordergrund zu stellen, dass die ökologische Attraktivität des Gebietes sich durch eine ökonomische Nutzung entwickelt hat.

- **Somit bedarf es bzw. ist es erforderlich, für die Zukunft eine wirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen, die keine ökomischen Einschränkungen erhält.**

- Aufgrund der Klimaveränderungen (Trockenheit) wird sich der Schutzzweck verändern. Es besteht die Befürchtung, dass sich die Flora- und Faunawelt aufgrund der Trockenheit verändert.

  Die Lebensraumtypen sowie die Zustandsstufen werden sich ebenfalls wandeln.

- Ob sich aufgrund der Trockenheit der Erhaltungszustand verändert oder verändert hat, bedarf einer Klärung.

- **Somit ist für dieses FFH-Gebiet ein Klimaschutzfaktor mit in die Verordnung aufzunehmen.**

- Die Grundstückseigentümer haben auf diese Veränderungen keinen Einfluss. Eine negative Entwicklung für den Lebensraumtyp ist somit nicht den Grundstückseigentümern zuzuordnen.

- Dieses ist für die Zukunft maßgeblich zu berücksichtigen.

- Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit den dazugehörigen Ansitzen nach dem Stand der Technik sind für die Zukunft zu ermöglichen. § 4 (6)

- Ansonsten ist dafür Sorge zu tragen, dass die Jagdnutzung keine Einschränkungen erhalten.

- Wildbergung und Aufbau von Ansitzleitern muss mit PkW / Schleppern erlaubt sein.

Wir bitten um Berücksichtigung der vorgetragenen Bedenken.
Weitere Anregungen und Bedenken behalten wir uns vor.

Kommentar:
Wird zur Kenntnis genommen.

4.8 Stiftung Naturlandschaft

Die Stiftung Naturlandschaft schließt sich der Stellungnahme unter 3.1 vollumfänglich an.

Kommentar: siehe 3.1

4.9 Ökologische NABU-Station Aller/Oker (ÖNSA)

Es erfolgte keine Stellungnahme.

4.10 Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR

Es erfolgte keine Stellungnahme.

5 Stellungnahmen von Privatpersonen aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung nach § 22 BNatSchG i. V. m. § 14 (2) NAGNatSchG*